



Tarifbestimmungen

für den Aachener Verkehrsverbund (AVV)

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich der Tarifbestimmungen für den AVV-Tarif	10
2	Verkehrsunternehmen	10
3	Fahrausweise	11
4	Arten von Trägermedien.....	11
4.1	Papierticket ohne elektronische Prüfmerkmale	11
4.2	Elektronisches Ticket	12
5	Stammgebiets- und Kurzstreckeneinteilung im AVV.....	12
5.1	Stammgebiete	12
5.2	Kurzstrecken.....	12
5.2.1	Kurzstrecken-Zonen (Kreise Düren und Heinsberg)	12
5.2.2	Linienbezogene Kurzstrecke (StädteRegion Aachen).....	13
6	Fahrpreisermittlung.....	13
6.1	Preisstufenbezogene Fahrausweise.....	13
6.1.1	Preisstufen.....	13
6.1.2	Kurzstreckentarifizierung	14
6.1.3	Befahren von Gebietsgrenzen	14
6.2	Unveränderliche Geltungsbereiche.....	14
6.3	Personengruppen mit unentgeltlicher Beförderung	15
6.3.1	Kinder	15
6.3.2	Polizeivollzugsbeamte in Uniform und Zivil	15
6.3.3	Schwerbehinderte Menschen	15
6.4	Personengruppen mit Berechtigung zu Fahrpreisermäßigungen	15
6.4.1	Kinder	15
6.4.2	Schüler.....	16
6.4.3	Auszubildende.....	17
6.4.4	Studierende	18
6.4.5	Familien	18
6.4.6	Senioren	18
6.4.7	Empfänger von Sozialleistungen	18
6.4.8	Gruppen	19
6.5	Komfortzuschlag zur Nutzung der „Spots“ des Netliners in Monschau	19
7	Sachbeförderung	19
8	Fahrradmitnahme	20
9	Personenmitnahme.....	20
10	Benutzung der 1. Klasse (SPNV)	21
11	Erweiterte Mobilitätsdienstleistungen	21
12	Sonderangebote.....	21
13	Erstattung, Umtausch	22
14	Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl	23
14.1	Erwerbsberechtigte	23
14.2	Geltungsdauer	23
14.3	Rück- und Rundfahrten.....	24

14.4	Umsteigen.....	24
14.5	Übertragbarkeit.....	24
14.6	Nachlösen	24
14.7	Einzelbestimmungen.....	24
14.7.1	Einzel-Tickets	24
14.7.1.1	Einzel-Ticket	24
14.7.1.2	Flugs-Ticket	24
14.7.1.3	City-XL-Ticket Aachen	25
14.7.1.4	City-Ticket XL Düren Einzel-Ticket.....	25
14.7.1.5	City-Tarif Düren Einzel-Ticket	25
14.7.1.6	City-Tarif Stolberg Einzel-Ticket.....	25
14.7.1.7	City-Tarif Roetgen Einzel-Ticket.....	25
14.7.1.8	City-Tarif Simmerath Einzel-Ticket.....	26
14.7.1.9	City-Tarif Eschweiler Einzel-Ticket.....	26
14.7.1.10	City-Tarif Baesweiler Einzel-Ticket	26
14.7.2	4Fahrten-Tickets.....	26
14.7.2.1	4Fahrten-Ticket.....	26
14.7.2.2	Flugs-Ticket 4Fahrten.....	26
14.7.2.3	City-XL-4Fahrten-Ticket Aachen	27
14.7.2.4	City-Ticket XL 4Fahrten-Ticket Düren	27
14.7.2.5	City-Tarif Stolberg 4Fahrten-Ticket	27
14.7.2.6	City-Tarif Simmerath 4Fahrten-Ticket	27
14.7.3	Kombi-Ticket.....	27
15	Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl.....	28
15.1	Betriebsschluss	28
15.2	Geltungsbereich	28
15.3	Mitführpflicht eines amtlichen Lichtbildausweises	28
15.4	Trägerkarten	28
15.5	Einzelbestimmungen.....	28
15.5.1	Zeitfahrausweise (ohne Abonnement)	28
15.5.1.1	24-Stunden-Tickets	29
15.5.1.1.1	24-Stunden-Ticket.....	29
15.5.1.1.2	24-Stunden-Ticket Kreis Düren.....	29
15.5.1.1.3	24-Stunden-Ticket Kreis Heinsberg.....	29
15.5.1.2	euregioticket.....	29
15.5.1.3	24-Stunden-Tickets 5 Personen	30
15.5.1.3.1	24-Stunden-Ticket 5 Personen.....	30
15.5.1.3.2	24-Stunden-Ticket 5 Personen Kreis Düren.....	30
15.5.1.3.3	24-Stunden-Ticket 5 Personen Kreis Heinsberg.....	30
15.5.1.4	Wochen-Tickets	30
15.5.1.4.1	Wochen-Ticket.....	30
15.5.1.5	Monats-Tickets	30
15.5.1.5.1	Monats-Ticket.....	30
15.5.1.5.2	City-XL-Monats-Ticket Aachen	31
15.5.1.5.3	City-Tarif Düren Monats-Ticket.....	31
15.5.1.5.4	Schüler-Ticket.....	31
15.5.1.5.5	Azubi-Ticket	31
15.5.1.5.6	Fun-Ticket	32
15.5.1.5.7	Mobil-Tickets	32

	15.5.1.5.7.1	Mobil-Ticket StädteRegion Aachen	32
	15.5.1.5.7.2	Mobil-Ticket Kreis Düren	32
	15.5.1.5.7.3	Mobil-Ticket Kreis Heinsberg	33
	15.5.1.6	AVV-Semester-Ticket	33
	15.5.1.7	Welcome-Ticket	33
15.5.2	Abonnements		34
	15.5.2.1	Monats-ABO	34
	15.5.2.2	Aktiv-ABO	34
	15.5.2.3	Azubi-ABO	35
	15.5.2.4	Schüler-ABO	35
	15.5.2.5	Schülerjahreskarte	36
	15.5.2.6	School&Fun-Ticket	36
	15.5.2.7	Fun-Ticket im ABO	37
	15.5.2.8	AVV-Job-Ticket	37
	15.5.2.8.1	Voraussetzungen	38
	15.5.2.8.2	Berechtigter Personenkreis	39
	15.5.2.8.3	Preisstellung	39
	15.5.2.8.4	Verbundübergreifende Regelung zum VRS	40
	15.5.2.8.5	Sonstige Bestimmungen	40
	15.5.2.9	Job-Ticket Split (Pilot)	41
	15.5.2.9.1	Voraussetzungen	41
	15.5.2.9.2	Geltungsbereich und Berechtigungsumfang	41
	15.5.2.9.3	Berechtigter Personenkreis	42
	15.5.2.9.4	Preisstellung	42
	15.5.2.9.5	Abonnementbedingungen für den Arbeitnehmer	43
	15.5.2.9.5.1	Generelles	43
	15.5.2.9.5.2	Voraussetzungen	43
	15.5.2.9.5.3	Beginn des Abonnements	43
	15.5.2.9.5.4	Dauer des Job-Ticket Split	43
	15.5.2.9.5.5	Zustandekommen des Vertragsverhältnisses	44
	15.5.2.9.5.6	Änderungen im Job-Ticket Split	44
	15.5.2.9.5.7	Kündigung des Job-Ticket Split	45
	15.5.2.9.5.8	Verlust oder Zerstörung der Trägerkarte ..	46
	15.5.2.9.5.9	Fristgemäße Abbuchung	46
	15.5.2.9.5.10	Datenschutzrechtliche Bestimmungen	47
	15.5.2.9.5.11	Sonstiges	47
	15.5.2.9.6	Sonstige Bestimmungen	47
	15.5.2.10	Ergänzungs-Ticket AVV (für Inhaber eines VRS-Job- bzw. - GroßkundenTickets und für Inhaber eines VRR-FirmenTickets bzw. eines Vertrages nach dem Großkunden-Rabattmodell im VRR)	47
	15.5.2.11	Ergänzungs-Ticket Kragenbereich AVV (Pilot) (für Inhaber eines VRR- FirmenTickets bzw. eines Vertrages nach dem Großkunden- Rabattmodell oder Großkundenvorteilsprogramm im VRR)	48
16	Zusatz-Fahrausweise		49
	16.1	Fahrrad-Tickets	49
	16.1.1	Einzel-Ticket Fahrrad	49
	16.1.2	24-Stunden-Ticket Fahrrad	49
	16.1.3	Monats-Ticket Fahrrad (SPNV)	49

16.1.4	euregioticket Fahrrad.....	49
16.2	1. Klasse Zusatz-Tickets.....	49
16.2.1	Einzel-Ticket Zusatz 1. Klasse	50
16.2.2	Wochen-Ticket Zusatz 1. Klasse	50
16.2.3	Monats-Ticket Zusatz 1. Klasse	50
16.2.4	Monats-ABO Zusatz 1. Klasse.....	50
16.3	Anschluss-Tickets.....	50
16.3.1	Kombination von AVV-Zeitkarten und AVV-Einzel-, 4Fahrten-, 24-Stunden-Tickets oder 24-Stunden-Tickets 5 Personen.....	50
16.3.2	Kombination von AVV-Zeitkarten und Anschluss-Ticket AVV	51
16.3.3	Kombination von AVV-Zeitkarten und EinfachWeiterTicket NRW	51
Anlage 1 AVV-Verbundgebiet		52
Anlage 2 Geltungsbereiche des AVV-Tarifs		53
Anlage 2a	AVV-Netz.....	53
Anlage 2b	AVV-Netz Plus	54
Anlage 2c	Erweitertes AVV-Netz.....	55
Anlage 2d	StädteRegion Aachen	57
Anlage 2e	Kreis Düren.....	59
Anlage 2f	Kreis Heinsberg.....	61
Anlage 2g	City-XL-Zone Aachen.....	63
Anlage 2h	City-Tarif Stolberg	64
Anlage 2i	euregioticket.....	65
Anlage 2j	EinfachWeiterTicket NRW im AVV	67
Anlage 2k	VRR-Ergänzungsbereich	68
Anlage 3 Preisstufenmatrix.....		71
Anlage 4 Preise		72
Anlage 4a	AVV-Verbundtarif	72
Anlage 4b	Kragentarif für grenzüberschreitende Fahrten zwischen dem Aachener Verkehrsverbund (AVV) und dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR).....	75
Anlage 4c	Übergangstarif zwischen Heerlen (NL) und dem Gebiet des Aachener Verkehrsverbund (AVV)	76
Anlage 4d	Übergangstarif für den grenzüberschreitenden Linienverkehr zwischen Roermond (NL) und Heinsberg (D).....	77
Anlage 4e	Übergangstarif für den Busverkehr zwischen der Stadt Aachen (AVV) und den Kommunen der belgischen Grenzregion unter Einbeziehung der AVV- bzw. TEC-Linien über Vaals (NL) („region3tarif“)	78
Anlage 4f	Übergangstarif Linie 385 Eupen – Monschau – Kalterherberg, Bf.	79
Anlage 4g	Preistabelle eTarif AVV	80
Anlage 5 Feiertage.....		82
Anlage 6 Bedingungen für das Abonnement mit monatlichem Fahrgeldeinzug.....		83
1	Abonnements im AVV-Tarif	83
2	Voraussetzungen für das Abonnement.....	83
3	Beginn des Abonnements.....	84
4	Dauer des Abonnements.....	84
5	Zustandekommen des Abonnementsvertrags	85
6	Änderungen im Abonnement	85
7	Kündigung des Abonnements.....	86

8	Verlust oder Zerstörung der Trägerkarte	87
9	Fristgemäße Abbuchung.....	88
10	Datenschutzrechtliche Bestimmungen.....	88
11	Sonstiges	89
Anlage 7	Elektronische Tickets des Aachener Verkehrsverbundes	90
1	Allgemeines.....	90
2	Ticket auf Chipkarte.....	90
3	Nicht lesbare Chipkarte.....	90
	3.1 Kontrolle durch Prüfpersonal	90
	3.2 Einstiegskontrollsysteme (EKS)	91
4	Änderung der Daten.....	91
5	Verlust oder Zerstörung der Chipkarte.....	92
6	eTicket als Handy-Ticket.....	92
7	eTicket auf Sicherheitspapier	93
8	Datenschutzrechtliche Bestimmungen.....	93
Anlage 8	Fahrten zwischen AVV und anderen Regionen.....	94
1	Fahrten zwischen AVV und VRS.....	94
2	Fahrten zwischen AVV und VRR	94
3	Fahrten zwischen AVV und NRW außer VRS und VRR.....	94
4	Fahrten zwischen AVV und der Niederlande.....	94
5	Fahrten zwischen AVV und Belgien	95
Anlage 9	Kragentarif für grenzüberschreitende Fahrten zwischen dem Aachener Verkehrsverbund (AVV) und dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR).....	96
1	Geltungsbereich	96
2	Tarifliche Regelung für grenzüberschreitende Fahrten im Geltungsbereich des Kragentarifes	97
	2.1 Allgemeines	97
	2.2 Fahrpreisbestimmung / Preisstufen.....	97
	2.3 Fahrausweise.....	98
3	Tarifliche Regelung für Binnenverkehre eines Verbundes.....	99
4	Anschlussstarifizierung.....	99
	4.1 Anschlussfahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl.....	99
	4.2 Anschlussfahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl	99
5	Fahrausweisvertrieb	99
6	Fahrgelderstattung	99
Anlage 10	Übergangstarif zwischen Heerlen (NL) und dem Aachener Verkehrsverbund	100
1	Geltungsbereich	100
2	Tarifliche Regelung für grenzüberschreitende Fahrten im Geltungsbereich des Übergangstarifs.....	101
	2.1 Allgemeines	101
	2.2 Fahrpreisbestimmung / Preisstufen.....	101
	2.3 Fahrausweise.....	102
3	Tarifliche Regelung für den Binnenverkehr im AVV-Verbundgebiet.....	103
4	Tarifliche Regelung für den Binnenverkehr innerhalb der Niederlande.....	103
5	Fahrausweisvertrieb	103
6	Fahrradmitnahme.....	103
7	Fahrgelderstattung	104

Anlage 11 Übergangstarif für den grenzüberschreitenden Linienverkehr zwischen Roermond (NL) und Heinsberg (D).....		105
1	Geltungsbereich	105
2	Tarifliche Regelung für grenzüberschreitende Busfahrten im Geltungsbereich des Übergangstarifs.....	106
2.1	Allgemeines	106
2.2	Fahrpreisbestimmung / Preisstufen.....	106
2.3	Fahrausweise.....	107
3	Fahrausweisvertrieb	107
4	Tarifliche Regelung für den Binnenverkehr im AVV-Gebiet	107
5	Tarifliche Regelung für den Binnenverkehr innerhalb der Niederlande.....	107
6	Fahrradmitnahme.....	107
7	Fahrgelderstattung	107
Anlage 12 Übergangstarif für den Busverkehr zwischen der Stadt Aachen (AVV) und den Kommunen der belgischen Grenzregion unter Einbeziehung der AVV- bzw. TEC-Linien über Vaals (NL) („region3tarif“).....		108
1	Geltungsbereich	108
2	Tarifliche Regelung für Fahrten im grenzüberschreitenden Verkehr	108
2.1	Allgemeines	108
2.2	Fahrausweise / Fahrpreise	109
2.2.1	Barfahrausweise	109
2.2.2	Zeitfahrausweise	109
2.2.3	Kombi-Tickets	109
2.3	Geltungsdauer der Fahrausweise.....	109
3	Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen.....	110
4	Tarifliche Regelung für den Binnenverkehr im Stadtgebiet Aachen	110
5	Tarifliche Regelung für den Binnenverkehr innerhalb der belgischen Grenzregion	111
6	Tarifliche Regelung für den Streckenabschnitt innerhalb der Gemeinde Vaals (NL)	111
7	Fahrausweisvertrieb im Rahmen des Übergangstarifs	111
7.1	Barfahrausweise	111
7.2	Zeitfahrausweise.....	111
8	Anhang 1	111
9	Anhang 2	112
Anlage 13 Übergangstarif Linie 385 Eupen – Monschau – Kalterherberg, Bf.		113
1	Tarifgrundsätze	113
2	Vertrieb.....	113
3	Tarifbestimmungen	113
4	Anhang: Anschlussstarifierung für Übersteiger auf die / von der Linie 385.....	114
Anlage 14 Besondere Tarifbestimmungen für den eTarif AVV		116
1	Tarifgrundsätze	116
2	Nutzungsvoraussetzungen	116
3	Geltungsbereich	116
4	Fahrtdauer und Fahrtberechtigung.....	116
4.1	Beginn, Ende und Dauer einer Fahrt.....	116
4.2	Fahrtberechtigung	117
5	Fahrpreisermittlung.....	117
5.1	Fahrpreisermittlung je Fahrt	117
5.2	Preisdeckel für 24 Stunden.....	118

6	Zubuchungen	119
7	Erstattung, Umtausch.....	120
8	Übertragbarkeit.....	120
9	Fahrausweisprüfung.....	120
10	Vertriebliche Mitwirkung durch die Kunden	120

Abkürzungsverzeichnis

AVV	Aachener Verkehrsverbund
eTicket	Elektronisches Ticket
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
VRR	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
VRS	Verkehrsverbund Rhein-Sieg

Hinweis: Aufgrund der besseren Lesbarkeit des Fließtextes wird im Nachfolgenden auf die Geschlechterunterscheidung verzichtet.

1 Geltungsbereich der Tarifbestimmungen für den AVV-Tarif

- (1) Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen in allen Verkehrsmitteln der in den Tarif des Aachener Verkehrsverbunds (AVV) einbezogenen Linien grundsätzlich gem. Anlage 2a.
- (2) Sind die AVV-Fahrausweise gem. den jeweiligen Einzelbestimmungen im AVV-Netz Plus gem. Anlage 2b bzw. im erweiterten AVV-Netz gem. Anlage 2c gültig, gelten die Tarifbestimmungen für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen abweichend von Abs. 1 in allen Verkehrsmitteln der in den Tarif des Aachener Verkehrsverbunds (AVV) einbezogenen Linien gem. Anlage 2b bzw. gem. Anlage 2c.

2 Verkehrsunternehmen

Die dem AVV angehörigen Verkehrsunternehmen sind:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG
Neuköllner Straße 1, 52068 Aachen | ASEAG |
| 2. Abellio Rail GmbH
Körnerstr. 40, 58095 Hagen | Abellio |
| 3. Arriva Personenvervoer Nederland B.V.
Trambaan 3, 8441 BH Heerenveen | Arriva |
| 4. DB Regio AG, Region NRW
Willi-Becker-Allee 11, 40227 Düsseldorf | DB |
| 5. National Express Rail GmbH
Maximinenstr. 6, 50668 Köln | NX |
| 6. Rurtalbus GmbH (RTB)
Kölner Landstraße 271, 52351 Düren | RTBus |
| 7. Rurtalbahn GmbH
Kölner Landstraße 271, 52351 Düren | RTB |
| 8. VIAS Rail GmbH Region West
Kölner Landstraße 271, 52351 Düren | VIAS |
| 9. WestVerkehr GmbH | West |

Geilenkirchener Kreisbahn 1, 52511 Geilenkirchen

3 Fahrausweise

- (1) Es wird unterschieden zwischen
 1. Fahrausweisen mit beschränkter Fahrtenzahl; hierzu zählen auch Fahrtberechtigungen im eTarif
 2. Fahrausweisen mit unbeschränkter Fahrtenzahl und
 3. Zusatz-Fahrausweisen.
- (2) Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl werden differenziert nach
 1. Zeitfahrausweisen (ohne Abonnement) und
 2. Abonnements.
- (3) Fahrausweise können grundsätzlich aus Automaten, in Kundencentern, bei Verkaufsstellen und im Regionalbusverkehr beim Betriebspersonal und über digitale Vertriebswege (Webshop, Apps) erworben werden, wobei nicht bei jeder Vertriebsart das Sortiment vollumfänglich angeboten werden muss.

4 Arten von Trägermedien

Im AVV werden diverse Arten von Trägermedien verwendet, auf denen Fahrausweise ausgegeben bzw. übertragen werden können. Auf welchem Trägermedium die Ausgabe eines Fahrausweises erfolgt, ist u. a. davon abhängig, ob es sich um einen Fahrausweis mit oder ohne elektronisches Prüfmerkmal handelt.

Die Ausgabe von Fahrausweisen ohne elektronische Prüfmerkmale erfolgt grundsätzlich auf dem Trägermedium Papierticket (siehe 4.1.).

Die Ausgabe von Fahrausweisen mit elektronischen Prüfmerkmalen (elektronischen Tickets, kurz eTickets) kann auf unterschiedlichen Trägermedien (z.B. Chipkarte, Handy-Ticket, Papierticket mit Barcode) erfolgen (s. 4.2. ff), deren Festlegung im Ermessen der Verbundgesellschaft und der Verkehrsunternehmen liegt.

4.1 Papierticket ohne elektronische Prüfmerkmale

- (1) Papiertickets werden entweder entwertet oder nicht entwertet ausgegeben.
- (2) Entwertete Papiertickets sind mit einem festen Datum oder Geltungszeitraum versehen.
- (3) Nicht entwertete Papiertickets sind vom Fahrgast zu entwerten. Für die Entwertung gelten die Bestimmungen in Ziffer 7.1 Abs. 3 der Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie den NRW-Tarif.
- (4) Papiertickets sind ohne Entwertung ungültig.
- (5) Ist auf dem Papierticket ein Feld für eine Eintragung (z.B. des Namens, der Adresse oder der Nummer der Kundenkarte) vorgesehen, ist dieses Feld entsprechend der Anweisung auf dem

Papierticket unauslöschlich (d.h. mit Kugelschreiber) zu füllen. Ohne entsprechende Eintragung ist der Fahrausweis ungültig.

- (6) Wird ein Zeitfahrausweis in Form von Papiertickets ausgegeben, wird grundsätzlich eine Kundenkarte mit zugehöriger Wertmarke ausgegeben. Nach Ermessen der Verkehrsunternehmen kann auf die Kundenkarte verzichtet werden, soweit Angaben über den Geltungsbereich und die zugehörige Preisstufe bereits auf der Wertkarte ausgewiesen sind.

Wird eine Kundenkarte ausgegeben, sind hierauf Angaben über den Geltungsbereich und die zugehörige Preisstufe, der ausgeschriebene Vor- und Zuname sowie die genaue Anschrift unauslöschlich einzutragen. Auf der Wertkarte ist die Nummer der Kundenkarte unauslöschlich einzutragen.

Kundenkarten für Schüler und Auszubildende werden nur gegen Vorlage einer aktuellen Bescheinigung der Schule, der Studienanstalt, des Ausbildungsbetriebes oder des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste angefertigt. Die Gültigkeit wird jeweils auf das laufende Schuljahr, Semester oder Ausbildungsjahr beschränkt. Für Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Dienst beträgt die Gültigkeit längstens ein Jahr.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Kundenkarte für Auszubildende bzw. beim Wechsel der Ausbildungsstelle oder aufgrund besonderer Bekanntmachungen ist eine neue Bescheinigung erforderlich. Die Bezugsberechtigung erlischt, wenn der Inhaber einer Kundenkarte für Auszubildende ein ordentliches Beschäftigungsverhältnis eingeht.

4.2 Elektronisches Ticket

- (1) Als elektronisches Ticket (eTicket) wird ein Fahrausweis bezeichnet, der als Datensatz auf einem Trägermedium (z. B. Chipkarte, Mobiltelefon o. ä., Papier) abgespeichert ist.
- (2) Die Ausgabe von eTickets erfolgt stets in entwerteter Form, d. h. mit Hinterlegung eines definierten Gültigkeitszeitraums. Eine Entwertung von eTickets durch den Fahrgast ist nicht erforderlich.
- (3) Fahrausweise zum AVV-Tarif können nach Festlegung der Verbundgesellschaft und der Verkehrsunternehmen als eTicket ausgegeben werden.
- (4) Für eTickets gelten die Bestimmungen nach Anlage 7.

5 Stammgebiets- und Kurzstreckeneinteilung im AVV

5.1 Stammgebiete

Ein Stammgebiet ist eine Stadt oder Gemeinde (Kommune). In Ausnahmefällen kann ein Stammgebiet aus mehreren Kommunen bestehen oder eine Kommune kann auch aus mehreren Stammgebieten bestehen

5.2 Kurzstrecken

5.2.1 Kurzstrecken-Zonen (Kreise Düren und Heinsberg)

Jedes Stammgebiet in den Kreisen Düren und Heinsberg ist in eine oder mehrere Kurzstrecken-Zonen unterteilt.

5.2.2 Linienbezogene Kurzstrecke (StädteRegion Aachen)

- (1) Eine linienbezogene Kurzstrecke besteht in der Regel aus 4 Haltestellenabständen (Einstiegshaltestelle plus 4 Haltestellen). Abweichungen hiervon sind den Aushängen an den Bushaltestellen zu entnehmen, in welchen die der jeweiligen linienbezogenen Kurzstrecke zugehörigen Haltestellen je Linie aufgeführt sind.
- (2) Die linienbezogene Kurzstrecke gilt nur im Busverkehr, nicht auf den Linien des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV).
- (3) Die in Abs. 1 und 2 beschriebene Systematik der linienbezogenen Kurzstrecke findet nur in der StädteRegion Aachen Anwendung.

6 Fahrpreisermittlung

Für die Fahrpreisermittlung wird zwischen preisstufenbezogenen Fahrausweisen und Fahrausweisen mit unveränderlichem Geltungsbereich und Luftlinien-basierter Fahrpreisermittlung unterschieden. Die Luftlinien-basierte Fahrpreisermittlung wird in der Anlage 14 beschrieben.

6.1 Preisstufenbezogene Fahrausweise

Die Fahrpreisermittlung bei preisstufenbezogenen Fahrausweisen erfolgt nach der für die Fahrt erforderliche Preisstufe (Anlage 3) in Verbindung mit dem jeweils aktuell gültigen AVV-Verbundtarif gemäß Preisliste (Anlage 4).

6.1.1 Preisstufen

- (1) Preisstufen basieren auf der Stammgebietseinteilung (Ziffer 5.1).
- (2) Fahrausweise, die preisstufenbezogen angeboten werden, sind in folgenden Preisstufen erhältlich:
 1. Preisstufe 1
Preisstufe 1 gilt für Fahrten in einem Stammgebiet. Innerhalb dieses Stammgebietes können alle Linien des AVV benutzt werden.
Für einzelne Fahrten gilt ebenfalls die Preisstufe 1, wenn die Fahrt innerhalb zweier benachbarter Kurzstrecken-Zonen (Kreise Düren und Heinsberg) unterschiedlicher Stammgebiete – also im Grenzbereich von zwei Stammgebieten – stattfindet. Berührt der Fahrtweg im vorgenannten Fall eine dritte Kurzstrecken-Zone, kommt nicht die Preisstufe 1 zur Anwendung.
 2. Preisstufe 2
Bei Fahrten über das Stammgebiet hinaus in ein benachbartes Stammgebiet kommt grundsätzlich die Preisstufe 2 zur Anwendung. Innerhalb des Stammgebietes und innerhalb des Nachbarstammgebietes sowie innerhalb aller Stammgebiete, die auf dem unmittelbaren Fahrtweg vom Stammgebiet in das Nachbarstammgebiet berührt werden, können alle Linien des AVV benutzt werden.
 3. Preisstufe 3
Bei Fahrten über das Stammgebiet und dessen Nachbarstammgebiet hinaus in ein Stammgebiet der Nachbarregion gilt grundsätzlich die Preisstufe 3. Es können alle Linien des AVV innerhalb des Stammgebietes und innerhalb des Zielgebietes sowie innerhalb aller

Stammgebiete, die auf dem unmittelbaren Fahrtweg vom Stammgebiet zum Zielgebiet berührt werden, benutzt werden.

4. Preisstufe 4

Es können alle Linien des AVV im AVV-Netz je nach Fahrausweis gemäß Anlage 2a, Anlage 2b oder Anlage 2c benutzt werden.

6.1.2 Kurzstreckentarifung

- (1) Ausschließlich für Einzel- und 4Fahrten-Tickets gilt eine Kurzstreckentarifung (Preisstufe K).
- (2) Für eine kurze Fahrt innerhalb der StädteRegion Aachen gilt der linienbezogene Kurzstreckentarif (Ziffer 5.2.1).
- (3) Für eine kurze Fahrt innerhalb einer Kurzstrecken-Zone im Gebiet des Kreises Düren bzw. des Kreises Heinsberg gilt der Kurzstreckentarif (Ziffer 5.2.1). Wird während der Fahrt die Kurzstrecken-Zone verlassen, gilt der Kurzstreckentarif nicht; stattdessen wird die nächsthöhere Preisstufe berechnet.

6.1.3 Befahren von Gebietsgrenzen

Das Fahren auf einer Gebietsgrenze wird bei der Fahrpreisermittlung nicht zusätzlich gewertet. Erst wenn eine Gebietsgrenze überschritten wird, ist eine höhere Preisstufe zu bezahlen.

6.2 Unveränderliche Geltungsbereiche

- (1) Fahrausweisen, die nicht preisstufenbezogen ausgegeben werden, ist ein unveränderlicher Geltungsbereich mit festem Preis zugeordnet.
- (2) Unveränderliche Geltungsbereiche im AVV sind:
 1. Geltungsbereiche mit verbundweiter Geltung:
 - a) AVV-Netz (Anlage 2a)
 - b) AVV-Netz Plus (Anlage 2b)
 - c) Erweitertes AVV-Netz (Anlage 2c)
 2. Geltungsbereiche mit kreisweiter Geltung:
 - a) StädteRegion Aachen (Anlage 2d)
 - b) Kreis Düren (Anlage 2e)
 - c) Kreis Heinsberg (Anlage 2f)
 3. Geltungsbereiche mit regionaler Geltung:
 - a) City-XL Aachen (Anlage 2g)
 - b) City-XL Düren
 - c) City-Tarif Düren
 - d) City-Tarif Stolberg (Anlage 2h)
 - e) City-Tarif Roetgen
 - f) City-Tarif Simmerath
 - g) City-Tarif Eschweiler

- h) City-Tarif Baesweiler
- 4. Geltungsbereiche mit besonderer Geltung:
 - a) euregion*ticket* (Anlage 2i)

6.3 Personengruppen mit unentgeltlicher Beförderung

6.3.1 Kinder

- (1) Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert.
- (2) Kinder unter 7 Jahren, die noch keine Schule besuchen, werden bis zum Zeitpunkt der Einschulung (in Nordrhein-Westfalen beginnt das Schuljahr immer zum 01.08. eines jeden Jahres) ebenfalls unentgeltlich befördert.
- (3) Bei grenzüberschreitenden Fahrten mit dem euregion*ticket* werden Kinder unter 4 Jahren unentgeltlich befördert.

6.3.2 Polizeivollzugsbeamte in Uniform und Zivil

- (1) Abweichend von Punkt 9.2 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW werden Polizeivollzugsbeamte in Uniform und Zivil
 - des Landes Nordrhein-Westfalen und
 - der Bundespolizeiauf allen AVV-Verkehrsmitteln einschließlich der Nahverkehrszüge im SPNV (RE, RB und S-Bahn) in der 2. Wagenklasse unentgeltlich befördert. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht möglich.
- (2) Polizeivollzugsbeamte in Zivil haben sich bei Fahrtantritt beim Fahrpersonal bzw. beim Zugbegleitpersonal auszuweisen. Der Dienstausweis gilt als Fahrtberechtigung.

6.3.3 Schwerbehinderte Menschen

- (1) Die unentgeltliche Beförderung für schwerbehinderte Menschen richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung
- (2) Die unentgeltliche Beförderung für schwerbehinderte Menschen gilt auf allen Verkehrsmitteln des AVV. Auf den die Bundesgrenze überschreitenden AVV-Linien gilt die Freifahrt nur auf den deutschen Streckenabschnitten.
- (3) Inhaber von zur unentgeltlichen Beförderung berechtigenden Schwerbehindertenausweisen werden nur dann unentgeltlich befördert, wenn der Ausweis mit einem Beiblatt zum Ausweis des Versorgungsamtes versehen ist, auf dem sich eine gültige Wertmarke befindet. Notwendige Begleiter werden, wenn der Ausweis eine entsprechende Eintragung enthält, unabhängig davon, ob der Schwerbehinderte im Besitz einer Wertmarke ist, kostenlos befördert.
- (4) Handgepäck und mitgeführte Krankenstühle werden auf allen Linien kostenlos befördert, soweit die Beschaffenheit des Fahrzeuges dies zulässt.

6.4 Personengruppen mit Berechtigung zu Fahrpreisermäßigungen

6.4.1 Kinder

- (1) Für Kinder von 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren gelten ermäßigte Fahrpreise für Einzel- und 4Fahrten-Tickets.

- (2) Kinder sind gem. Ziffer 6.4.2 Abs. (5) berechtigt, das im Vergleich zum regulären Tarif vergünstigte Fun-Ticket (Ziffer 15.5.1.5.6) bzw. das Fun-Ticket im ABO (Ziffer 15.5.2.7) zu erhalten.

6.4.2 Schüler

- (1) Schüler sind berechtigt, die folgenden, im Vergleich zum regulären Tarif die vergünstigten, Tarifprodukte zu erhalten:
1. School&Fun-Ticket (Ziffer 15.5.2.6)
 2. Schülerjahreskarte (Ziffer 15.5.2.5)
 3. Schüler-Ticket (Ziffer 15.5.1.5.4)
 4. Schüler-ABO (Ziffer 15.5.2.4)
 5. Fun-Ticket (Ziffer 15.5.1.5.6)
 6. Fun-Ticket im ABO (Ziffer 15.5.2.7)
- (2) Das School&Fun-Ticket (Ziffer 15.5.2.6) wird für Schüler der Primar- und Sekundarstufen I und II sowie öffentlicher Sonder- und berufsbildender Schulen angeboten, die eine öffentlich-rechtliche oder private Schule in einer Kommune des AVV-Gebiets besuchen, sofern zwischen dem jeweiligen Schulträger, dem zuständigen Verkehrsunternehmen und der Verbundgesellschaft eine entsprechende vertragliche Vereinbarung besteht. Das School&Fun-Ticket wird zudem Schülern angeboten, die Inhaber des VRS-SchülerTicket gemäß VRS-Tarifbestimmungen sind.
- (3) Die Schülerjahreskarte (Ziffer 15.5.2.5) wird ausschließlich für Schüler ausgestellt, für die der Schulträger die Fahrtkosten übernimmt. Schüler von Schulen, für die der Schulträger eine vertragliche Vereinbarung mit dem zuständigen Verkehrsunternehmen und der Verbundgesellschaft über ein School&FunTicket abgeschlossen hat, und Schüler ohne Anspruch auf Fahrtkostenerstattung durch den Schulträger sind nicht zum Bezug von Schülerjahreskarten berechtigt.
- (4) Zum Erhalt des Schüler-Ticket (Ziffer 15.5.1.5.4) und des Schüler-ABO (Ziffer 15.5.2.4) berechtigt sind
1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres,
 2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - *Allgemeinbildender Schulen,*
 - *Berufsbildender Schulen,*
 - *Einrichtungen des 2. Bildungsweges,*
 - *Akademien, Hochschulen, Universitäten, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;*
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- e) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

Das Schüler-Ticket und das Schüler-ABO werden nur gegen Vorlage einer aktuellen Bescheinigung der Schule, der Studienanstalt, des Praktikums- oder Ausbildungsbetriebes angefertigt. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bzw. beim Wechsel der Ausbildungsstelle oder aufgrund besonderer Bekanntmachungen ist eine neue Bescheinigung erforderlich.

- (5) Das Fun-Ticket (Ziffer 15.5.1.5.6) bzw. das Fun-Ticket im ABO (Ziffer 15.5.2.7) erhalten ausschließlich
 - 1. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bei Vorlage eines geeigneten Alternsnachweises (z.B. Schülerschein),
 - 2. Schüler ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die öffentliche Schulen im Sinne des § 97 (1) bzw. Ersatzschulen im Sinne des § 100 Schulgesetz NRW besuchen, bei Vorlage des Schülerscheines sowie einer Schulbescheinigung. Bei der Fahrt ist ein Schülerschein oder eine Schulbescheinigung mitzuführen.

6.4.3 Auszubildende

- (1) Auszubildende, deren Wohnort und/oder Ausbildungsort im AVV-Verbundraum gem. Anlage 1 liegen, sind berechtigt, das im Vergleich zum regulären Tarif ermäßigte Azubi-Ticket (Ziffer 15.5.1.5.5) und Azubi-ABO (Ziffer 15.5.2.3) zu erhalten.
- (2) Als Auszubildende im Sinne dieser Tarifbestimmungen gelten
 - 1. Personen, die eine unter den Nummern 1.1, 2.2.1 oder 2.2.2 im Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführte Ausbildung erhalten.
 - 2. Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, an einem freiwilligen ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.
 - 3. Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes bzw. der Laufbahngruppe 1 sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes beziehungsweise der Laufbahngruppe 1 erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten.
 - 4. Personen, die für eine Weiterbildungsmaßnahme Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2016 (BGBl. I S. 1450) in der jeweils geltenden Fassung erhalten.
- (3) Das Azubi-Ticket und das Azubi-ABO werden nur gegen Vorlage einer aktuellen Bescheinigung der Schule, der Studienanstalt, des Ausbildungsbetriebes oder des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste ausgestellt. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Kundenkarte bzw. beim Wechsel der Ausbildungsstelle oder aufgrund besonderer Bekanntmachungen ist eine neue Bescheinigung erforderlich.

Die Gültigkeitsdauer wird für Auszubildende gem. Nr. 1 jeweils auf das laufende Ausbildungsjahr beschränkt. Für Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Dienst gem. Nr. 2 beträgt die Gültigkeit längstens ein Jahr.

- (4) Die Bezugsberechtigung erlischt für denjenigen, der kein Auszubildender mehr im Sinne der Tarifbestimmung ist, z.B. wenn der Auszubildende ein ordentliches Beschäftigungsverhältnis eingeht.

6.4.4 Studierende

- (1) Ordentlich Studierende (Ersthörer) erhalten das im Vergleich zum regulären Tarif ermäßigte AVV-Semester-Ticket (Ziffer 15.5.1.6), wenn die Universität bzw. Hochschule mit der AVV GmbH und einem Verkehrsunternehmen im AVV einen Vertrag über das AVV-Semester-Ticket abgeschlossen hat. Gast- und Zweithörer sind von der Nutzung des AVV-Semester-Tickets ausgenommen.
- (2) Studierende sind gem. Ziffer 6.4.2 Abs. (4)2.a) zum Erhalt der Schüler-Ticket (Ziffer 15.5.1.5.4) und des Schüler-ABO (Ziffer 15.5.2.4) berechtigt.

6.4.5 Familien

- (1) In Verbindung mit der sog. „Familienkarte“, die von der StädteRegion Aachen bzw. vom Kreis Düren an Familien mit mindestens einem Kind ausgegeben wird, berechtigt innerhalb der StädteRegion Aachen das 24-Stunden-Ticket der Preisstufe 3 bzw. innerhalb des Kreises Düren das 24-Stunden-Ticket Kreis Düren den auf der Familienkarte eingetragenen Personenkreis ab dem Zeitpunkt der Entwertung für 24 Stunden zu beliebig häufigen Fahrten mit allen Verkehrsmitteln des AVV innerhalb des jeweils aufgedruckten räumlichen Geltungsbereichs. Beide Familienkarten berechtigen jeweils zur Nutzung beider regional angebotener 24-Stunden-Tickets.
- (2) Eine Nutzung des Familien-Tickets durch einen Teil des auf der Familienkarte eingetragenen Personenkreises ist zulässig. Eine Nutzung durch bzw. die Mitnahme von Personen, die nicht auf der Karte eingetragen sind, ist nicht erlaubt; die unentgeltliche Beförderung von Kindern unter 6 Jahren bleibt hiervon unberührt.
- (3) Bei Fahrten mit dem 24-Stunden-Ticket in Verbindung mit der Familienkarte ist neben der gültigen Familienkarte je Person ein gültiger Ausweis mit Lichtbild mitzuführen.

6.4.6 Senioren

- (1) Senioren sind berechtigt, das im Vergleich zum regulären Tarif ermäßigte Aktiv-ABO (Ziffer 15.5.2.2) zu erhalten.
- (2) Als Senioren im Sinne dieser Tarifbestimmungen gelten Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die Berechtigung zum Bezug beginnt mit dem Monat, in dem die Person das 60. Lebensjahr vollendet.

6.4.7 Empfänger von Sozialleistungen

- (1) Empfänger von Leistungen der sozialen Mindestsicherung, die Anspruch auf eine der unter Abs. 2 benannten Sozialleistungen haben, sind berechtigt, das im Vergleich zum regulären Tarif ermäßigte Mobil-Ticket (Ziffer 15.5.1.5.7) zu erhalten.
- (2) Zum Erwerb des Mobil-Tickets sind ausschließlich Personen berechtigt, die Leistungen der sozialen Mindestsicherung erhalten und Anspruch auf eine der folgenden Sozialleistungen haben:
 1. Arbeitslosengeld II nach dem SGB II

2. Sozialgeld nach dem SGB II
3. Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen („Sozialhilfe“) nach dem SGB XII
4. Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
5. laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)
6. Wohngeldempfänger nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) und Haushaltsmitglieder eines wohngeldberechtigten Haushaltes.

Die Prüfung der Anspruchsberechtigung erfolgt grundsätzlich durch den jeweils zuständigen Träger der Sozialleistung. Die Berechtigung zur Nutzung eines Fahrausweises für Empfänger von Sozialleistungen beginnt mit dem Monat, in dem die Sozialleistung erstmals gewährt wird. Mit dem Wegfall der Sozialleistung entfällt zeitgleich der Anspruch auf einen Fahrausweis für Empfänger von Sozialleistungen.

6.4.8 Gruppen

- (1) Für Gruppenfahrten können 24-Stunden-Tickets 5 Personen (Ziffer 15.5.1.3) genutzt werden.
- (2) Die Fahrt von Fahrgastgruppen von mindestens 10 Personen sollte zur Sicherung der Beförderung entsprechend den Bedingungen des befördernden Verkehrsunternehmens vorher bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen angemeldet werden. Diese Voranmeldung ist für Fahrten auf der Rurtalbahn unbedingt erforderlich.
- (3) Für Kleinbusse, Anrufsammeltaxen, Linientaxen und Rufbusse gelten besondere Regelungen.
- (4) In Abhängigkeit von der Reisezeit und der Personenanzahl können mit den Verkehrsunternehmen bei Voranmeldung Ermäßigungen auf den regulären Fahrpreis vereinbart werden.

6.5 Komfortzuschlag zur Nutzung der „Spots“ des Netliners in Monschau

- (1) Für die Nutzung der „Spots“ des Netliners in Monschau wird pro Person und Fahrt, bei der ein „Spot“ zum Ein- oder Ausstieg verwendet wird, ein Komfortzuschlag erhoben.
- (2) Bezüglich der Höhe des Komfortzuschlags wird differenziert zwischen den Inhabern von in Monschau gültigen Zeitkarten und Gelegenheitsnutzern.
- (3) Bei Zeitkarten, die zur Mitnahme weiterer Personen berechtigen, ist für jede „mitreisende“ Person ein Komfortzuschlag zu bezahlen.
- (4) Werden ausschließlich die regulären Haltestellen zum Ein- und Ausstieg des Netliners in Monschau benutzt, wird kein Komfortzuschlag erhoben.

7 Sachbeförderung

- (1) Für die Beförderung von Handgepäck wird für jeden zusätzlich in Anspruch genommenen Personenplatz der Kinderfahrpreis erhoben, wenn für die Unterbringung mehr als der dem Fahrgast zustehende Beförderungsraum beansprucht wird. Für sperriges Gepäck und Gepäckstücke über 50 kg wird der Fahrpreis für Erwachsene erhoben.
- (2) Kinderwagen werden kostenlos befördert.
- (3) Für die Mitnahme von Fahrrädern gilt Ziffer 8.

8 Fahrradmitnahme

- (1) Als Fahrräder gelten alle Fahrzeuge im Sinne des Abschnitts 9.4 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW.
- (2) Fahrräder werden im AVV entsprechend Abschnitt 9.4 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW befördert.
- (3) Im Busverkehr mit Ausnahme der von Arriva betriebenen Busse werden Fahrräder nur in hierfür gesondert gekennzeichneten Fahrzeugen montags bis freitags ab 19.00 Uhr, samstags ab 15.00 Uhr, sonntags und an tariflichen Feiertagen im AVV gem. Anlage 5 ganztägig befördert.
- (4) In vom Verkehrsunternehmen Arriva betriebenen Bussen ist die Mitnahme von Fahrrädern montags bis freitags ab 9 Uhr und an Wochenenden und niederländischen Feiertagen gem. Anlage 5 ganztägig gestattet. Ausgenommen hiervon sind Kleinbusse und die Linie 350.
- (5) Für die Mitnahme eines Fahrrades ist zusätzlich zum gültigen Fahrausweis
 1. ein Einzel-Ticket Fahrrad,
 2. ein 24-Stunden-Ticket Fahrrad,
 3. eine Monats-Ticket Fahrrad (SPNV) oder
 4. ein FahrradTicketNRW im Rahmen des NRW-Tarifsje befördertem Fahrrad zu erwerben, sofern die Mitnahme eines Fahrrades gemäß den jeweiligen Einzelbestimmungen nicht bereits im Fahrausweis enthalten ist.

9 Personenmitnahme

- (1) Berechtigt ein Fahrausweis mit unbeschränkter Fahrtenzahl zu einer Personenmitnahme, kann der Fahrausweisinhaber entsprechend der in der jeweiligen Einzelbestimmung aufgeführten Regelung weitere Personen mit seinem Fahrausweis mitnehmen.
- (2) Der Reiseantritt und das Reiseende des Fahrausweisinhabers und der mitgenommenen Personen haben gemeinsam zu erfolgen.
- (3) Im AVV bestehen die folgenden Regelungen zur Personenmitnahme:
 1. Bei gemeinsamem Reiseantritt und -ende berechtigen
 - das Monats-ABO,
 - das Azubi-ABO,
 - das Aktiv-ABO,
 - das AVV-Job-Ticket und
 - das Job-Ticket Splitzur Mitnahme von bis zu einem Erwachsenen und drei Kindern von 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren
 - montags bis freitags in der Zeit von 19.00 Uhr bis Betriebsschluss und an
 - Samstagen, Sonntagen und tariflichen Feiertagen im AVV gem. Anlage 5 ganztägig ab 0.00 Uhr bis Betriebsschluss.

2. Das AVV-Semester-Ticket berechtigt bei gemeinsamen Reiseantritt und -ende zur Mitnahme von bis zu 3 Kindern von 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren ohne zeitliche Einschränkung innerhalb des AVV-Netzes gem. Anlage 2a.
3. Das in Kooperation mit den Verkehrsunternehmen in der Euregio Maas-Rhein angebotene euregio*ticket* berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen (in Deutschland, Belgien oder der Niederlande gem. Anlage 5) bei gemeinsamem Reiseantritt und -ende ab 0.00 Uhr bis zum Betriebsschluss zur Mitnahme von bis zu einem Erwachsenen und drei Kindern ab 4 Jahre bis einschließlich 11 Jahre im Gebiet der Euregio Maas-Rhein.
- (4) Ausgenommen von allen vorgenannten Mitnahmeregelungen sind die Verkehrsmittel des Linienbedarfsverkehrs im Kreis Düren.
- (5) Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl berechtigen nicht zur Personenmitnahme.
- (6) Bei einer Ticketkontrolle ist vom Inhaber des Fahrausweises sowie den mitgenommenen Personen unverzüglich auf die in Anspruch genommene Mitnahmeregelung hinzuweisen. Bei einer späteren Feststellung ist von den mitreisenden Personen ein erhöhtes Beförderungsentgelt entsprechend Ziffer 7.5 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW zu entrichten.
- (7) Die Bestimmungen über die Beförderung von Sachen und Fahrrädern bleiben von der Mitnahmeregelung unberührt.

10 Benutzung der 1. Klasse (SPNV)

- (1) Die Benutzung der 1. Wagenklasse im SPNV ist grundsätzlich gestattet, wenn zusätzlich zum gültigen Fahrausweis mit unbeschränkter oder beschränkter Fahrtenzahl
 1. ein Einzel-Ticket Zusatz 1. Klasse (Ziffer 16.2.1),
 2. ein Wochen-Ticket Zusatz 1. Klasse (Ziffer 16.2.2),
 3. ein Monats-Ticket Zusatz 1. Klasse (Ziffer 16.2.3) oder
 4. ein Monats-ABO Zusatz 1. Klasse (Ziffer 16.2.4)erworben wird.
- (2) Die Benutzung der 1. Wagenklasse im SPNV ist nicht gestattet, sofern der Übergang in die 1. Klasse gemäß den jeweiligen Einzelbestimmungen ausgeschlossen ist.

11 Erweiterte Mobilitätsdienstleistungen

- (1) Die im Aachener Verkehrsverbund zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen können erweiterte Mobilitätsdienstleistungen anbieten.

12 Sonderangebote

- (1) Die im Aachener Verkehrsverbund zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen können mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde tarifliche Sonderangebote in zeitlich und / oder räumlich begrenzter Form anbieten.
- (2) Fahrpreise und Verkaufsbedingungen werden jeweils besonders genehmigt und bekanntgegeben.

13 Erstattung, Umtausch

- (1) Der Preis für unbenutzte Fahrausweise wird auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Der Fahrgast muss dabei den Nachweis erbringen, dass er den Fahrausweis nicht benutzt hat. Ein bereits entwerteter Fahrausweis gilt als benutzt.
- (2) Wird ein
 - Wochen-Ticket (15.5.1.4),
 - Monats-Ticket (15.5.1.5),
 - Monats-ABO (15.5.2.1),
 - Aktiv-ABO (15.5.2.2),
 - Azubi-ABO (15.5.2.3),
 - Schüler-ABO (15.5.2.4),
 - Fun-Ticket im ABO (15.5.2.7),
 - Monats-Ticket Fahrrad (SPNV) (16.1.3),
 - Wochen-Ticket Zusatz 1. Klasse (16.2.2),
 - Monats-Ticket Zusatz 1. Klasse (16.2.3) oder
 - Monats-ABO Zusatz 1. Klasse (16.2.4)

während seiner Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage der Kundenkarte und der Wertmarke anteilig erstattet. Eine Erstattung kann dabei nur erfolgen, wenn die Zeitkarte dem entsprechenden Verkehrsunternehmen zurückgegeben oder dort hinterlegt wird. Maßgeblich für die Erstattung ist der Tag der Rückgabe bzw. der Hinterlegung oder das Datum des Poststempels, wenn der Fahrgast den Fahrschein per Post schickt. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen, nicht übertragbaren Fahrausweisen mit unbeschränkter Fahrtenzahl berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Je Benutzungstag werden von dem Preis des Fahrausweises abgezogen:

1. bei einem Wochen-Ticket (15.5.1.4) bzw. Wochen-Ticket Zusatz 1. Klasse (16.2.2) 25 %
 2. bei allen anderen unter Ziffer 13 (2) aufgezählten Fahrausweisen 5 %
- (3) Der Verlust einer Schülerjahreskarte oder eines persönlichen Monats-ABO ist umgehend bekanntzugeben. Gegen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 Euro werden Ersatzkarten ausgefertigt. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines 12-monatigen Zeitraumes wird ein Betrag von 25,00 Euro (inklusive Bearbeitungsentgelt von 15,00 Euro) erhoben.
 - (4) Anträge nach Abs. (1) und Abs. (2) sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen.
 - (5) Von dem zu erstattenden Betrag behält das Verkehrsunternehmen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 Euro sowie ggf. eine Überweisungsgebühr oder Porto ein. Das Bearbeitungsentgelt und die Überweisungsgebühr bzw. das Porto werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat. Bei Erstattungen nach Abs. (1) wird kein weiteres Bearbeitungsentgelt abgezogen.

- (6) Für Fahrausweise, die vor dem ersten Geltungstag zurückgegeben werden bzw. umgetauscht werden, wird ebenfalls kein Bearbeitungsentgelt erhoben. Fahrgeld für verlorene oder abhanden gekommene Fahrausweise wird nicht erstattet. Bei Schülerjahreskarten werden keine Fahrgelderstattungen für Ferienzeiten vorgenommen.
- (7) Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung von übertragbaren Fahrausweisen mit unbeschränkter Fahrtenzahl ist rückwirkend nicht möglich.
- (8) Wird ein Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen, hat er keinen Anspruch auf Erstattung. Eine Ausnahme besteht dann,
 1. wenn der Fahrgast wegen einer ansteckenden Krankheit nicht befördert wurde,
 2. wenn eine Fahrradmitnahme wegen der Mitnahme von Kinderwagen bzw. Rollstühlen vorzeitig beendet wird.

14 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl

- (1) Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl berechtigen zur Nutzung des ÖPNV im jeweiligen Geltungsbereich.
- (2) Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl gelten für eine festgelegte Anzahl von Fahrten.
- (3) Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl sind grundsätzlich bis zur letzten Haltestelle innerhalb ihres jeweiligen Geltungsbereichs gültig.
- (4) Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl des Verbundtarifes sind:
 1. Einzel-Tickets
 2. 4Fahrten-Tickets
 3. Kombi-Tickets

14.1 Erwerbsberechtigte

- (1) Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl für Erwachsene sind für jedermann erhältlich.
- (2) Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl für Kinder sind für Kinder von 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren erhältlich.

14.2 Geltungsdauer

- (1) Preisstufenbezogene Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl gelten ab Entwertung innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs bis zum Erreichen des Fahrtziels, jedoch längstens für die zeitliche Dauer von:
 1. Linienbezogene Kurzstrecke: 10 Minuten
 2. Kurzstrecken-Zone: 40 Minuten
 3. Preisstufe 1: 90 Minuten
 4. Preisstufe 2: 120 Minuten
 5. Preisstufe 3: 180 Minuten
 6. Preisstufe 4: 240 Minuten

- (2) Die Geltungsdauer von Fahrausweisen mit beschränkter Fahrtenzahl mit unveränderlichen Geltungsbereichen ist in den jeweiligen Einzelbestimmungen aufgeführt.
- (3) Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind nur aus Fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen (z. B. größere Umsteigezeiten, Verspätungen) erlaubt.

14.3 Rück- und Rundfahrten

Im Rahmen einer Fahrt sind Rück- und Rundfahrten ausgeschlossen.

14.4 Umsteigen

Im Rahmen einer Fahrt ist Umsteigen inklusive, sofern sich aus den jeweiligen Einzelbestimmungen keine andere Regelung ergibt.

14.5 Übertragbarkeit

Entwertete Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl sind nicht übertragbar.

14.6 Nachlösen

Nachlösen über das dem Fahrer genannte Fahrtziel hinaus ist im Anschluss an die bereits bezahlte Strecke nur dann möglich, wenn der Fahrgast dieses rechtzeitig – spätestens am genannten Fahrtziel – bekannt gibt. In diesem Fall ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem zu zahlenden Fahrpreis für die Strecke von der Einsteigestelle bis zu dem neuen Fahrtziel und dem bereits entrichteten Fahrpreis nachzuzahlen. Das Nachlösen im SPNV ist nicht möglich.

14.7 Einzelbestimmungen

14.7.1 Einzel-Tickets

- (1) Einzel-Tickets berechtigen zur Nutzung des ÖPNV.
- (2) Einzel-Tickets sind gültig für jeweils eine Person.
- (3) Einzel-Tickets berechtigen am Lösungstag zu einer einmaligen Fahrt.
- (4) Einzel-Tickets gelten innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs.

14.7.1.1 Einzel-Ticket

- (1) Das Einzel-Ticket ist erhältlich für die im AVV verfügbaren Preisstufen (Ziffer 6.1.1) und die Kurzstrecken (Ziffer 6.1.2).
- (2) Das Einzel-Ticket für die linienbezogene Kurzstrecke (StädteRegion Aachen) wird als „Flugs-Ticket“ bezeichnet (Ziffer 14.7.1.2).
- (3) Das Einzel-Ticket ist für Erwachsene und zu einem ermäßigten Preis für Kinder erhältlich.

14.7.1.2 Flugs-Ticket

- (1) Für eine Fahrt auf der linienbezogenen Kurzstrecke (StädteRegion Aachen) ist das Flugs-Ticket erhältlich.

- (2) Das Flugs-Ticket gilt ausschließlich für Fahrten im Busverkehr. Auf den Linien des SPNV ist das Flugs-Ticket nicht gültig.
- (3) Die räumliche Gültigkeit des Flugs-Tickets ergibt sich aus dem Tarifinformationsaushang an der jeweiligen Einstiegshaltestelle, in dem die jeweils zum Kurzstrecken-Tarif erreichbaren Zielhaltestellen je Linie aufgeführt sind.
- (4) Das Flugs-Ticket berechtigt nicht zum Umsteigen zwischen den Buslinien.
- (5) Für den Netliner in Monschau ist das Flugs-Ticket nur bei Abfahrten an den regulären Haltestellen, nicht bei Abfahrten an den „Spots“ erhältlich.
- (6) Das Flugs-Ticket ist für Erwachsene und zu einem ermäßigten Preis für Kinder erhältlich.

14.7.1.3 City-XL-Ticket Aachen

- (1) Das City-XL-Ticket Aachen gilt innerhalb der City-XL-Zone der Stadt Aachen gem. Anlage 2g.
- (2) Das City-XL-Ticket Aachen ist ab Entwertung maximal 40 Minuten lang gültig.
- (3) Das City-XL-Ticket Aachen gilt für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr. Eine Ermäßigung für Kinder wird nicht gewährt.

14.7.1.4 City-Ticket XL Düren Einzel-Ticket

- (1) Das City-Ticket XL Düren Einzel-Ticket gilt im Stadtgebiet Düren.
- (2) Das City-Ticket XL Düren Einzel-Ticket ist ab Entwertung maximal 90 Minuten lang gültig.
- (3) Das City-Ticket XL Düren Einzel-Ticket ist für Erwachsene und zu einem ermäßigten Preis für Kinder erhältlich.

14.7.1.5 City-Tarif Düren Einzel-Ticket

- (1) Das City-Tarif Düren Einzel-Ticket gilt im Stadtzentrum der Stadt Düren.
- (2) Das City-Tarif Düren Einzel-Ticket gilt ausschließlich für Fahrten im Busverkehr. Auf den Linien des SPNV ist das City-Tarif Düren Einzel-Ticket nicht gültig.
- (3) Das City-Tarif Düren Einzel-Ticket gilt werktags ab 9.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig.
- (4) Das City-Tarif Düren Einzel-Ticket ist ab Entwertung maximal 40 Minuten lang gültig.
- (5) Das City-Tarif Düren Einzel-Ticket gilt für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr. Eine Ermäßigung für Kinder wird nicht gewährt.

14.7.1.6 City-Tarif Stolberg Einzel-Ticket

- (1) Das City-Tarif Stolberg Einzel-Ticket gilt im Stadtzentrum der Stadt Stolberg gem. Anlage 2h.
- (2) Das City-Tarif Stolberg Einzel-Ticket ist ab Entwertung maximal 40 Minuten lang gültig.
- (3) Das City-Tarif Stolberg Einzel-Ticket gilt für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr. Eine Ermäßigung für Kinder wird nicht gewährt.

14.7.1.7 City-Tarif Roetgen Einzel-Ticket

- (1) Das City-Tarif Roetgen Einzel-Ticket gilt im Gemeindegebiet der Gemeinde Roetgen.

- (2) Das City-Tarif Roetgen Einzel-Ticket ist ab Entwertung maximal 90 Minuten lang gültig.
- (3) Das City-Tarif Roetgen Einzel-Ticket gilt für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr. Eine Ermäßigung für Kinder wird nicht gewährt.

14.7.1.8 City-Tarif Simmerath Einzel-Ticket

- (1) Das City-Tarif Simmerath Einzel-Ticket gilt im Gemeindegebiet der Gemeinde Simmerath.
- (2) Das City-Tarif Simmerath Einzel-Ticket ist ab Entwertung maximal 90 Minuten lang gültig.
- (3) Das City-Tarif Simmerath Einzel-Ticket gilt für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr. Eine Ermäßigung für Kinder wird nicht gewährt.

14.7.1.9 City-Tarif Eschweiler Einzel-Ticket

- (1) Das City-Tarif Eschweiler Einzel-Ticket gilt im Gebiet der Stadt Eschweiler.
- (2) Das City-Tarif Eschweiler Einzel-Ticket ist ab Entwertung maximal 90 Minuten lang gültig.
- (3) Das City-Tarif Eschweiler Einzel-Ticket gilt für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr. Eine Ermäßigung für Kinder wird nicht gewährt.

14.7.1.10 City-Tarif Baesweiler Einzel-Ticket

- (1) Das City-Tarif Baesweiler Einzel-Ticket gilt im Gebiet der Stadt Baesweiler.
- (2) Das City-Tarif Baesweiler Einzel-Ticket ist ab Entwertung maximal 90 Minuten lang gültig.
- (3) Das City-Tarif Baesweiler Einzel-Ticket gilt für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr. Eine Ermäßigung für Kinder wird nicht gewährt.

14.7.2 4Fahrten-Tickets

- (1) 4Fahrten-Tickets berechtigen zur Nutzung des ÖPNV.
- (2) 4Fahrten-Tickets sind auf der Vorderseite bzw. der Vorder- und Rückseite zu entwerfen. Jede Entwertung gilt für eine Fahrt pro Person. 4Fahrten-Tickets können von mehreren Personen gleichzeitig benutzt werden.
- (3) 4Fahrten-Tickets berechtigen zu insgesamt vier Fahrten.
- (4) 4Fahrten-Tickets gelten innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs.

14.7.2.1 4Fahrten-Ticket

- (1) Das 4Fahrten-Ticket ist erhältlich für die im AVV verfügbaren Preisstufen (Ziffer 5.1.1) und die Kurzstrecken (Ziffer 5.1.2).
- (2) Das 4Fahrten-Ticket für die linienbezogene Kurzstrecke (StädteRegion Aachen) wird als „Flugs-Ticket 4Fahrten“ bezeichnet (Ziffer 14.7.2.2).
- (3) Das 4Fahrten-Ticket ist für Erwachsene und zu einem ermäßigten Preis für Kinder erhältlich.

14.7.2.2 Flugs-Ticket 4Fahrten

- (1) Für eine Fahrt auf der linienbezogenen Kurzstrecke (StädteRegion Aachen) ist das Flugs-Ticket 4Fahrten erhältlich.

- (2) Das Flugs-Ticket 4Fahrten gilt ausschließlich für Fahrten im Busverkehr. Auf den Linien des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) ist das Flugs-Ticket nicht gültig.
- (3) Die räumliche Gültigkeit des Flugs-Tickets 4Fahrten ergibt sich aus dem Tarifinformationsaushang an der jeweiligen Einstiegshaltestelle, in dem die jeweils zum Kurzstrecken-Tarif erreichbaren Zielhaltestellen je Linie aufgeführt sind.
- (4) Das Flugs-Ticket 4Fahrten berechtigt nicht zum Umsteigen zwischen den Buslinien.
- (5) Für den Netliner in Monschau ist das Flugs-Ticket 4Fahrten nur bei Abfahrten an den regulären Haltestellen, nicht bei Abfahrten an den „Spots“ erhältlich.
- (6) Das Flugs-Ticket 4Fahrten ist für Erwachsene und zu einem ermäßigten Preis für Kinder erhältlich.

14.7.2.3 City-XL-4Fahrten-Ticket Aachen

- (1) Das City-XL-4Fahrten-Ticket Aachen gilt innerhalb der City-XL-Zone der Stadt Aachen gem. Anlage 2g.
- (2) Das City-XL-4Fahrten-Ticket Aachen ist je Fahrt ab Entwertung maximal 40 Minuten lang gültig.
- (3) Das City-XL-4Fahrten-Ticket Aachen gilt für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr. Eine Ermäßigung für Kinder wird nicht gewährt.

14.7.2.4 City-Ticket XL 4Fahrten-Ticket Düren

- (1) Das City-Ticket XL 4Fahrten-Ticket Düren ist gültig im Stadtgebiet Düren.
- (2) Das City-Ticket XL 4Fahrten-Ticket Düren ist je Fahrt ab Entwertung maximal 90 Minuten lang gültig.
- (3) Das City-Ticket XL 4Fahrten-Ticket Düren ist für Erwachsene und zu einem ermäßigten Preis für Kinder erhältlich.

14.7.2.5 City-Tarif Stolberg 4Fahrten-Ticket

- (1) Das City-Tarif Stolberg 4Fahrten-Ticket gilt im Stadtzentrum der der Stadt Stolberg gem. Anlage 2h.
- (2) Das City-Tarif Stolberg 4Fahrten-Ticket ist je Fahrt ab Entwertung 40 Minuten lang gültig.
- (3) Das City-Tarif Stolberg 4Fahrten-Ticket gilt für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr. Eine Ermäßigung für Kinder wird nicht gewährt.

14.7.2.6 City-Tarif Simmerath 4Fahrten-Ticket

- (1) Das City-Tarif Simmerath 4Fahrten-Ticket gilt im Gemeindegebiet der Gemeinde Simmerath.
- (2) Das City-Tarif Simmerath 4Fahrten-Ticket ist je Fahrt ab Entwertung 90 Minuten lang gültig.
- (3) Das City-Tarif Simmerath 4Fahrten-Ticket gilt für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr. Eine Ermäßigung für Kinder wird nicht gewährt.

14.7.3 Kombi-Ticket

- (1) Für bestimmte Veranstaltungen können nach vertraglicher Vereinbarung mit dem Veranstalter Eintrittskarten als Fahrausweise anerkannt werden (Kombi-Ticket).
- (2) Diese Fahrausweise gelten in der Regel für eine Hinfahrt (zum Veranstaltungsort) und eine Rückfahrt (Heimfahrt).

- (3) Der Geltungsbereich umfasst das AVV-Netz Plus gem. Anlage 2b und zusätzlich den Geltungsbereich des region3tarif gem. Anlage 12.

15 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtanzahl

- (1) Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtanzahl gelten für eine unbeschränkte Anzahl von Fahrten innerhalb eines festgelegten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches bis zum Betriebsschluss des letzten Gültigkeitstages des Fahrausweises.
- (2) Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtanzahl des Verbundtarifes sind
1. Zeitfahrausweise (ohne Abonnement) und
 2. Abonnements.

15.1 Betriebsschluss

Als Betriebsschluss gilt

1. 3.00 Uhr des Folgetages mit Ausnahme von Nachtbussen,
2. bei Nachtbussen der Abschluss der letzten Nachtbus-Fahrten am Folgetag.

15.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich von AVV-Fahrausweisen mit unbeschränkter Fahrtanzahl endet grundsätzlich an der jeweiligen Stammgebietsgrenze des gewählten Geltungsbereichs. Bei Fahrten über die Verbundraumgrenze des AVV hinaus endet die Gültigkeit aller AVV-Fahrausweisen mit unbeschränkter Fahrtanzahl an der letzten Haltestelle innerhalb des Geltungsbereichs des Fahrausweises mit unbeschränkter Fahrtanzahl.

15.3 Mitführpflicht eines amtlichen Lichtbildausweises

- (1) Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtanzahl, die auf die Person des Inhabers lauten, gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis, soweit sich aus den jeweiligen Einzelbestimmungen keine andere Regelung ergibt.
- (2) Für Inhaber von Fahrausweisen mit unbeschränkter Fahrtanzahl für Schüler gilt die Mitführpflicht eines amtlichen Ausweises gemäß Absatz 1 erst ab Vollendung des 10. Lebensjahrs.
- (3) Von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelungen sind in den jeweiligen Einzelbestimmungen vermerkt.
- (4) Der jeweilige Ausweis ist bei Fahrten mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

15.4 Trägerkarten

Fahrausweise mit unbestimmter Fahrtanzahl werden entweder in Form von Papiertickets oder in Form von eTickets ausgegeben (Ziffer 4).

15.5 Einzelbestimmungen

15.5.1 Zeitfahrausweise (ohne Abonnement)

Zeitfahrausweise des Verbundtarifes, die ohne Abonnement erhältlich sind, sind

1. 24-Stunden-Tickets
2. euregion*ticket*
3. 24-Stunden-Tickets 5 Personen
4. Wochen-Tickets
5. Monats-Tickets
6. AVV-Semester-Ticket
7. Welcome-Ticket

15.5.1.1 24-Stunden-Tickets

- (1) 24-Stunden-Tickets gelten für jeweils eine Person.
- (2) 24-Stunden-Tickets berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs.
- (3) 24-Stunden-Tickets gelten ab dem Zeitpunkt der Entwertung für 24 Stunden. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein.
- (4) 24-Stunden-Tickets sind nicht übertragbar.

15.5.1.1.1 24-Stunden-Ticket

- (1) Das 24-Stunden-Ticket ist erhältlich für die im AVV verfügbaren Preisstufen (Ziffer 6.1.1).
- (2) In Verbindung mit der sog. „Familienkarte“, die von der StädteRegion Aachen bzw. vom Kreis Düren an Familien mit mindestens einem Kind ausgegeben wird, berechtigt innerhalb der StädteRegion Aachen das 24-Stunden-Ticket der Preisstufe 3 bzw. innerhalb des Kreises Düren das 24-Stunden-Ticket Kreis Düren den auf der Familienkarte eingetragenen Personenkreis ab dem Zeitpunkt der Entwertung für 24 Stunden zu beliebig häufigen Fahrten mit allen Verkehrsmitteln des AVV innerhalb des jeweils aufgedruckten räumlichen Geltungsbereichs gem. Ziffer 6.4.2. Beide Familienkarten berechtigen jeweils zur Nutzung beider regional angebotener 24-Stunden-Tickets.

15.5.1.1.2 24-Stunden-Ticket Kreis Düren

Der Geltungsbereich des 24-Stunden-Ticket Kreis Düren umfasst den Kreis Düren gem. Anlage 2e.

15.5.1.1.3 24-Stunden-Ticket Kreis Heinsberg

Der Geltungsbereich des 24-Stunden-Ticket Kreis Heinsberg umfasst den Kreis Heinsberg gem. Anlage 2f.

15.5.1.2 euregion*ticket*

- (1) Das euregion*ticket* berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet der Euregio Maas-Rhein gem. Anlage 2i.
- (3) Das euregion*ticket* gilt am Lösungstag vom Zeitpunkt der Entwertung bis zum Betriebsschluss.
- (4) Das euregion*ticket* ist nicht übertragbar.
- (5) Das euregion*ticket* gilt grundsätzlich für jeweils eine Person. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen (in Deutschland, Belgien oder der Niederlande gem. Anlage 5) berechtigt

das euregio**ticket** bei gemeinsamem Reiseantritt und -ende ab 0.00 Uhr bis zum Betriebsschluss zur Mitnahme von bis zu einem Erwachsenen und drei Kindern ab 4 Jahre bis einschließlich 11 Jahre im Gebiet der Euregio Maas-Rhein.

- (6) Der Übergang in die 1. Klasse (SPNV) ist ausgeschlossen.

15.5.1.3 24-Stunden-Tickets 5 Personen

- (1) 24-Stunden-Tickets 5 Personen gelten für jeweils bis zu fünf Personen. Eine Erweiterung der Gruppengröße oder die Veränderung der Zusammensetzung der Gruppe nach Fahrtantritt ist nicht zulässig.
- (2) 24-Stunden-Tickets 5 Personen berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs.
- (3) 24-Stunden-Tickets 5 Personen gelten ab dem Zeitpunkt der Entwertung für 24 Stunden. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein.
- (4) 24-Stunden-Tickets 5 Personen sind nicht übertragbar.

15.5.1.3.1 24-Stunden-Ticket 5 Personen

Das 24-Stunden-Ticket 5 Personen ist erhältlich für die im AVV verfügbaren Preisstufen (Ziffer 6.1.1).

15.5.1.3.2 24-Stunden-Ticket 5 Personen Kreis Düren

Der Geltungsbereich des 24-Stunden-Ticket 5 Personen Kreis Düren umfasst den Kreis Düren gem. Anlage 2e.

15.5.1.3.3 24-Stunden-Ticket 5 Personen Kreis Heinsberg

Der Geltungsbereich des 24-Stunden-Ticket 5 Personen Kreis Heinsberg umfasst den Kreis Heinsberg gem. Anlage 2f.

15.5.1.4 Wochen-Tickets

Wochen-Tickets gelten für sieben aufeinanderfolgende Kalendertage bis Betriebsschluss des letzten Gültigkeitstages.

15.5.1.4.1 Wochen-Ticket

- (1) Das Wochen-Ticket ist erhältlich für die im AVV verfügbaren Preisstufen (Ziffer 5.1.1).
- (2) Das Wochen-Ticket ist übertragbar.

15.5.1.5 Monats-Tickets

Monats-Tickets gelten bis einen Tag vor dem gleichen Tagesdatum des Folgemonats bis Betriebsschluss (z.B. 14.05. bis 13.06). Bei einer Karte mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

15.5.1.5.1 Monats-Ticket

- (1) Das Monats-Ticket ist erhältlich für die im AVV verfügbaren Preisstufen (Ziffer 5.1.1).

- (2) Das Monats-Ticket ist wahlweise personenbezogen oder übertragbar.
- (3) Das Monats-Ticket ist auch als Abonnement erhältlich (Ziffer 15.5.2.1).

15.5.1.5.2 City-XL-Monats-Ticket Aachen

- (1) Das City-XL-Monats-Ticket Aachen gilt innerhalb der City-XL-Zone der Stadt Aachen gem. Anlage 2g.
- (2) Das City-XL-Monats-Ticket Aachen ist übertragbar.

15.5.1.5.3 City-Tarif Düren Monats-Ticket

- (1) Das City-Tarif Düren Monats-Ticket gilt im Stadtzentrum der Stadt Düren.
- (2) Das City-Tarif Düren Monats-Ticket gilt ausschließlich für Fahrten im Busverkehr. Auf den Linien des SPNV ist das City-Tarif Düren Monats-Ticket nicht gültig.
- (3) Das City-Tarif Düren Monats-Ticket gilt werktags ab 9.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig.

15.5.1.5.4 Schüler-Ticket

- (1) Das Schüler-Ticket erhalten Personen gem. Ziffer 6.4.2 Abs. (4).
- (2) Das Schüler-Ticket ist erhältlich für die im AVV verfügbaren Preisstufen (Ziffer 6.1.1).
- (3) Das Schüler-Ticket ist nicht übertragbar.
- (4) Der Übergang in die 1. Klasse (SPNV) ist ausgeschlossen.
- (5) Das Schüler-Ticket ist auch als Abonnement unter der Bezeichnung „Schüler-ABO“ erhältlich (Ziffer 15.5.2.2).
- (6) Für Fahrten in die belgischen Tarifzonen Kelmis/Gemmenich, Hauset, Montzen/Sippenaeken/Hombourg/Plombières, Lontzen, Eynatten/Raeren, Henri-Chapelle, Welkenraedt, Baelen/Membach und Eupen kann optional ein Anschluss-Ticket für Schüler, Auszubildende und Studierende, dessen Geltungsbereich die genannten belgischen Tarifzonen umfasst, gem. Anlage 13 erworben werden.

15.5.1.5.5 Azubi-Ticket

- (1) Das Azubi-Ticket erhalten Personen gem. Ziffer 6.4.3.
- (2) Der Geltungsbereich des Azubi-Tickets umfasst das AVV-Netz gem. Anlage 2a.
- (3) Bei dem Azubi-Ticket handelt es sich um ein persönliches Ticket.
- (4) Das Azubi-Ticket ist nicht übertragbar.
- (5) Der Übergang in die 1. Klasse (SPNV) ist ausgeschlossen.
- (6) Das Azubi-Ticket ist auch als Abonnement unter der Bezeichnung „Azubi-ABO“ erhältlich (Ziffer 15.5.2.3).
- (7) Für Fahrten in die belgischen Tarifzonen Kelmis/Gemmenich, Hauset, Montzen/Sippenaeken/Hombourg/Plombières, Lontzen, Eynatten/Raeren, Henri-Chapelle, Welkenraedt, Baelen/Membach und Eupen kann optional ein Anschluss-Ticket für Schüler, Auszubildende und Studierende, dessen Geltungsbereich die genannten belgischen Tarifzonen umfasst, gem. Anlage 13 erworben werden.

15.5.1.5.6 Fun-Ticket

- (1) Das Fun-Ticket erhalten Personen gem. Ziffer 6.4.2 Abs. (5).
- (2) Bei dem Fun-Ticket handelt es sich um ein persönliches Ticket.
- (3) Der Geltungsbereich des Fun-Tickets umfasst das AVV-Netz gem. Anlage 2a.
- (4) Das Fun-Ticket gilt montags bis freitags in der Zeit ab 14.00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen und tariflichen Feiertagen im AVV gem. Anlage 5 ganztägig.
- (5) Inhaber von Schülerjahreskarten können in Verbindung mit einem Fun-Ticket in der Zeit bis 14.00 Uhr in dem bzw. den Stammgebieten, in denen sich Wohnort und Ausbildungsort befinden, sowie auf dem kürzesten oder schnellstmöglichen Linienweg zwischen dem Start- und Zielgebiet alle AVV-Verkehrsmittel nutzen.
- (6) Der Übergang in die 1. Klasse (SPNV) ist ausgeschlossen.
- (7) Das Fun-Ticket ist auch als Abonnement erhältlich (Ziffer 15.5.2.7).
- (8) Inhaber von VRR-SchokoTickets gem. der Tarifbestimmungen des VRR können in Verbindung mit einem AVV-Fun-Ticket ganztägig im Stadtgebiet Wegberg alle Verkehrsmittel nutzen.
- (9) Für Fahrten in die belgischen Tarifzonen Kelmis/Gemmenich, Hauset, Montzen/Sippenaeken/Hombourg/Plombières, Lontzen, Eynatten/Raeren, Henri-Chapelle, Welkenraedt, Baelen/Membach und Eupen kann optional ein Anschluss-Ticket für Schüler, Auszubildende und Studierende, dessen Geltungsbereich die genannten belgischen Tarifzonen umfasst, gem. Anlage 13 erworben werden.

15.5.1.5.7 Mobil-Tickets

- (1) Das Mobil-Ticket erhalten Personen gem. Ziffer 6.4.7.
- (2) Im AVV werden drei Mobil-Tickets angeboten
 1. Mobil-Ticket StädteRegion Aachen
 2. Mobil-Ticket Kreis Düren
 3. Mobil-Ticket Kreis Heinsberg
- (3) Der Übergang in die 1. Klasse (SPNV) ist ausgeschlossen.

15.5.1.5.7.1 Mobil-Ticket StädteRegion Aachen

- (1) Das Mobil-Ticket StädteRegion Aachen ist ausschließlich erhältlich für Personen wohnhaft in der StädteRegion Aachen.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst die StädteRegion Aachen gem. Anlage 2d.
- (3) Das Mobil-Ticket StädteRegion Aachen gilt ganztägig.
- (4) Die Geltungsdauer beträgt einen Kalendermonat bis einschließlich des ersten Werktags (Mo. – Fr.) des folgenden Kalendermonats.
- (5) Das Mobil-Ticket StädteRegion Aachen gilt nur in Verbindung mit dem Ausweisdokument, dessen Nummer auf der zugehörigen Kundenkarte eingetragen ist.

15.5.1.5.7.2 Mobil-Ticket Kreis Düren

- (1) Das Mobil-Ticket Kreis Düren ist ausschließlich erhältlich für Personen wohnhaft im Kreis Düren.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst den Kreis Düren gem. Anlage 2e.

- (3) Das Mobil-Ticket Kreis Düren gilt ganztägig.
- (4) Die Geltungsdauer beträgt drei Kalendermonate bis einschließlich des ersten Werktags (Mo. – Fr.) des folgenden Kalendermonats.

15.5.1.5.7.3 Mobil-Ticket Kreis Heinsberg

- (1) Das Mobil-Ticket Kreis Heinsberg ist ausschließlich erhältlich für Personen wohnhaft im Kreis Heinsberg.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst den Kreis Heinsberg gem. Anlage 2f.
- (3) Das Mobil-Ticket Kreis Heinsberg gilt ganztägig.
- (4) Die Geltungsdauer beträgt einen Kalendermonat bis einschließlich des ersten Werktags (Mo. – Fr.) des folgenden Kalendermonats.
- (5) Das Mobil-Ticket Kreis Heinsberg gilt nur in Verbindung mit dem Ausweisdokument, dessen Nummer auf der zugehörigen Kundenkarte eingetragen ist.

15.5.1.6 AVV-Semester-Ticket

- (1) Das AVV-Semester-Ticket kann an alle ordentlich Studierende (Ersthörer) der Universitäten und Hochschulen, die mit der AVV GmbH und einem Verkehrsunternehmen im AVV einen Vertrag über das AVV-Semester-Ticket abgeschlossen haben, ausgegeben werden. Das AVV-Semester-Ticket ist grundsätzlich für alle Studierenden einer Hochschule abzunehmen; Gast- und Zweithörer sind von der Nutzung des AVV-Semester-Tickets ausgenommen.
- (2) Das AVV-Semester-Ticket gilt im AVV-Netz gem. Anlage 2a sowie grundsätzlich in allen Nahverkehrszügen auf der Relation Herrath – Düsseldorf Hbf., Genhausen – Düsseldorf Hbf. und Düren – Köln Hbf.
- (3) Das AVV-Semester-Ticket gilt ganztägig.
- (4) Die Geltungsdauer beträgt 6 Monate.
- (5) Das AVV-Semester-Ticket berechtigt bei gemeinsamen Reiseantritt und -ende zur Mitnahme von bis zu 3 Kindern von 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren ohne zeitliche Einschränkung innerhalb des AVV-Netzes gem. Anlage 2a.
- (6) Das AVV-Semester-Ticket ist nur gültig in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis oder Führerschein oder dem internationalen Studierendenausweis. Bei ausländischen Studierenden werden auch amtliche Beglaubigungen entsprechender Lichtbildausweise als Nachweis anerkannt.
- (7) Der Übergang in die 1. Klasse (SPNV) ist ausgeschlossen.
- (8) Das AVV-Semester-Ticket kann in Verbindung mit dem SemesterTicket NRW ausgegeben werden. Für das SemesterTicket NRW gilt der NRW-Tarif.
- (9) Für Fahrten in die belgischen Tarifzonen Kelmis/Gemmenich, Hauset, Montzen/Sippenaeken/Hombourg/Plombières, Lontzen, Eynatten/Raeren, Henri-Chapelle, Welkenraedt, Baelen/Membach und Eupen kann optional ein Anschluss-Ticket für Schüler, Auszubildende und Studierende, dessen Geltungsbereich die genannten belgischen Tarifzonen umfasst, gem. Anlage 13 erworben werden.

15.5.1.7 Welcome-Ticket

- (1) Das Welcome-Ticket gilt für eine Person.

- (2) Das Welcome-Ticket berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten.
- (3) Der Geltungsbereich umfasst ein frei wählbares Stammgebiet (Ziffer 5.1).
- (4) Das Welcome-Ticket gilt an drei aufeinander folgenden Kalendertagen vom Zeitpunkt der Entwertung am ersten Kalendertag bis zum Betriebsschluss des dritten Kalendertags.
- (5) Gruppen ab 11 Personen und Veranstalter von Großveranstaltungen (z. B. Kongresse) erhalten gestaffelte Rabatte. Für entsprechende Personengruppen besteht des Weiteren gegen Aufpreis die Möglichkeit, den Geltungsbereich des Welcome-Tickets auf ein benachbartes Stammgebiet auszudehnen und / oder die Gültigkeitsdauer des Tickets tageweise zu verlängern.

15.5.2 Abonnements

- (1) Abonnements gelten grundsätzlich vom 01. eines Monats mindestens für einen Zeitraum von zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten. Abweichende und ergänzende Bestimmungen sind den Abonnement-Bedingungen gem. Anlage 6 zu entnehmen.
- (2) Für Abonnements gelten die Abonnement-Bedingungen gem. Anlage 6.
- (3) Eine Anpassung des Entgelts erfolgt zum Zeitpunkt der Änderung der AVV-Tarife.
- (4) Abonnements des Verbundtarifes sind
 1. Monats-ABO
 2. Aktiv-ABO
 3. Azubi-ABO
 4. Schüler-ABO
 5. Schülerjahreskarte
 6. School&Fun-Ticket
 7. Fun-Ticket im ABO
 8. AVV-Job-Ticket
 9. Job-Ticket Split

15.5.2.1 Monats-ABO

- (1) Das Monats-ABO ist erhältlich für die im AVV verfügbaren Preisstufen (Ziffer 5.1.1).
- (2) Das Monats-ABO gilt ganztägig.
- (3) Das Monats-ABO ist wahlweise personenbezogen oder übertragbar.
- (4) Das Monats-ABO berechtigt bei gemeinsamen Reiseantritt und -ende zur Mitnahme von bis zu einem Erwachsenen und drei Kindern von 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren montags bis freitags in der Zeit von 19.00 Uhr bis Betriebsschluss und an Samstagen, Sonntagen und tariflichen Feiertagen im AVV gem. Anlage 5 ganztägig ab 0.00 Uhr bis Betriebsschluss gem. Ziffer 9.

15.5.2.2 Aktiv-ABO

- (1) Das Aktiv-ABO kann an jeden ausgegeben werden, der das 60. Lebensjahr vollendet hat. Die Berechtigung zum Bezug beginnt mit dem Monat, in dem der Abonnent das 60. Lebensjahr vollendet.
- (1) Der Geltungsbereich des Aktiv-ABOs umfasst das AVV-Netz Plus gem. Anlage 2b.

- (2) Bei dem Aktiv-ABO handelt es sich um ein persönliches Monatsabonnement.
- (3) Das Aktiv-ABO ist nicht übertragbar.
- (4) Das Aktiv-ABO gilt ganztägig.
- (5) Das Aktiv-ABO berechtigt bei gemeinsamen Reiseantritt und -ende zur Mitnahme von bis zu einem Erwachsenen und drei Kindern von 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren montags bis freitags in der Zeit von 19.00 Uhr bis Betriebsschluss und an Samstagen, Sonntagen und tariflichen Feiertagen im AVV gem. Anlage 5 ganztägig ab 0.00 Uhr bis Betriebsschluss gem. Ziffer 9.

15.5.2.3 Azubi-ABO

- (1) Das Azubi-ABO erhalten Personen gem. Ziffer 6.4.3. Die Voraussetzungen zum Bezug eines Azubi-ABO müssen bei Vertragsbeginn mindestens noch für die Dauer von 12 Monaten vorliegen. Ab dem zweiten Vertragsjahr können die Voraussetzungen einmalig auch für weniger als 12 Monate gegeben sein. Soll das Azubi-ABO nach 12 Monaten fortgesetzt werden, so ist ein Verlängerungsantrag mit Nachweis über das Fortbestehen der Bezugsberechtigung beim Vertragsverkehrsunternehmen einzureichen. Das Abonnement endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die Berechtigung zur Nutzung von Zeitkarten für Auszubildende entfällt.
- (2) Der Geltungsbereich des Azubi-ABO umfasst das AVV-Netz gem. Anlage 2a.
- (3) Bei dem Azubi-ABO handelt es sich um ein persönliches Monatsabonnement.
- (4) Das Azubi-ABO ist nicht übertragbar.
- (5) Das Azubi-ABO berechtigt bei gemeinsamen Reiseantritt und -ende zur Mitnahme von bis zu einem Erwachsenen und drei Kindern von 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren montags bis freitags in der Zeit von 19.00 Uhr bis Betriebsschluss und an Samstagen, Sonntagen und tariflichen Feiertagen im AVV gem. Anlage 5 ganztägig ab 0.00 Uhr bis Betriebsschluss gem. Ziffer 9.
- (6) Der Übergang in die 1. Klasse (SPNV) ist ausgeschlossen.
- (7) Für Fahrten nach NRW über das AVV-Netz gem. Anlage 2a hinaus können alle Inhaber des Azubi-ABO zusätzlich das NRWupgradeAzubi gemäß den Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif erwerben.
- (8) Für Fahrten in die belgischen Tarifzonen Kelmis/Gemmenich, Hauset, Montzen/Sippenaeken/Hombourg/Plombières, Lontzen, Eynatten/Raeren, Henri-Chapelle, Welkenraedt, Baelen/Membach und Eupen kann optional ein Anschluss-Ticket für Schüler, Auszubildende und Studierende, dessen Geltungsbereich die genannten belgischen Tarifzonen umfasst, gem. Anlage 13 erworben werden.

15.5.2.4 Schüler-ABO

- (1) Das Schüler-ABO erhalten Personen gem. Ziffer 6.4.2. Die Voraussetzungen zum Bezug eines Schüler-ABO müssen bei Vertragsbeginn mindestens noch für die Dauer von 12 Monaten vorliegen. Ab dem zweiten Vertragsjahr können die Voraussetzungen einmalig auch für weniger als 12 Monate gegeben sein. Das Abonnement endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die Berechtigung zur Nutzung von Zeitkarten für Schüler entfällt.
- (2) Das Schüler-ABO ist erhältlich für die im AVV verfügbaren Preisstufen (Ziffer 6.1.1).
- (3) Das Schüler-ABO gilt ganztägig.
- (4) Die Gültigkeit wird jeweils auf das laufende Schuljahr, Semester oder Ausbildungsjahr beschränkt.
- (5) Der Übergang in die 1. Klasse (SPNV) ist ausgeschlossen.

- (6) Bei dem Schüler-ABO handelt es sich um ein persönliches Monatsabonnement.
- (7) Das Schüler-ABO ist nicht übertragbar.
- (8) Für Fahrten in die belgischen Tarifzonen Kelmis/Gemmenich, Hauset, Montzen/Sippenaeken/Hombourg/Plombières, Lontzen, Eynatten/Raeren, Henri-Chapelle, Welkenraedt, Baelen/Membach und Eupen kann optional ein Anschluss-Ticket für Schüler, Auszubildende und Studierende, dessen Geltungsbereich die genannten belgischen Tarifzonen umfasst, gem. Anlage 13 erworben werden.

15.5.2.5 Schülerjahreskarte

- (1) Die Schülerjahreskarte erhalten Schüler gem. Ziffer 6.4.2 Abs. (3).
- (2) Die Schülerjahreskarte gilt nur für Fahrten auf dem Schulweg (§§ 7 und 8 SchfkVO) zum lehrplanmäßigen Unterricht auf dem direkten oder schnellstmöglichen Weg zwischen der Start-Haltestelle am Wohnort und der Ziel-Haltestelle am Ausbildungsort.

Für Fahrten zum lehrplanmäßigen Unterricht an Ausbildungsorten außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Schülerjahreskarte ist eine Bescheinigung der Schule über Ort und Dauer der schulischen Veranstaltung erforderlich. Geht die Fahrt über die Stammgebietsgrenzen hinaus, ist ggf. eine Zuzahlung erforderlich.

- (3) Die Schülerjahreskarte gilt montags bis freitags bis 18.00 Uhr bzw. samstags bis 15.00 Uhr (jew. Antritt der Fahrt). Während der tariflichen Feiertage im AVV gem. Anlage 5 und der Schulferientage in NRW hat die Schülerjahreskarte keine Gültigkeit.

Gegen Vorlage einer von der Schule erteilten Bescheinigung über Notwendigkeit und Dauer der schulischen Nutzung darf die Sperrzeit von 18.00 Uhr (Mo. - Fr.) bzw. 15.00 Uhr (Sa.) überschritten werden.

- (4) Schülerjahreskarten sind grundsätzlich für ein Schuljahr gültig. Treten während der Laufzeit Fahrpreiserhöhungen in Kraft, sind diese ab dem Zeitpunkt der genehmigten Tarifierhebung anteilmäßig (tagesgenau) nachzuzahlen.
- (5) Ab Sekundarstufe I ist die Schülerjahreskarte nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig, wenn auf der Schülerjahreskarte kein Lichtbild vorgesehen ist.
- (6) Der Übergang in die 1. Klasse (SPNV) ist ausgeschlossen.
- (7) Bei der Schülerjahreskarte handelt es sich um ein persönliches Monatsabonnement.
- (8) Die Schülerjahreskarte ist nicht übertragbar.
- (9) Für Fahrten in die belgischen Tarifzonen Kelmis/Gemmenich, Hauset, Montzen/Sippenaeken/Hombourg/Plombières, Lontzen, Eynatten/Raeren, Henri-Chapelle, Welkenraedt, Baelen/Membach und Eupen kann optional ein Anschluss-Ticket für Schüler, Auszubildende und Studierende, dessen Geltungsbereich die genannten belgischen Tarifzonen umfasst, gem. Anlage 13 erworben werden.

15.5.2.6 School&Fun-Ticket

- (1) Das School&Fun-Ticket erhalten Schüler gem. Ziffer 6.4.2 Abs. (2).
- (2) Der Geltungsbereich umfasst das erweiterte AVV-Netz gem. Anlage 2c.
- (3) Das School&Fun-Ticket gilt ganztägig.
- (4) Das School&Fun-Ticket gilt jeweils in der Zeit vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.
- (5) Ab Sekundarstufe I ist das School&Fun-Ticket nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig.

- (6) Der Übergang in die 1. Klasse (SPNV) ist ausgeschlossen.
- (7) Inhaber eines School&Fun-Tickets können für Fahrten in den Verkehrsverbund Rhein-Sieg zusätzlich das VRS-SchülerTicket gemäß VRS-Tarifbestimmungen erwerben. Die Laufzeit des VRS-SchülerTickets richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden AVV-School&Fun-Ticket-Abonnements.
- (8) Für Fahrten in die belgischen Tarifzonen Kelmis/Gemmenich, Hauset, Montzen/Sippenaeken/Hombourg/Plombières, Lontzen, Eynatten/Raeren, Henri-Chapelle, Welkenraedt, Baelen/Membach und Eupen kann optional ein Anschluss-Ticket für Schüler, Auszubildende und Studierende, dessen Geltungsbereich die genannten belgischen Tarifzonen umfasst, gem. Anlage 13 erworben werden.

15.5.2.7 Fun-Ticket im ABO

- (1) Das Fun-Ticket im ABO erhalten Jugendliche und Schüler gem. Ziffer 6.4.2 Abs. (5).
- (2) Der Geltungsbereich des Fun-Tickets umfasst das AVV-Netz gem. Anlage 2a.
- (1) Das Fun-Ticket gilt montags bis freitags in der Zeit ab 14.00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen und tariflichen Feiertagen im AVV gem. Anlage 5 ganztägig.
- (2) Inhaber von Schülerjahreskarten können in Verbindung mit einem Fun-Ticket in der Zeit bis 14.00 Uhr in dem bzw. den Stammgebieten, in denen sich Wohnort und Ausbildungsort befinden, sowie auf dem kürzesten oder schnellstmöglichen Linienweg zwischen dem Start- und Zielgebiet alle AVV-Verkehrsmittel nutzen.
- (3) Der Übergang in die 1. Klasse (SPNV) ist ausgeschlossen.
- (4) Inhaber von VRR-SchokoTickets gem. der Tarifbestimmungen des VRR können in Verbindung mit einem AVV-Fun-Ticket ganztägig im Stadtgebiet Wegberg alle Verkehrsmittel nutzen.
- (5) Für Fahrten in die belgischen Tarifzonen Kelmis/Gemmenich, Hauset, Montzen/Sippenaeken/Hombourg/Plombières, Lontzen, Eynatten/Raeren, Henri-Chapelle, Welkenraedt, Baelen/Membach und Eupen kann optional ein Anschluss-Ticket für Schüler, Auszubildende und Studierende, dessen Geltungsbereich die genannten belgischen Tarifzonen umfasst, gem. Anlage 13 erworben werden.

15.5.2.8 AVV-Job-Ticket

- (1) Das AVV-Job-Ticket kann von Unternehmen, die mit der AVV GmbH und einem Verkehrsunternehmen im AVV einen Vertrag über das AVV-Job-Ticket abgeschlossen haben, an ihre Mitarbeiter übergeben werden.
- (2) Der Geltungsbereich des AVV-Job-Tickets umfasst das erweiterte AVV-Netz gem. Anlage 2c.
- (3) Das AVV-Job-Ticket gilt ganztägig.
- (4) Das AVV-Job-Ticket ist für Erwachsene und zu einem ermäßigten Preis für Auszubildende erhältlich.
- (5) Das AVV-Job-Ticket für Erwachsene berechtigt bei gemeinsamen Reiseantritt und -ende zur Mitnahme von bis zu einem Erwachsenen und drei Kindern von 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren montags bis freitags in der Zeit von 19.00 Uhr bis Betriebsschluss und an Samstagen, Sonntagen und tariflichen Feiertagen im AVV gem. Anlage 5 ganztägig ab 0.00 Uhr bis Betriebsschluss gem. Ziffer 9.
- (6) Das AVV-Job-Ticket für Auszubildende beinhaltet keine Personenmitnahme gem. Ziffer 9.
- (7) Für Fahrten nach NRW über das erweiterte AVV-Netz gem. Anlage 2c hinaus können alle Inhaber des AVV-Job-Ticket für Auszubildende zusätzlich das NRWupgradeAzubi gemäß den Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif erwerben.

- (8) Für Fahrten in den Verkehrsverbund Rhein-Sieg kann zusätzlich die VRS-Erweiterung für AVV-JobTicket-Inhaber gemäß VRS-Tarifbestimmungen erworben werden. Die Laufzeit der VRS-Erweiterung für AVV-JobTicket-Inhaber richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden AVV-Job-Tickets. Der Bezug der optionalen Ergänzung erfolgt über den Arbeitgeber. Für dieses Ticket sowie die unentgeltliche Mitnahme von weiteren Personen, Hunden und Fahrrädern gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Verbundtarifes in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- (9) Für Fahrten in den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr kann zusätzlich die VRR-Job-Ticket Ergänzung (Basis AVV) erworben werden, die die Kommunen Nettetal, Brüggen, Kempen, Grefrath, Tönisvorst, Schwalmtal, Niederkrüchten, Viersen, Krefeld, Willich, Meerbusch, Düsseldorf Mitte, Düsseldorf Nord, Mönchengladbach, Korschenbroich, Neuss, Kaarst, Düsseldorf Süd, Grevenbroich, Dormagen, Rommerskirchen und Jüchen umfasst, wenn der Wohnort des Inhabers des AVV-Job-Tickets in den genannten Kommunen liegt. Die Laufzeit der VRR-Job-Ticket Ergänzung (Basis AVV) richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden AVV-Job-Tickets. Der Bezug der optionalen Ergänzung erfolgt über den Arbeitgeber. Für dieses Ticket sowie die unentgeltliche Mitnahme von weiteren Personen, Hunden und Fahrrädern gelten die Bestimmungen des VRR-FirmenTickets. Für die Mitnahme von Fahrrädern ist ein entsprechendes Zusatzticket sowohl für den Geltungsbereich im AVV als auch im VRR zu lösen. Für die Nutzung der 1. Klasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist der jeweils gültige Zuschlag sowohl für den Geltungsbereich im AVV als auch im VRR zu lösen.
- (10) Ein Arbeitgeber mit einem Sitz in Nordrhein-Westfalen kann über einen bereits bestehenden regionalen Vertrag für einzelne Mitarbeiter ein JobTicket NRW gemäß den Tarifbestimmungen des NRW-Tarifs anstelle eines AVV-Job-Tickets abnehmen. Zum Bezug der Tickets müssen die Mitarbeiter an einem Standort in Nordrhein-Westfalen beschäftigt sein. Der Arbeitgeber muss keine bestimmte Anzahl an Tickets abnehmen.

Es gelten grundsätzlich die jeweiligen bestehenden Vertragsgrundlagen in Verbindung mit den AVV-Tarifbestimmungen insbesondere bei

- weiteren Voraussetzungen an den Mitarbeiterbegriff,
- den Vertragslaufzeiten
- den Abonnementbedingungen und
- den Regelungen für eine Kündigung

des regionalen Ticketangebotes.

Auf den jeweiligen monatlichen Fahrpreis des SchönesJahrTickets NRW Abo für Jedermann wird ein festgelegter Rabatt gewährt. Dieser ergibt sich aus dem Differenzbetrag zwischen Regeltarif und dem JobTicket NRW.

- (11) Für Busfahrten nach Belgien kann zusätzlich das Job-Anschluss-Ticket zum region3tarif (gem. Anlage 13) erworben werden. Die Laufzeit des Job-Anschluss-Tickets richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden AVV-Job-Tickets. Der Bezug der optionalen Ergänzung erfolgt über den Arbeitgeber.

15.5.2.8.1 Voraussetzungen

- (1) Das Angebot des AVV-Job-Tickets gilt für Unternehmen, Verbände, Behörden und vergleichbare Einrichtungen mit operativem Sitz im AVV-Verbundraum, deren Gesamtbelegschaft mindestens 15 bezugsberechtigte Personen umfasst.
- (2) Im Sinne dieser Tarifbestimmungen setzt sich die Gesamtbelegschaft zusammen aus allen Mitarbeitern einschließlich der/ dem Geschäftsführer.

- (3) Die Inanspruchnahme des Angebots durch Nicht-Arbeitgeber wie z.B. Vereine, Interessengemeinschaften und sonstige Zusammenschlüsse von Personen ist ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die Inanspruchnahme des Job-Ticket-Angebots besteht nicht.
- (4) Der Bezug von AVV-Job-Tickets setzt den Abschluss eines Vertrages zwischen dem Arbeitgeber, dem örtlichen Verkehrsunternehmen und der AVV GmbH voraus.

15.5.2.8.2 Berechtigter Personenkreis

- (1) Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, für jeweils alle ständigen Mitarbeiter ein AVV-Job-Ticket abzunehmen. Vom Bezug des AVV-Job-Tickets ausgenommen sind:
 1. Schwerbehinderte Mitarbeiter mit Freifahrtberechtigung im ÖPNV,
 2. Mitarbeiter in Elternzeit mit einer Dauer von mehr als zwei vollen Kalendermonaten sowie den vor- und nachgelagerten Einzelwochen (außerhalb einer Erwerbstätigkeit),
 3. ordentlich Studierende mit AVV-Semester-Ticket oder mit SemesterTicket NRW,
 4. erkrankte Arbeitnehmer nach Ablauf des Krankengeldzuschusses (wird kein Krankengeldzuschuss gezahlt, nach Ablauf der Lohnfortzahlung)
 5. Mitarbeiter in Altersteilzeit, die sich in der Freistellungsphase befinden (Blockmodell),
 6. ohne Bezüge beurlaubte Mitarbeiter,
 7. Mitarbeiter ohne regelmäßige Arbeitsstätte. Regelmäßige Arbeitsstätte ist der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers, unabhängig davon, ob es sich um eine Einrichtung des Arbeitgebers handelt. Hierbei muss die Arbeitsstätte im AVV-Verbundraum liegen. Regelmäßige Arbeitsstätte ist insbesondere jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er durchschnittlich im Kalenderjahr an mindestens einem Arbeitstag je Arbeitswoche aufsucht oder aufgrund der dienst-/arbeitsrechtlichen Vereinbarung aufzusuchen hat. Wie lange er sich dabei dort aufhält und welche Tätigkeit er während seines Aufenthalts ausübt, ist unerheblich.

Alle geringfügig Beschäftigte gem. § 8 SGB IV sowie alle Beschäftigte mit einer Arbeitszeit, die weniger als die Hälfte der monatlichen tariflichen / betrieblichen Arbeitszeit ausmacht, können solidarisch vom Bezug des AVV-Job-Tickets ausgenommen werden. Die Entscheidung obliegt dem Arbeitgeber.

15.5.2.8.3 Preisstellung

- (1) Es gelten standortbezogene Fahrpreise, die je berechtigtem Mitarbeiter und Monat berechnet werden.
- (2) Auf den Gesamtpreis erhält der Arbeitgeber ggf. einen Rabatt gem. nachstehender Rabattstaffel. Diese bezieht sich auf die Abnahmemenge für ständige Mitarbeiter. Auszubildende werden bei der Berechnung eines eventuellen Rabattes nicht berücksichtigt.

Rabattstaffel		
Rabattkategorie	Abnahmemenge	Rabatt
a	ab 500 Job-Tickets	2 %
b	ab 1.000 Job-Tickets	3 %
c	ab 1.500 Job-Tickets	4 %
d	ab 2.000 Job-Tickets	5 %
e	ab 3.000 Job-Tickets	6 %
f	ab 5.000 Job-Tickets	7 %

- (3) Ein Zusammenschluss von Arbeitgebern zur Inanspruchnahme eines (erhöhten) Rabattes ist ausgeschlossen. Schließen sich Arbeitgeber zusammen, wird für die Berechnung der Rabattierung jedes Unternehmen gesondert betrachtet.

15.5.2.8.4 Verbundübergreifende Regelung zum VRS

- (1) Arbeitgeber mit Standort in den VRS-Tarifgebieten Bedburg, Elsdorf, Kerpen, Erftstadt, Zülpich, Euskirchen, Mechernich, Schleiden, Kall und Hellenthal können entweder für alle Mitarbeiter – unabhängig vom Wohnsitz – das VRS-JobTicket gem. den VRS-Tarifbestimmungen oder für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im VRS-Verbundraum das VRS-JobTicket gem. den VRS-Tarifbestimmungen und für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im AVV-Verbundraum das AVV-JobTicket (für übrige Kommunen, 15-99 Mitarbeiter) erwerben. Sofern sie sich hierfür entscheiden, gelten die Zahlungs- und Meldemodalitäten des VRS-JobTicket-Vertrages. Ein Wahlrecht des Mitarbeiters besteht nicht. Die Ausgabe der Tickets erfolgt in diesem Fall ausschließlich wohnortbezogen.
- (2) Arbeitgeber mit Standort in den AVV-Stammgebieten Düren, Niederzier, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß können entweder für alle Mitarbeiter – unabhängig vom Wohnsitz – das AVV-JobTicket erwerben oder für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im AVV-Verbundraum das AVV-JobTicket und für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im VRS-Verbundraum das VRS-JobTicket der Standortkategorie 2 gem. den VRS-Tarifbestimmungen. Es gelten die Zahlungs- und Meldemodalitäten des AVV-JobTicket-Vertrages. Ein Wahlrecht des Mitarbeiters besteht nicht. Die Ausgabe der JobTickets erfolgt in diesem Fall ausschließlich wohnortbezogen.
- (3) Arbeitgeber mit Standort in den AVV-Stammgebieten Titz, Kreuzau, Nideggen, Heimbach, Simmerath und Monschau können entweder für alle Mitarbeiter – unabhängig vom Wohnsitz – das AVV-JobTicket erwerben oder für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im AVV-Verbundraum das AVV-JobTicket und für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im VRS-Verbundraum das VRS-JobTicket der Standortkategorie 3 gem. VRS-Tarifbestimmungen. Es gelten die Zahlungs- und Meldemodalitäten des AVV-Job-Ticket-Vertrages. Ein Wahlrecht des Mitarbeiters besteht nicht. Die Ausgabe der JobTickets erfolgt in diesem Fall ausschließlich wohnortbezogen.

15.5.2.8.5 Sonstige Bestimmungen

- (1) Einzelheiten über das Abrechnungsverfahren und den erforderlichen Datenaustausch werden in dem jeweils zwischen AVV GmbH, dem Arbeitgeber und dem örtlichen Verkehrsunternehmen abzuschließenden Vertrag geregelt.
- (2) Die Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines AVV-Job-Tickets begründet – unabhängig vom Anlass – keinen Anspruch auf Fahrgeld-Erstattung. Ein Umtausch gegen andere AVV-Fahrausweise ist ausgeschlossen.

15.5.2.9 Job-Ticket Split (Pilot)

15.5.2.9.1 Voraussetzungen

- (1) Das Job-Ticket Split kann im Rahmen der befristeten 2-jährigen Pilotphase frühestens ab dem 01.01.2021 bis maximal zum 31.12.2023 genutzt werden. Über eine mögliche Fortführung wird informiert. Ein Vertragsschluss ist bis spätestens zum 01.01.2023 möglich.
- (2) Arbeitgeber, die sich zum Beginn der Pilotphase in einem laufenden Vertragsverhältnis über das AVV Job-Ticket befinden oder ein vergleichbares Vertragsverhältnis zur Finanzierung von ÖPNV-Tickets im AVV-Verbundraum mit einem Verkehrsunternehmen eingegangen sind, sind von dem Angebot ausgeschlossen.
- (3) Das Job-Ticket Split ist für Mitarbeiter, deren Arbeitgeber einen Vertrag über das Job-Ticket Split mit einem Verkehrsunternehmen und der AVV GmbH abgeschlossen haben, erhältlich.
- (4) Das Angebot des Job-Ticket Split gilt für Unternehmen, Verbände, Behörden und vergleichbare Einrichtungen mit operativem Sitz im AVV-Verbundraum, deren Gesamtbelegschaft mindestens 15 bezugsberechtigte Personen umfasst.
- (5) Im Sinne dieser Tarifbestimmungen setzt sich die Gesamtbelegschaft zusammen aus allen Mitarbeitern einschließlich der/dem Geschäftsführer.
- (6) Die Inanspruchnahme des Angebots durch Nicht-Arbeitgeber wie z. B. Vereine, Interessengemeinschaften und sonstige Zusammenschlüsse von Personen ist ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die Inanspruchnahme des Job-Ticket Split besteht nicht.

15.5.2.9.2 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

- (1) Der Geltungsbereich des Job-Ticket Split umfasst das erweiterte AVV-Netz gem. Anlage 2c.
- (2) Das Job-Ticket Split gilt ganztägig.
- (3) Bei dem Job-Ticket Split handelt es sich um ein persönliches Monatsabonnement.
- (4) Das Job-Ticket Split ist nicht übertragbar.
- (5) Das Job-Ticket Split für Erwachsene berechtigt bei gemeinsamen Reiseantritt und -ende zur Mitnahme von bis zu einem Erwachsenen und drei Kindern von 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren montags bis freitags in der Zeit von 19.00 Uhr bis Betriebsschluss und an Samstagen, Sonntagen und tariflichen Feiertagen im AVV gem. Anlage 5 ganztägig ab 0.00 Uhr bis Betriebsschluss gem. Ziffer 9.
- (6) Für Fahrten in den Verkehrsverbund Rhein-Sieg kann zusätzlich die VRS-Erweiterung für AVV-Job-Ticket Split-Inhaber gemäß VRS-Tarifbestimmungen erworben werden. Die Laufzeit der VRS-Erweiterung für AVV-Job-Ticket Split-Inhaber richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden Job-Tickets Split. Der Bezug der optionalen Ergänzung erfolgt über den Arbeitgeber. Für dieses Ticket sowie die unentgeltliche Mitnahme von weiteren Personen, Hunden und Fahrrädern gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Verbundtarifes in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- (7) Für Fahrten in den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr kann zusätzlich die VRR-Job-Ticket Ergänzung (Basis AVV) erworben werden, die die Kommunen Nettetal, Brüggen, Kempen, Grefrath, Tönisvorst, Schwalmtal, Niederkrüchten, Viersen, Krefeld, Willich, Meerbusch, Düsseldorf Mitte, Düsseldorf Nord, Mönchengladbach, Korschenbroich, Neuss, Kaarst, Düsseldorf Süd, Grevenbroich, Dormagen, Rommerskirchen und Jüchen umfasst, wenn der Wohnort des Inhabers des Job-Ticket Split in den genannten Kommunen liegt. Die Laufzeit der VRR-Job-Ticket Ergänzung (Basis AVV)

richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden Job-Ticket Split. Der Bezug der optionalen Ergänzung erfolgt über den Arbeitgeber. Für dieses Ticket sowie die unentgeltliche Mitnahme von weiteren Personen, Hunden und Fahrrädern gelten die Bestimmungen des VRR-FirmenTickets in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

- (8) Für Busfahrten nach Belgien kann zusätzlich das Job-Anschluss-Ticket für Erwachsene zum region3tarif (gem. Anlage 13) erworben werden. Die Laufzeit des Job-Anschluss-Tickets richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden Job-Ticket Split. Der Bezug der optionalen Ergänzung erfolgt über den Arbeitgeber.

15.5.2.9.3 Berechtigter Personenkreis

- (1) Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, für jeweils alle bezugsberechtigten Mitarbeiter einschließlich der/dem Geschäftsführer einen monatlichen Arbeitgeber-Anteil zu zahlen. Nicht bezugsberechtigt und somit von der Zahlung des Arbeitgeber-Anteils ausgenommen sind die folgenden Mitarbeiter:
1. Schwerbehinderte Mitarbeiter mit Freifahrtberechtigung im ÖPNV,
 2. Mitarbeiter in Elternzeit mit einer Dauer von mehr als zwei vollen Kalendermonaten sowie den vor- und nachgelagerten Einzelwochen (außerhalb einer Erwerbstätigkeit),
 3. ordentlich Studierende mit AVV-Semester-Ticket oder mit SemesterTicket NRW,
 4. Auszubildende mit Azubi-ABO,
 5. erkrankte Arbeitnehmer nach Ablauf des Krankengeldzuschusses (wird kein Krankengeldzuschuss gezahlt, nach Ablauf der Lohnfortzahlung)
 6. Mitarbeiter in Altersteilzeit, die sich in der Freistellungsphase befinden (Blockmodell),
 7. ohne Bezüge beurlaubte Mitarbeiter,
 8. Mitarbeiter ohne regelmäßige Arbeitsstätte. Regelmäßige Arbeitsstätte ist der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers, unabhängig davon, ob es sich um eine Einrichtung des Arbeitgebers handelt. Hierbei muss die Arbeitsstätte im AVV-Verbundraum liegen. Regelmäßige Arbeitsstätte ist insbesondere jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er durchschnittlich im Kalenderjahr an mindestens einem Arbeitstag je Arbeitswoche aufsucht oder aufgrund der dienst-/arbeitsrechtlichen Vereinbarung aufzusuchen hat. Wie lange er sich dabei dort aufhält und welche Tätigkeit er während seines Aufenthalts ausübt, ist unerheblich.
 9. unständig Beschäftigte gem. § 27 Abs. 3 Nr. 1 SGBIII
- (2) Jeder Mitarbeiter, für den der Arbeitgeber-Anteil gem. Abs. 1 vom Arbeitgeber übernommen wird, kann das Job-Ticket Split gegen den zwischen dem Arbeitgeber, dem Vertragsverkehrsunternehmen und der AVV GmbH vertraglich vereinbarten und in den Tarifbestimmungen festgelegten monatlichen Mitarbeiter-Betrag erwerben.

15.5.2.9.4 Preisstellung

- (1) Basierend auf dem Standort des Unternehmens gilt eine vorgegebene Auswahl an Arbeitgeber-Anteilen und jeweils zugehörigem Mitarbeiter-Betrag. Der Arbeitgeber entscheidet durch die Zahlung des entsprechenden und vertraglich festgelegten Arbeitgeber-Anteil über die Höhe des Mitarbeiter-Anteils seiner Mitarbeiter.
- (2) Die Arbeitgeber-Anteile werden je berechtigtem Mitarbeiter und Monat berechnet. Sie sind vollständig vom Arbeitgeber zu übernehmen.
- (3) Die Mitarbeiter-Beträge gelten je Monat und für jeden bezugsberechtigten Mitarbeiter, der das Job-Ticket Split in Anspruch nimmt und sind von diesem zu leisten.

15.5.2.9.5 Abonnementbedingungen für den Arbeitnehmer

15.5.2.9.5.1 Generelles

- (1) Im Rahmen des Verbundtarifs für den Aachener Verkehrsverbund (AVV) wird das Job-Ticket Split als Abonnement mit monatlichem Fahrgeldeinzug ausgegeben.
- (2) Das Job-Ticket Split wird als elektronisches Ticket auf Trägerkarte ausgegeben.
- (3) Für das Job-Ticket Split gelten die jeweils aktuellen Tarifbestimmungen des AVV sowie die nachstehen aufgeführten Bedingungen. Die jeweils aktuellen Beförderungsbedingungen für den AVV finden ebenso Anwendung.
- (4) Das Vertragsverkehrsunternehmen kann für ein Job-Ticket Split erweiterte Mobilitätsdienstleistungen anbieten. Dazu sind mit dem Vertragsverkehrsunternehmen separate Verträge abzuschließen.

15.5.2.9.5.2 Voraussetzungen

- (1) Das Job-Ticket Split ist nur unter den jeweiligen Zugangsvoraussetzungen gem. den Einzelbestimmungen erhältlich.
- (2) Das Job-Ticket Split wird ausgegeben, wenn das Vertragsverkehrsunternehmen mittels des hierfür vorgesehenen Bestellscheins ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus sowie alle weiteren im Rahmen des Vertragsverhältnisses gegebenenfalls entstehenden Forderungen des Vertragsverkehrsunternehmens bis auf Weiteres von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto abzubuchen.
- (3) Bei Minderjährigen wird der Job-Ticket Split-Vertrag mit einem gesetzlichen Vertreter geschlossen. Minderjährige sind Ticketinhaber, Vertragspartner ist der gesetzliche Vertreter.
- (4) Einige AVV-Verkehrsunternehmen führen vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen durch. Die Kunden werden hierüber separat durch das Verkehrsunternehmen informiert. Die Teilnahme am Job-Ticket Split kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Kunden vorliegt bzw. der Kunde einer Bonitätsprüfung nicht zustimmt.

15.5.2.9.5.3 Beginn des Abonnements

Das Job-Ticket Split kann zum 01. eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats der ordnungsgemäß ausgefüllte Bestellschein bei dem Vertragsverkehrsunternehmen vorliegt. Ist dies nicht der Fall, wird der Beginn des Job-Ticket Split auf den nächstmöglichen Monatsersten datiert.

15.5.2.9.5.4 Dauer des Job-Ticket Split

- (1) Das Job-Ticket Split gilt maximal bis Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres des Arbeitgebers.
- (2) Das Job-Ticket Split endet automatisch mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses beim Arbeitgeber bzw. wenn die Bedingungen zum Bezug des Job-Ticket Split gemäß der AVV-Tarifbestimmungen nicht mehr erfüllt werden. Der Vertragspartner hat das Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich über den Wegfall der Bezugsberechtigung zu

informieren. Das Job-Ticket Split endet ebenfalls automatisch im Falle der Nichtaufnahme in das Regelsortiment nach Ablauf der Pilotphase.

15.5.2.9.5.5 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis kommt mit der Übermittlung der Fahrtberechtigung zustande.

15.5.2.9.5.6 Änderungen im Job-Ticket Split

- (1) Änderungen durch den Vertragspartner oder den Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) können zum 01. eines jeden Monats vorgenommen werden, wenn die schriftliche Mitteilung zu den Änderungen dem Vertragsverkehrsunternehmen bis zum 10. des Vormonats zugeht.
- (2) Änderungen am SEPA-Lastschriftmandat
 1. Änderung am bestehenden SEPA-Lastschriftmandat
 - a) Änderungen in Bezug auf Namen, Adresse, Kontonummer bzw. Kreditinstitut mit Auswirkungen auf die IBAN (BIC) müssen dem Vertragsverkehrsunternehmen in Textform mitgeteilt werden.
 - b) Durch eine unterbliebene Mitteilung entstandenen Kosten werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.
 2. Neues SEPA-Lastschriftmandat bei einem Wechsel des Kontoinhabers

Ein neues SEPA-Lastschriftmandat muss bei einem Kontoinhaberwechsel in Schriftform durch den Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) erteilt werden.
 3. Änderungen der Adresse bzw. Kontaktdaten des Vertragspartners
 - a) Änderungen der Adresse bzw. Kontaktdaten des Vertragspartners müssen dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich in Textform angezeigt werden.
 - b) Durch eine unterbliebene Mitteilung entstandene Kosten werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.
 4. Änderungen des Abonnementtyps oder des Vor- und Nachnamens des Ticketnutzers
 - a) Die auf dem Chip des eTickets gespeicherten Angaben zum Abonnementtyp oder zum Vor- und Nachnamen des Ticketnutzers können auf Wunsch des Vertragspartners geändert werden.
 - b) Der Änderungswunsch kann persönlich beim Vertragsverkehrsunternehmen vorgetragen oder in Textform eingereicht bzw. zugesandt werden.
 - c) Bei Vorlage der Trägerkarte können die Änderungen daran grundsätzlich vom Vertragsverkehrsunternehmen vorgenommen werden.

- d) Die alte Trägerkarte ist unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte bzw. unverzüglich nach Gültigkeitsbeginn der Änderung dem Vertragsverkehrsunternehmen vor Ort oder auf dem Postweg vorzulegen.
 - e) Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat Vertragspartner zu verantworten und die entsprechenden Kosten pro Trägerkarte in Höhe von 15,00 € zu tragen.
 - f) Wird die alte Trägerkarte nicht unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte bzw. unverzüglich nach Gültigkeitsbeginn der Änderung beim Vertragsverkehrsunternehmen eingereicht, fällt ein Betrag von 15,00 € an.
 - g) Dieser Betrag in Höhe von 15,00 € wird ebenfalls erhoben, wenn sich die Trägerkarte in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wiederverwertbaren Zustand befindet. Nicht wieder verwertbar sind z.B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete, geklebte oder stark verschmutzte Trägerkarten.
 - h) Das auf der alten Trägerkarte vermerkte elektronische Ticket wird vom Vertragsverkehrsunternehmen in den Kundendateien gesperrt und darf nicht mehr zur Fahrt benutzt werden. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung der AVV GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.
5. Änderungen am Preis des Job-Ticket Split
- a) Der Preis des Job-Ticket Split richtet sich nach dem Preis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bzw. der Vertragsverlängerung.
 - b) Der Vertragspartner wird bei Änderungen, die den Preis des Job-Ticket Split beeinflussen, vom Vertragsverkehrsunternehmen informiert.
 - c) Weicht der Kontoinhaber vom Vertragspartner ab, ist der Vertragspartner verpflichtet, diesen entsprechend zu informieren. Zu einer gesonderten Information des Kontoinhabers ist das Vertragsverkehrsunternehmen nicht verpflichtet.
 - d) Einer besonderen Änderung des SEPA-Lastschriftmandats bedarf es nicht.

15.5.2.9.5.7 Kündigung des Job-Ticket Split

- (1) Das Job-Ticket Split kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Hierzu muss bis zum 10. Tag desselben Monats eine Kündigung in Textform bei dem Vertragsverkehrsunternehmen vorliegen. Eine Kündigung ist ohne Angabe von Gründen maximal einmal während der Vertragslaufzeit möglich. Das Job-Ticket Split und der Vertrag enden bei wirksamer Kündigung am letzten Tag des Kündigungsmonats.
- (2) Bei Tarifänderungen kann zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum 10. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung folgt, eingereicht werden. Die außerordentliche Kündigung ist in Textform an das Vertragsverkehrsunternehmen zu richten. In diesem Fall werden bei Verträgen, die weniger als 12 Monate seit Vertragsbeginn bestanden haben, für die zurückliegende Zeit keine Nachforderungen erhoben.

- (3) Eine Kündigung durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist möglich, wenn offene Forderungen der unter Absatz 1 genannten Leistungen oder daraus resultierende Mahngebühren oder Kartengebühren vorliegen und mindestens zwei Bankrücklastschriften innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und der Abonnent darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklast die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird.
- (4) Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung wird das eTicket ungültig und in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung der AVV GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.
- (5) Nutzt ein Vertragspartner eine weitere – auf der Trägerkarte installierte – Anwendung, ist er dafür verantwortlich, dass die dafür gespeicherten Daten gelöscht werden. Nachträgliche Ansprüche hierzu können an das Vertragsverkehrsunternehmen nicht geltend gemacht werden.

15.5.2.9.5.8 Verlust oder Zerstörung der Trägerkarte

- (1) Der Verlust oder die Zerstörung der Trägerkarte ist dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wiederverwertbaren Zustand (siehe Ziffer 6 Abs. (4) Nr. 8) befindet. Das ursprünglich ausgegebene eTicket wird dann in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung der AVV GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.
- (2) Für die Erstausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarte wird ein Betrag von 15,00 € berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines 12-monatigen Zeitraumes wird ein Betrag von 25,00 € (inklusive Bearbeitungsentgelt von 15,00 €) erhoben.
- (3) Die Ersatzträgerkarte ist nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt.
- (4) Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatzträgerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung.
- (5) Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung der Trägerkarte übernimmt das Vertragsverkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Vertragspartner dadurch entstehen, dass er sonstige, durch das eTicket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrnehmen kann. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

15.5.2.9.5.9 Fristgemäße Abbuchung

- (1) Das monatliche Fahrgeld ist jeweils zum 01. eines Kalendermonats zur Zahlung fällig. Der Vertragspartner zusammen mit dem Kontoinhaber (falls nicht identisch) verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto zum Fälligkeitstermin bereitzuhalten.
- (2) Bei monatlichen Fahrgeldeinzügen nach dem SEPA-Einzugsverfahren erfolgt die Abbuchung zwischen dem 01. und 05. Bankarbeitstag. Den genauen Abbuchungstag bestimmt das jeweilige Vertragsverkehrsunternehmen und teilt diesen Tag mit.
- (3) Kosten, die wegen nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder nicht eingelöster SEPA-Lastschrift(en) entstehen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Kann eine Abbuchung unter den

oben genannten Bedingungen nicht erfolgen, besteht für das Vertragsverkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. In diesem Fall greift Ziffer 7 analog.

15.5.2.9.5.10 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- (1) Das Vertragsverkehrsunternehmen nutzt die personenbezogenen Adressdaten, die zur Geschäftsabwicklung erhoben und verarbeitet werden, auch zur Information über das AVV-Angebot und/oder zu Markt- und Meinungsforschungszwecken, sofern der Kunde ausdrücklich sein Einverständnis gegeben hat. Darüberhinausgehende Daten, wie Telefonnummer (auch für SMS) und E-Mail-Adresse werden nur genutzt, wenn der Fahrgast der Nutzung zugestimmt hat. Sonstige nicht vertragsbezogene Weitergaben an Dritte erfolgen ausschließlich unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung. Der Vertragspartner kann die Nutzung und Verarbeitung der Daten zu Marketingzwecken (Werbung) jederzeit durch Mitteilung an das Vertragsverkehrsunternehmen widerrufen. Ebenso kann durch Mitteilung an das zuständige Vertragsverkehrsunternehmen die Übermittlung und Verwendung der Daten für die Markt- und Meinungsforschung widerrufen werden.
- (2) Weiterhin werden die Daten auch mit dem Ziel verwendet, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticket-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Hierfür gibt es eine verbundweit gültige Sperrliste, in der alle auf Veranlassung des Vertragspartners und der Verkehrsunternehmen gesperrten elektronischen Tickets eingetragen werden. Folgende Daten werden hierfür an die AVV GmbH übermittelt: Kartenummer, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Fahrausweistyp, Preisstufe und Datum der Ausgabe. Die Verkehrsunternehmen melden hierzu täglich die von ihnen gesperrten Tickets an die AVV GmbH. Diese fasst die Meldungen zusammen und stellt die Daten als Gesamtsperrliste den Verkehrsunternehmen zur Verfügung.

15.5.2.9.5.11 Sonstiges

Sollten einzelne Klauseln oder Teile derselben unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt das Gesetz.

15.5.2.9.6 Sonstige Bestimmungen

- (1) Einzelheiten über das Abrechnungsverfahren und den erforderlichen Datenaustausch werden in dem zwischen dem Arbeitgeber, dem Vertragsverkehrsunternehmen und der AVV GmbH abzuschließenden Vertrag geregelt.
- (2) Die Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines Job-Tickets Split begründet – unabhängig vom Anlass – keinen Anspruch auf Fahrgeld-Erstattung. Ein Umtausch gegen andere AVV-Fahrausweise ist ausgeschlossen.

15.5.2.10 Ergänzungs-Ticket AVV (für Inhaber eines VRS-Job- bzw. -GroßkundenTickets und für Inhaber eines VRR-FirmenTickets bzw. eines Vertrages nach dem Großkunden-Rabattmodell im VRR)

- (1) Inhaber eines VRS-Job- bzw. GroßkundenTickets bzw. Inhaber eines VRR-FirmenTickets (Firmen-Ticket 100/100 oder FirmenTicket-Rabattmodell) bzw. eines Vertrages nach dem Großkunden-Rabattmodell im VRR können optional ein Ergänzungs-Ticket AVV beziehen.

- (2) Der Vertrieb des Ergänzungs-Ticket AVV erfolgt durch das für den Vertrieb des entsprechenden Basis-Tickets (VRS-Job- bzw. -GroßkundenTicket bzw. VRR-FirmenTicket (FirmenTicket 100/100 oder FirmenTicket-Rabattmodell) bzw. VRR-Abonnementticket) zuständige Verkehrsunternehmen.
- (3) Die Laufzeit des Ergänzungs-Ticket AVV richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden Basis-Tickets (VRS-Job- bzw. -GroßkundenTicket bzw. VRR-FirmenTicket (FirmenTicket 100/100 oder FirmenTicket-Rabattmodell) bzw. VRR-Abonnementticket).
- (4) Das Ergänzungs-Ticket AVV gilt im AVV-Netz gem. Anlage 2a. Im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen dem VRS-Netz (mit einem VRS-Job- bzw. -GroßkundenTicket) und dem AVV-Netz (mit dem Ergänzungs-Ticket AVV) von Kunden mit Wohn- oder Arbeitsort im Kreis Heinsberg sind mit dem Ergänzungs-Ticket AVV Fahrten zwischen dem Kreis Heinsberg (AVV) und den VRS-Kommunen des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR über die VRR-Kommunen des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR gem. den VRS-Tarifbestimmungen möglich.
- (5) Für die unentgeltliche Mitnahme von weiteren Personen, Hunden und Fahrrädern mit dem VRR-FirmenTicket (FirmenTicket 100/100 oder FirmenTicket-Rabattmodell) bzw. VRR-Abonnementticket als Basis-Ticket gelten die Bestimmungen des VRR-FirmenTickets bzw. des VRR-Abonnementtickets.
- (6) Für die Nutzung der 1. Klasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist der jeweils gültige Zuschlag sowohl für den Geltungsbereich des Basis-Tickets als auch für den AVV zu lösen.

15.5.2.11 Ergänzungs-Ticket Kragenbereich AVV (Pilot) (für Inhaber eines VRR-FirmenTickets bzw. eines Vertrages nach dem Großkunden-Rabattmodell oder Großkundenvorteilsprogramm im VRR)

- (1) Das Ergänzungs-Ticket Kragenbereich AVV (für Inhaber einer VRR-FirmenTickets bzw. eines Vertrages nach dem Großkunden-Rabattmodell oder Großkundenvorteilsprogramm im VRR) kann im Rahmen der befristeten 2-jährigen Pilotphase frühestens ab dem 01.01.2022 bis maximal zum 31.12.2023 genutzt werden. Über eine mögliche Fortführung wird informiert.
- (2) Inhaber eines VRR-FirmenTickets (FirmenTicket 100/100 oder FirmenTicket-Rabattmodell) bzw. eines Vertrages nach dem Großkunden-Rabattmodell oder Großkundenvorteilsprogramm im VRR können optional ein Ergänzungs-Ticket Kragenbereich AVV beziehen.
- (3) Der Vertrieb des Ergänzungs-Ticket AVV erfolgt durch das für den Vertrieb des entsprechenden Basis-Tickets des VRR gem. Absatz 2 zuständige Verkehrsunternehmen.
- (4) Die Laufzeit des Ergänzungs-Tickets Kragenbereich AVV richtet sich nach der Laufzeit des entsprechenden Basis-Tickets des VRR gem. Absatz 2.
- (5) Das Ergänzungs-Ticket Kragenbereich AVV gilt im AVV-Netz gem. Anlage 2m.
- (6) Für die unentgeltliche Mitnahme von weiteren Personen, Hunden und Fahrrädern mit dem VRR-FirmenTicket (FirmenTicket 100/100 oder FirmenTicket-Rabattmodell) bzw. VRR-Abonnementticket als Basis-Ticket gelten die Bestimmungen des VRR-FirmenTickets bzw. des VRR-Abonnementtickets.
- (7) Für die Nutzung der 1. Klasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist der jeweils gültige Zuschlag sowohl für den Geltungsbereich des Basis-Tickets als auch für den AVV zu lösen.

16 Zusatz-Fahrausweise

Zusatz-Fahrausweise sind nur gültig in Kombination mit einem gültigen Fahrausweis mit beschränkter oder unbeschränkter Fahrtenzahl. Zusatz-Fahrausweise berechtigen alleine nicht zur Fahrt und stellen kein eigenständiges Ticket dar.

16.1 Fahrrad-Tickets

Fahrrad-Tickets berechtigen in Verbindung mit einem gültigen Fahrausweis mit beschränkter oder unbeschränkter Fahrtenzahl zur Mitnahme eines Fahrrades.

16.1.1 Einzel-Ticket Fahrrad

- (1) Das Einzel-Ticket Fahrrad gilt für jeweils ein Fahrrad.
- (2) Es ist gültig für eine einmalige Fahrt.
- (3) Umsteigen ist inklusive.
- (4) Das Einzel-Ticket Fahrrad gilt im AVV-Netz Plus gem. Anlage 2b.

16.1.2 24-Stunden-Ticket Fahrrad

- (1) Das 24-Stunden-Ticket Fahrrad gilt für jeweils ein Fahrrad.
- (2) Es berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten ab dem Zeitpunkt der Entwertung für 24 Stunden. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein.
- (3) Das 24-Stunden-Ticket Fahrrad gilt im AVV-Netz Plus gem. Anlage 2b.

16.1.3 Monats-Ticket Fahrrad (SPNV)

- (1) Das Monats-Ticket Fahrrad (SPNV) gilt bis einen Tag vor dem gleichen Tagesdatum des Folgemonats bis Betriebsschluss (z.B. 14.05. bis 13.06). Bei einer Karte mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.
- (2) Das Monats-Ticket Fahrrad (SPNV) berechtigt während seiner Geltungsdauer zu beliebig häufigen Fahrten.
- (3) Das Monats-Ticket Fahrrad (SPNV) gilt im AVV-Netz gem. Anlage 2a ausschließlich im SPNV.

16.1.4 euregioticket Fahrrad

- (1) Das euregioticket Fahrrad gilt für jeweils ein Fahrrad.
- (2) Es berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Euregio Maas-Rhein gem. Anlage 2i.
- (3) Es gilt am Lösungstag vom Zeitpunkt der Entwertung bis zum Betriebsschluss.

16.2 1. Klasse Zusatz-Tickets

1. Klasse Zusatz-Tickets berechtigen in Verbindung mit einem gültigen Fahrausweis mit beschränkter oder unbeschränkter Fahrtenzahl – ausgenommen der Fahrausweise, die einen Übergang zur 1. Klasse nicht ermöglichen – eine Person zur Benutzung der 1. Klasse im SPNV.

16.2.1 Einzel-Ticket Zusatz 1. Klasse

- (1) Das Einzel-Ticket Zusatz 1. Klasse ist gültig für eine einmalige Fahrt.
- (2) Umsteigen ist inklusive.
- (3) Das Einzel-Ticket Zusatz 1. Klasse gilt im AVV-Netz Plus gem. Anlage 2b.

16.2.2 Wochen-Ticket Zusatz 1. Klasse

- (1) Die Wochen-Ticket Zusatz 1. Klasse gilt für sieben aufeinanderfolgende Kalendertage bis Betriebsschluss des letzten Gültigkeitstages.
- (2) Die Wochen-Ticket Zusatz 1. Klasse berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten.
- (3) Die Wochen-Ticket Zusatz 1. Klasse gilt im AVV-Netz Plus gem. Anlage 2b.

16.2.3 Monats-Ticket Zusatz 1. Klasse

- (1) Die Monats-Ticket Zusatz 1. Klasse gilt bis einen Tag vor dem gleichen Tagesdatum des Folgemonats bis Betriebsschluss (z.B. 14.05. bis 13.06). Bei einer Karte mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.
- (2) Die Monats-Ticket Zusatz 1. Klasse berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten.
- (3) Die Monats-Ticket Zusatz 1. Klasse gilt im AVV-Netz Plus gem. Anlage 2b.

16.2.4 Monats-ABO Zusatz 1. Klasse

- (1) Für die Monats-ABO Zusatz 1. Klasse gelten die Abonnement-Bedingungen gem. Anlage 6.
- (2) Die Monats-ABO Zusatz 1. Klasse berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten.
- (3) Die Monats-ABO Zusatz 1. Klasse gilt im AVV-Netz Plus gem. Anlage 2b.

16.3 Anschluss-Tickets

- (1) Endet der jeweilige Geltungsbereich des Fahrausweises mit unbestimmter Fahrtenzahl, bestehen für die Inhaber grundsätzlich folgende Möglichkeiten der Anschlussstarifizierung:
 1. Kombination von AVV-Zeitkarten und AVV-Einzel-, 4Fahrten-, 24-Stunden-Tickets oder 24-Stunden-Tickets 5 Personen
 2. Kombination von AVV-Zeitkarten und Anschluss-Ticket AVV
 3. Kombination von AVV-Zeitkarten und EinfachWeiterTicket NRW
- (2) Eine Kombination verschiedener Möglichkeiten der Anschlussstarifizierung ist nicht zulässig.

16.3.1 Kombination von AVV-Zeitkarten und AVV-Einzel-, 4Fahrten-, 24-Stunden-Tickets oder 24-Stunden-Tickets 5 Personen

- (1) Einzel-, 4Fahrten-, 24-Stunden-Tickets oder 24-Stunden-Tickets 5 Personen können zu Zeitkarten gelöst werden, wenn deren Geltungsbereich für eine Fahrt ausgeweitet werden soll.
- (2) Die Preisstufe des Einzel-, 4Fahrten-, 24-Stunden-Tickets oder 24-Stunden-Tickets 5 Personen richtet sich nach der Fahrtstrecke zwischen der Kommunalgrenze des Stammgebiets im Geltungsbereich der Zeitkarte und dem Ziel der Weiterfahrt.

- (3) Die Geltungsdauer des Einzel- und 4Fahrten-Tickets richtet sich nach der Preisstufe, die für die gesamte Fahrverbindung gilt.
- (4) Die Einzel-, 4Fahrten-, 24-Stunden-Tickets oder 24-Stunden-Tickets 5 Personen sind bei Fahrtantritt zu entwerfen.

16.3.2 Kombination von AVV-Zeitkarten und Anschluss-Ticket AVV

- (1) Das Anschluss-Ticket AVV weitet für eine einmalige Fahrt den Geltungsbereich eines mindestens bis zur Stammgebietsgrenze gültigen AVV-Fahrausweises mit unbestimmter Fahrtenzahl (ausgenommen sind 24-Stunden-Tickets sowie 24-Stunden-Tickets 5 Personen, das euregioticket und das Welcome-Ticket) aus auf das gesamte AVV-Netz gem. Anlage 2a.
- (2) Das alleinige Anschluss-Ticket AVV berechtigt nicht zur Fahrt und stellt kein eigenständiges Ticket dar.
- (3) Je Fahrt und Person, die auf einem AVV-Zeitfahrausweis gemäß den jeweiligen Bedingungen zur Personenmitnahme befördert werden, ist jeweils ein Anschluss-Ticket AVV zu lösen.
- (4) Das Anschluss-Ticket AVV hat ab Entwertung eine begrenzte Geltungsdauer von 240 Minuten.

16.3.3 Kombination von AVV-Zeitkarten und EinfachWeiterTicket NRW

- (1) Das EinfachWeiterTicket NRW wird für eine verbundgrenzen-überschreitende einmalige Fahrt bzw. eine Hin- und Rückfahrt im Anschluss zu AVV-Fahrausweisen mit unbeschränkter Fahrtenzahl (ausgenommen sind 24-Stunden-Tickets sowie 24-Stunden-Tickets 5 Personen, das euregioticket und das Welcome-Ticket) oder AVV-Kombi-Tickets ausgegeben.
- (2) Für das EinfachWeiterTicket NRW gelten die Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif in der aktuellen Fassung.

Anlage 1 AWW-Verbundgebiet



Zum AWW-Verbundgebiet gehören die StädteRegion Aachen sowie die Kreise Düren und Heinsberg. Es umfasst die folgenden Kommunen:

StädteRegion Aachen

- Aachen
- Eschweiler
- Herzogenrath / Alsdorf / Würselen
- Monschau
- Roetgen
- Simmerath
- Stolberg

Kreis Düren

- Aldenhoven
- Düren
- Heimbach
- Hürtgenwald
- Inden
- Jülich
- Langerwehe
- Linnich
- Kreuzau
- Merzenich
- Nideggen
- Niederzier
- Nörvenich
- Titz
- Vettweiß

Kreis Heinsberg

- Erkelenz
- Gangelt
- Geilenkirchen
- Heinsberg
- Hückelhoven
- Selfkant
- Übach-Palenberg
- Waldfeucht
- Wassenberg
- Wegberg

Anlage 2 Geltungsbereiche des AVV-Tarifs

Anlage 2 Geltungsbereiche des AVV-Tarifs

Anlage 2a AVV-Netz



- (1) Die Tarifbestimmungen für den AVV-Tarif sowie Fahrausweise, die gem. den jeweiligen Einzelbestimmungen im AVV-Netz gültig sind, gelten in
 1. der StädteRegion Aachen gem. Anlage 2d,
 2. dem Kreis Düren gem. Anlage 2e und
 3. dem Kreis Heinsberg gem. Anlage 2f.
- (2) Pauschaltickets zum NRW-Tarif sind im AVV-Netz gültig.

Anlage 2b AVV-Netz Plus



(1) Fahrausweise zum AVV-Tarif, die im AVV-Netz Plus gültig sind, werden zusätzlich zu den unter Anlage 2a umfassten Linien im Übergangsverkehr außerhalb der kommunalen Grenzen des AVV-Verbundgebietes gem. Anlage 1 in folgenden Tarifzonen in den Niederlanden im Vor-/Nachlauf zu einer Fahrt mit der Buslinie 44 bzw. der RE 18 auf den Linien des Verkehrsunternehmens Arriva Personenvervoer Nederland B.V. anerkannt:

1. 6600 „Zentrum Heerlen“

(2) Fahrausweise zum AVV-Tarif, die im AVV-Netz Plus gültig sind, werden zusätzlich zu den unter Anlage 2a umfassten Linien im Übergangsverkehr außerhalb der kommunalen Grenzen des AVV-Verbundgebietes gem. Anlage 1 auf folgenden Linien anerkannt:

Liniennummer	Von	Bis
44	Verbundraumgrenze	Heerlen Busstation
127	Heerlen, Avantis Business Center	Kerkrade, Parkstad Stadion
RE 18	Verbundraumgrenze	Heerlen

Anlage 2c Erweitertes AVV-Netz



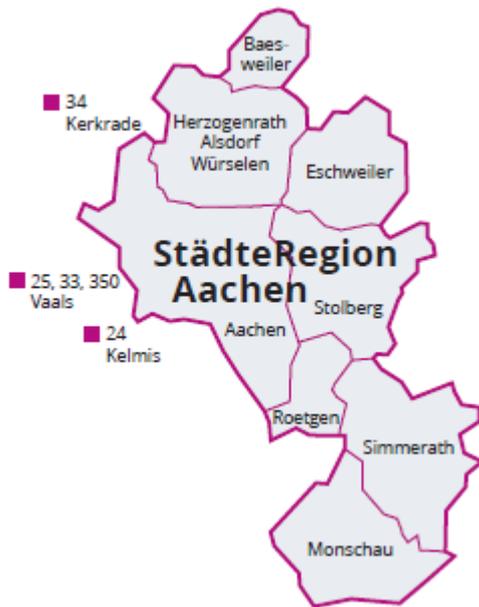
- (1) Fahrausweise zum AVV-Tarif, die im erweiterten AVV-Netz gültig sind, werden zusätzlich zu den unter Anlage 2a umfassten Linien im Übergangsverkehr außerhalb der kommunalen Grenzen des AVV-Verbundgebietes gem. Anlage 1 in folgenden Kommunen anerkannt:
1. Bedburg
 2. Elsdorf
 3. Erftstadt
 4. Euskirchen
 5. Hellenthal
 6. Kall
 7. Kerpen
 8. Mechernich
 9. Schleiden
 10. Zülpich

- (2) Mit Fahrausweisen zum AVV-Tarif, die im erweiterten AVV-Netz gültig sind, gelten zusätzlich zu den unter Anlage 2a umfassten Linien auch innerhalb der unter Abs. 1 genannten Kommunen für alle Omnibuslinienverkehre der in Anlage 4 des Gemeinschaftstarifs für den Verkehrsverbund Rhein-Sieg benannten Verkehrsunternehmen die Tarifbestimmungen für den AVV nach § 42 PBefG.
- (3) Mit Fahrausweisen zum AVV-Tarif, die im erweiterten AVV-Netz gültig sind, gelten zusätzlich zu den unter Anlage 2a umfassten Linien auch innerhalb der unter Abs. 1 genannten Kommunen für nachstehend genannte Strecken und Streckenabschnitte des SPNV die Tarifbestimmungen für den AVV in allen zuschlagfreien Zügen:

Liniennummer	Von	Bis
RB 28	Verbundraumgrenze AVV-VRS	Kommunengrenze Euskirchen-Weilerswist
RE 1	Verbundraumgrenze AVV-VRS	Kommunengrenze Kerpen-Frechen
RE 9	Verbundraumgrenze AVV-VRS	Kommunengrenze Kerpen-Frechen
S 13	Verbundraumgrenze AVV-VRS	Kommunengrenze Kerpen-Frechen
S 19	Verbundraumgrenze AVV-VRS	Kommunengrenze Kerpen-Frechen

- (4) Von Abs. 1 bis 3 abweichende Regelungen können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden.

Anlage 2d StädteRegion Aachen



- (1) Die Tarifbestimmungen für den AVV werden in folgenden Kommunen innerhalb der StädteRegion Aachen anerkannt:
 1. Aachen
 2. Eschweiler
 3. Herzogenrath / Alsdorf / Würselen
 4. Monschau
 5. Roetgen
 6. Simmerath
 7. Stolberg
- (2) Für alle Omnibuslinienverkehre der unter Ziffer 2 der Tarifbestimmungen benannten Verkehrsunternehmen gelten die Tarifbestimmungen für den AVV innerhalb der StädteRegion Aachen gem. Abs. 1 nach § 42 PBefG.
- (3) Abweichend von Abs. 1 gelten die Tarifbestimmungen für den AVV nicht innerhalb der StädteRegion Aachen nach § 42 PBefG auf den nachfolgenden Linien des Verkehrsunternehmens Arriva, auf denen die Tarifbestimmungen von Arriva gelten:

Liniennummer	Von	Bis
21	Aachen	Verbundraumgrenze AVV-NL
27	Herzogenrath	Verbundraumgrenze AVV-NL
723	Übach-Palenberg	Verbundraumgrenze AVV-NL

- (4) Für nachstehend genannte Strecken und Streckenabschnitte des SPNV innerhalb der StädteRegion Aachen gelten die Tarifbestimmungen für den AVV in allen zuschlagfreien Zügen:

Liniennummer	Von	Bis
RB 20	Gesamter Linienweg	
RB 33	Aachen Hbf	Kreisgrenze StädteRegion Aachen-Kreis Heinsberg
RE 1	Aachen Hbf	Kreisgrenze StädteRegion Aachen-Kreis Heinsberg
RE 1	Aachen Hbf	Kreisgrenze StädteRegion Aachen-Kreis Düren
RE 4	Aachen Hbf	Kreisgrenze StädteRegion Aachen-Kreis Heinsberg
RE 9	Aachen Hbf	Kreisgrenze StädteRegion Aachen-Kreis Düren
RE 18	Herzogenrath	Verbundraumgrenze AVV-NL
RE 29	Aachen Hbf	Verbundraumgrenze AVV-BE

- (5) Für nachstehend genannte Linienabschnitte der Verkehrsunternehmen

1. RVK
2. TEC

gelten die Tarifbestimmungen für den AVV auf folgenden Omnibuslinienverkehren innerhalb der StädteRegion Aachen nach § 42 PBefG:

Verbundzugehörigkeit	Liniennummer	Von	Bis
Belgien	14	Aachen	Verbundraumgrenze AVV-Belgien
Belgien	385	Monschau	Verbundraumgrenze AVV-Belgien
Belgien	722	Aachen	Verbundraumgrenze AVV-Belgien
Belgien	722	Roetgen	Verbundraumgrenze AVV-Belgien
VRS	815	Monschau	Verbundraumgrenze AVV-VRS

- (6) Der StädteRegion Aachen zugeordnete Linien und Linienabschnitte, auf welchen die Tarifbestimmungen für den AVV außerhalb der kommunalen Grenzen des AVV-Verbundgebiets gem. Anlage 1 anerkannt werden:

Liniennummer	Von	Bis
24	Verbundraumgrenze	Kelmis Bruch
25	Verbundraumgrenze	Vaals Busstation
33	Verbundraumgrenze	Vaals Flats
34	Verbundraumgrenze	Kerkrade Busstation
74	Verbundraumgrenze	AVANTIS (Gewerbegebiet)
350	Verbundraumgrenze	Heuvel

- (7) Von Abs. 1 bis 6 abweichende Regelungen können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden.

Anlage 2e Kreis Düren



- (1) Die Tarifbestimmungen für den AVV werden in folgenden Kommunen innerhalb von Kreis Düren anerkannt:
1. Aldenhoven
 2. Düren
 3. Heimbach
 4. Hürtgenwald
 5. Inden
 6. Jülich
 7. Langerwehe
 8. Linnich
 9. Kreuzau
 10. Merzenich
 11. Nideggen
 12. Niederzier
 13. Nörvenich
 14. Titz
 15. Vettweiß

- (2) Für alle Omnibuslinienverkehre der unter Ziffer 2 der Tarifbestimmungen benannten Verkehrsunternehmen gelten die Tarifbestimmungen für den AVV innerhalb von Kreis Düren gem. Anlage 1 nach § 42 PBefG.
- (3) Für nachstehend genannte Strecken und Streckenabschnitte des SPNV innerhalb von Kreis Düren gelten die Tarifbestimmungen für den AVV in allen zuschlagfreien Zügen:

Liniennummer	Von	Bis
RB 20	Kreisgrenze StädteRegion Aachen-Kreis Düren	Langerwehe
RB 20	Kreisgrenze StädteRegion Aachen-Kreis Düren	Düren
RB 21	Düren	Linnich, SIG Combibloc
RB 21	Düren	Untermaubach-Schlagstein
RB 21	Düren	Heimbach
RB 28	Düren	Verbundraumgrenze AVV-VRS
RE 1	Kreisgrenze StädteRegion Aachen-Kreis Düren	Verbundraumgrenze AVV-VRS
RE 9	Kreisgrenze StädteRegion Aachen-Kreis Düren	Verbundraumgrenze AVV-VRS
S 13	Düren	Verbundraumgrenze AVV-VRS
S 19	Düren	Verbundraumgrenze AVV-VRS

- (4) Für nachstehend genannte Linienabschnitte der Verkehrsunternehmen

1. REVG

gelten die Tarifbestimmungen für den AVV auf folgenden Omnibuslinienverkehren innerhalb von Kreis Düren nach § 42 PBefG:

Verbundzugehörigkeit	Liniennummer	Von	Bis
VRS	950	Titz	Verbundraumgrenze AVV-VRS

- (5) Dem Kreis Düren zugeordnete Linien und Linienabschnitte, auf welchen die Tarifbestimmungen für den AVV außerhalb der kommunalen Grenzen des AVV-Verbundgebiets gem. Anlage 1 anerkannt werden:

Liniennummer	Von	Bis
217	Verbundraumgrenze	Verbundraumgrenze
231	Verbundraumgrenze	Verbundraumgrenze (ohne Urftalsperre/Haftenbach)
Mäxchen	Verbundraumgrenze	Verbundraumgrenze

- (6) Von Abs. 1 bis 5 abweichende Regelungen können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden.

Anlage 2f Kreis Heinsberg



- (1) Die Tarifbestimmungen für den AVV werden in folgenden Kommunen innerhalb von Kreis Heinsberg anerkannt:
1. Erkelenz
 2. Gangelt
 3. Geilenkirchen
 4. Heinsberg
 5. Hückelhoven
 6. Selfkant
 7. Übach-Palenberg
 8. Waldfeucht
 9. Wassenberg
 10. Wegberg
- (2) Für alle Omnibuslinienverkehre der unter Ziffer 2 der Tarifbestimmungen benannten Verkehrsunternehmen gelten die Tarifbestimmungen für den AVV innerhalb von Kreis Heinsberg gem. Anlage 1 nach § 42 PBefG.

- (3) Für nachstehend genannte Strecken und Streckenabschnitte des SPNV innerhalb von Kreis Heinsberg gelten die Tarifbestimmungen für den AVV in allen zuschlagfreien Zügen:

Liniennummer	Von	Bis
RB 33	Kreisgrenze StädteRegion Aachen-Kreis Heinsberg	Heinsberg (Rheinl)
RB 33	Kreisgrenze StädteRegion Aachen-Kreis Heinsberg	Verbundraumgrenze AVV-VRR
RB 34	Dalheim	Verbundraumgrenze AVV-VRR
RE 4	Kreisgrenze StädteRegion Aachen-Kreis Heinsberg	Verbundraumgrenze AVV-VRR

- (4) Für nachstehend genannte Linienabschnitte der Verkehrsunternehmen

1. NEW AG

gelten die Tarifbestimmungen für den AVV auf folgenden Omnibuslinienverkehren innerhalb von Kreis Heinsberg nach § 42 PBefG:

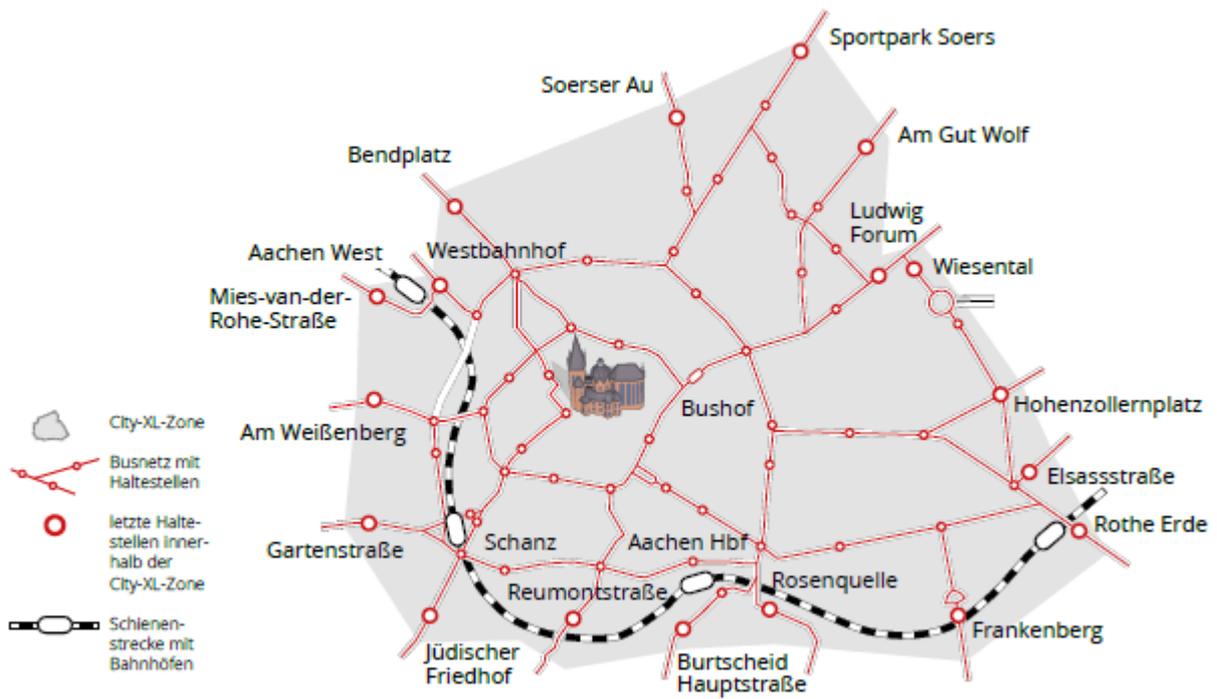
Verbundzugehörigkeit	Liniennummer	Von	Bis
VRR	017	Wegberg	Verbundraumgrenze AVV-VRR
VRR	SB 81	Erkelenz	Verbundraumgrenze AVV-VRR

- (5) Dem Kreis Heinsberg zugeordnete Linien und Linienabschnitte, auf welchen die Tarifbestimmungen für den AVV außerhalb der kommunalen Grenzen des AVV-Verbundgebiets gem. Anlage 1 anerkannt werden:

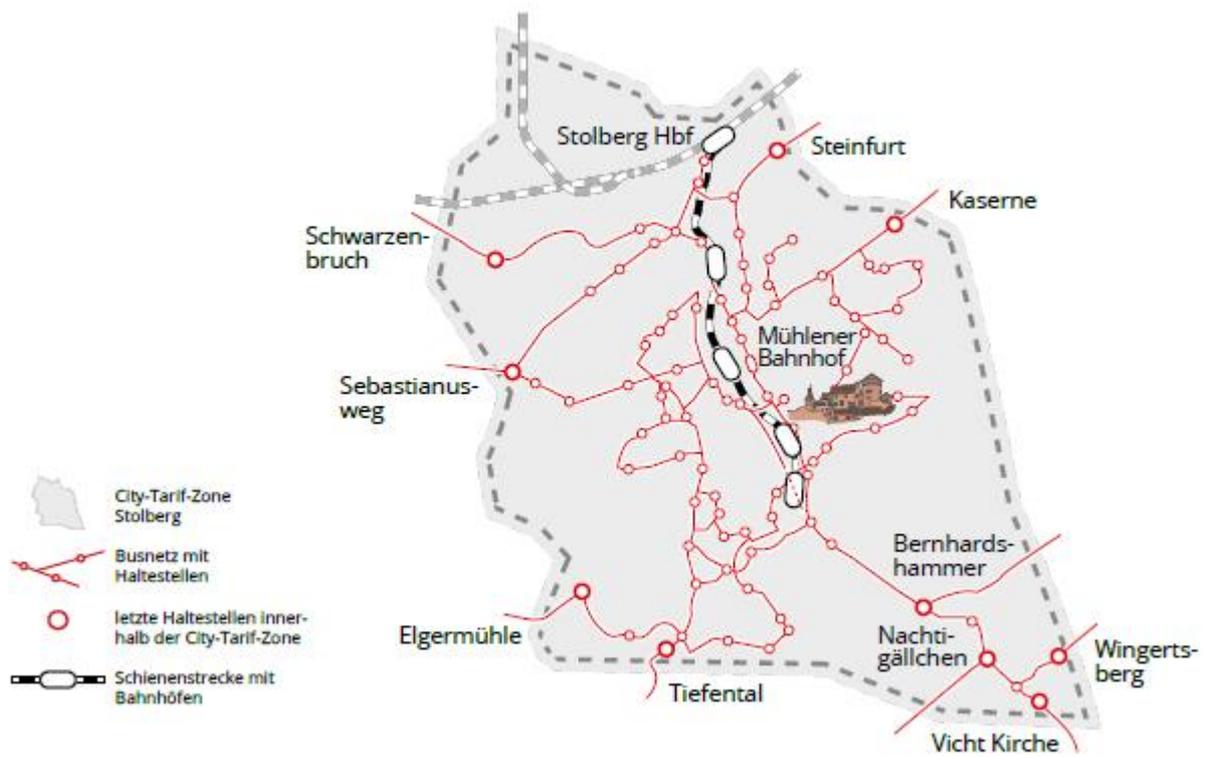
Liniennummer	Von	Bis
SB 8	Verbundraumgrenze	Niederkrüchten Lindbruch
411	Verbundraumgrenze	Verbundraumgrenze
418	Verbundraumgrenze	Niederkrüchten Lindbruch
SB 3	Verbundraumgrenze	Sittard Station (Perron I)
RB 33	Verbundraumgrenze	MG-Herrath
RB 34	Verbundraumgrenze	MG-Genhausen
RE 4	Verbundraumgrenze	MG-Herrath
MultiBus	Verbundraumgrenze	Vlodropperweg
MultiBus	Verbundraumgrenze	Prinsenbaan
MultiBus	Verbundraumgrenze	Sportcentrumlaan
MultiBus	Verbundraumgrenze	Lange Voer
MultiBus	Verbundraumgrenze	A Gen Bies/Wilhelminaplein

- (6) Von Abs. 1 bis 5 abweichende Regelungen können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden.

Anlage 2g City-XL-Zone Aachen



Anlage 2h City-Tarif Stolberg



Anlage 2i euregioticket



Legende

-  Schienenverkehr euregioticket gültig
-  euregioticket nicht gültig
-  Bahnhof (Auswahl)
-  ausgewählte Buslinien

- (1) Das euregioticket wird in folgenden Gebieten anerkannt:
1. In Belgien in der Provincie Limburg und in der Provincie de Liège (einschließlich Deutschsprachige Gemeinschaft),

2. in den Niederlanden in der Provinz Limburg (südlicher Teil einschließlich Roermond) sowie
3. in Deutschland im AVV-Netz gem. Anlage 2a und im Kreis Euskirchen.
- (2) Das euregion**ticket** gilt innerhalb des unter Abs. 1 benannten Gebiets für alle Omnibuslinienverkehre.
- (3) Das euregion**ticket** gilt innerhalb des unter Abs. 1 benannten Gebiets für die folgenden Schienenverkehre:

Liniennummer	Von	Bis
IC 01	Eupen (BE)	Liège-Guillemins (BE)
IC 800	Maastricht (NL)	Roermond (NL)
IC 800	Heerlen (NL)	Roermond (NL)
L 40	Liège-Guillemins (BE)	Maastricht (NL)
RB 20	Aachen Hbf (DE)	Eschweiler-Weisweiler (DE)
RB 20	Aachen Hbf (DE)	Stolberg-Altstadt (DE)
RB 20	Aachen Hbf (DE)	Langerwehe (DE)
RB 20	Stolberg (Rheinl) Hbf (DE)	Düren (DE)
RB 20	Stolberg (Rheinl) Hbf (DE)	Stolberg-Altstadt (DE)
RB 20	Alsdorf-Annapark (DE)	Langerwehe (DE)
RB 20	Alsdorf-Annapark (DE)	Stolberg-Altstadt (DE)
RB 21	Düren (DE)	Linnich, SIG Combibloc (DE)
RB 21	Düren (DE)	Untermaubach-Schlagstein (DE)
RB 21	Düren (DE)	Heimbach (DE)
RB 24	Kall (DE)	Weilerswist (DE)
RB 28	Düren (DE)	Euskirchen (DE)
RB 33	Aachen Hbf (DE)	Heinsberg (Rheinl) (DE)
RB 33	Aachen Hbf (DE)	Mönchengladbach-Herrath (DE)
RB 34	Dalheim (DE)	Mönchengladbach-Genhausen (DE)
RE 1	Aachen Hbf (DE)	Geilenkirchen (DE)
RE 1	Aachen Hbf (DE)	Düren (DE)
RE 4	Aachen Hbf (DE)	Mönchengladbach-Herrath (DE)
RE 9	Aachen Hbf (DE)	Düren (DE)
RE 12	Jünkerath (DE)	Weilerswist (DE)
RE 18	Aachen Hbf (DE)	Maastricht (NL)
RE 22	Jünkerath (DE)	Weilerswist (DE)
RE 29 / L 09	Aachen Hbf (DE)	Spa-Géronstère (BE)
S 13	Düren (DE)	Merzenich (DE)
S 19	Düren (DE)	Merzenich (DE)
S 43	Liège-Guillemins (BE)	Hasselt (BE)
SN 90	Heerlen (NL)	Maastricht (NL)
ST 90	Kerkrade Centrum (NL)	Maastricht Randwyck (NL)
ST 6800	Maastricht (NL)	Roermond (NL)
ST 6900	Heerlen (NL)	Sittard (NL)

- (4) Von Abs. 1 bis 3 abweichende Regelungen können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden.

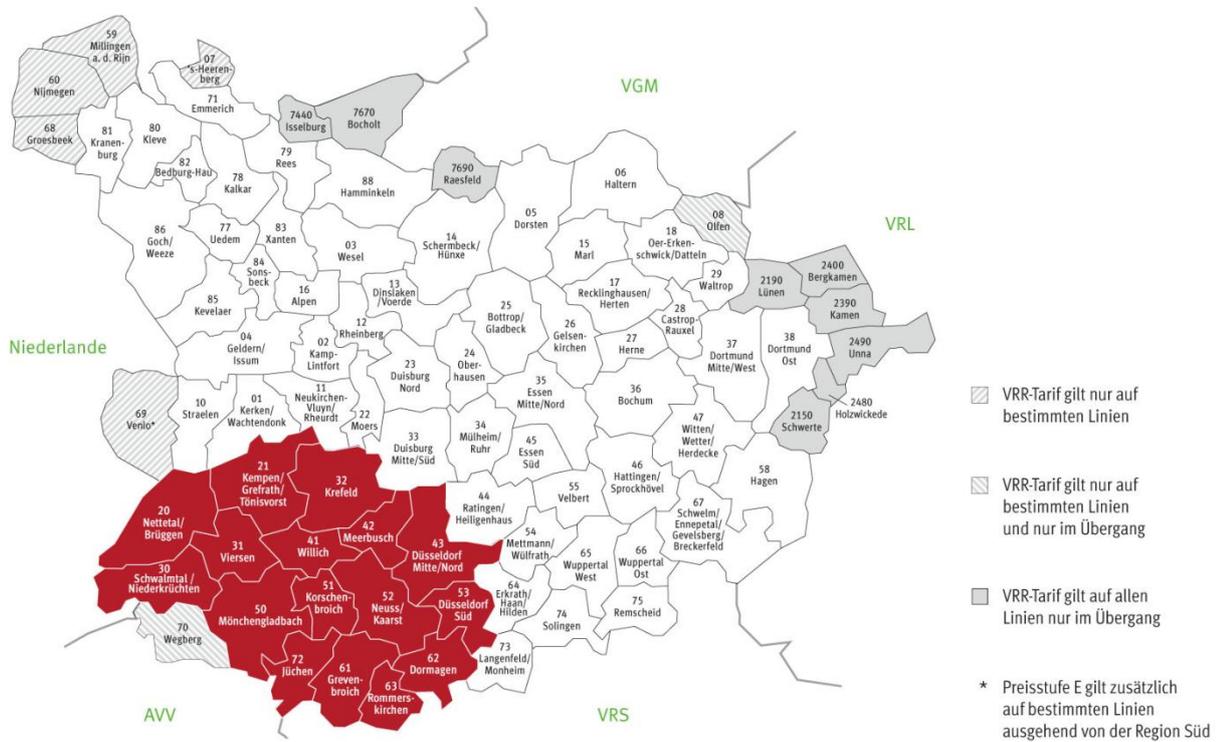
Anlage 2j EinfachWeiterTicket NRW im AVV



Das EinfachWeiterTicket NRW gem. Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif gilt im Geltungsbereich der Tarifbestimmungen für den AVV im AVV-Netz gem. Anlage 2a abzüglich der folgenden Linien im Übergangsverkehr außerhalb der kommunalen Grenzen des AVV-Verbundgebiets:

Liniennummer	Von	Bis
RB 33	Verbundraumgrenze	MG-Herrath
RB 34	Verbundraumgrenze	MG-Genhausen
RE 4	Verbundraumgrenze	MG-Herrath

Anlage 2k VRR-Ergänzungsbereich



Anlage 2I eTarif AVV-Netz

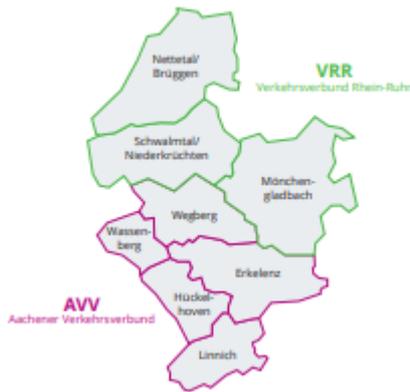


Fahrberechtigungen des eTarif AVV werden zusätzlich zu den unter Anlage 2I umfassten Linien im Übergangsverkehr außerhalb der kommunalen Grenzen des AVV-Verbundgebietes gem. Anlage 1 auf den nachfolgenden Verbindungen und Linien in den Niederlanden und Belgien im Vor-/Nachlauf zu einer Fahrt anerkannt:

Liniennummer	Land	Linienabschnitt
24	Belgien	Bei Kelmis, Bruch
25	Niederlande	bis Vaals, Busstation
33	Niederlande	bis Vaals, Flats
17 / 44	Niederlande	bis Kerkrade, Locht Crombacherstraat
34	Niederlande	bis Kerkrade, Busstation
54	Niederlande	Kerkrade, Bleijerheide Schummerstraat
54	Niederlande	Kerkrade, Bleijerheide Pricksteenweg

74	Niederlande	bis Heerlen, Avantis (alle Haltestellen im Gewerbegebiet Avantis)
350	Niederlande	bis Vaals, Heuvel
SB3	Niederlande	bis Sittard-Geleen, Sittard Station
Multibus	Niederlande	bis Roerdalen, Vlodropweg
Multibus	Niederlande	bis Echt-Susteren, Prinsenbaan
Multibus	Niederlande	bis Sittard-Geleen, Sportcentrumlaan
Multibus	Niederlande	bis Sittard-Geleen, Lange Voer
Multibus	Niederlande	bis Beekdaelen, A Gen Bies/Wilhelminaplein

Anlage 2m VRR-Ergänzungsticket Kragenbereich AVV (Pilot)



Der Geltungsbereich des Ergänzungstickets erstreckt sich auf die Gebiete Erkelenz, Wegberg, Wassenberg, Linnich und Hückelhoven.

Anlage 4 Preise

Anlage 4 Preise

Alle Preisangaben sind in Euro angegeben.

Anlage 4a AVV-Verbundtarif

Fahrausweise mit beschränkter Fahrtanzahl

	K		1	2	3	4
	Flugs-Ticket	Kurz-strecken-zone				
Einzel-Ticket Erwachsene	1,70	1,80	2,90	3,90	5,80	9,30
4Fahrten-Ticket Erwachsene	6,80	7,20	11,60	15,60	23,20	37,20
Einzel-Ticket Kinder	1,00	1,00	1,50	1,90	2,80	4,30
4Fahrten-Ticket Kinder	4,00	4,00	6,00	7,60	11,20	17,20

	City-XL Aachen	City-Tarif Düren	City-XL Düren	City-Tarif Stolberg	City-Tarif Roetgen	City-Tarif Simmerath	City-Tarif Eschweiler	City-Tarif Baesweiler
Einzel-Ticket Erwachsene	1,90	1,00	1,60	1,80	1,00	1,80	1,80	1,00
4Fahrten-Ticket Erwachsene	7,60		6,00	7,20		6,80		
Einzel-Ticket Kinder			1,00					
4Fahrten-Ticket Kinder			4,00					

Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtanzahl

Zeitfahrausweise (ohne Abonnement)

	1			2	3	4	Städte-Region Aachen	Kreis Düren	Kreis Heinsberg	City-XL Aachen	City-Tarif Düren
	A	B	C								
24-Stunden-Ticket	8,10			11,50	15,00	18,70		11,50	11,50		
24-Stunden-Ticket 5 Personen	11,50			17,30	22,80	27,80		22,80	17,30		
Wochen-Ticket Erwachsene	24,60			32,60	49,00	63,70					
Monats-Ticket Erwachsene	62,50	71,60	74,50	101,60	144,00	192,80				42,20	20,00
Schüler-Ticket	48,00	54,60	57,60	78,70	109,50	151,00					
Mobil-Ticket (Preis je Monat)							33,90	24,50	25,00		
Welcome-Ticket	16,50										
euregioticket	19,00										
Azubi-Ticket	73,50										
Fun-Ticket	21,40										

Abonnements

	1			2	3	4
	A	B	C			
Monats-ABO Erwachsene	51,08	58,18	61,26	83,59	117,38	159,56
Schüler-ABO	40,51	46,41	48,91	66,48	92,65	127,00
Schülerjahreskarte	496,80	565,11	596,16	814,55	1.133,33	1.562,85
School&Fun-Ticket (Selbstzahler)	30,80					
Fun-Ticket Monats-ABO	17,62					
Azubi-ABO	63,00					
Aktiv-ABO	63,50					

Job-Ticket (Preise je Mitarbeiter)

	Erwachsene	Auszubildende
Stadt Aachen/Stadt Düren 15 - 99 Mitarbeiter	33,97	26,83
Übrige Kommunen 15 - 99 Mitarbeiter	29,89	23,36
Stadt Aachen/Stadt Düren ab 100 Mitarbeiter	28,05	22,13
Übrige Kommunen ab 100 Mitarbeiter	24,48	19,38

Zusätzliche Rabatte werden ab 500 Mitarbeitern gewährt.

Job-Ticket Split

Stadt Aachen / Düren

Arbeitgeber-Anteil	14,50	12,50	10,50	8,50	6,50
Mitarbeiter-Betrag	30,00	35,00	40,00	45,00	50,00

Andere Standorte

Arbeitgeber-Anteil	9,00	8,00	7,00	6,00	5,00
Mitarbeiter-Betrag	30,00	35,00	40,00	45,00	50,00

Ergänzungs-Tickets AVV

Ergänzungs-Ticket AVV	80,90
Ergänzungs-Ticket AVV im Kragenbereich VRR (Pilot)	65,00

Zusatz-Fahrausweise

Einzel-Ticket Fahrrad	2,20
24-Stunden-Ticket Fahrrad	3,30
Monats-Ticket Fahrrad (SPNV)	32,20
euregioticket Fahrrad	4,00
Einzel-Ticket Zusatz 1. Klasse	2,00
Wochen-Ticket Zusatz 1. Klasse	16,00
Monats-Ticket Zusatz 1. Klasse	55,70
Monats-ABO Zusatz 1. Klasse	45,90
Anschluss-Ticket AVV	4,00

Anlage 4b Kragentarif für grenzüberschreitende Fahrten zwischen dem Aachener Verkehrsverbund (AVV) und dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

	1Ü	2Ü	3Ü	4Ü
Einzel-Ticket Erwachsene	2,90	3,90	5,80	9,30
4Fahrten-Ticket Erwachsene	11,60	15,60	23,20	37,20
Einzel-Ticket Kinder	1,50	1,90	2,80	4,30
4Fahrten-Ticket Kinder	6,00	7,60	11,20	17,20
24-Stunden-Ticket		11,50	15,00	18,70
24-Stunden-Ticket 5 Personen		17,30	22,80	27,80
Wochen-Ticket Erwachsene		32,60	49,00	63,70
Monats-Ticket Erwachsene		101,60	144,00	192,80
Monats-ABO Erwachsene		83,59	117,38	159,56
Schüler-Ticket		78,70	109,50	151,00
Schüler-ABO		66,48	92,65	127,00
Schülerjahreskarte		814,55	1.133,33	1.562,85
Einzel-Ticket Fahrrad		2,20		
24-Stunden-Ticket Fahrrad		3,30		
Einzel-Ticket Zusatz 1. Klasse		2,00		
Wochen-Ticket Zusatz 1. Klasse		16,00		
Monats-Ticket Zusatz 1. Klasse		55,70		
Monats-ABO Zusatz 1. Klasse		45,90		

Anlage 4c Übergangstarif zwischen Heerlen (NL) und dem Gebiet des Aachener Verkehrsverbund (AVV)
Fahrausweise mit beschränkter Fahrtanzahl

	H 2	H 3	H 4
Einzel-Ticket Erwachsene	3,90	5,80	9,30
4Fahrten-Ticket Erwachsene	15,60	23,20	37,20
Einzel-Ticket Kinder	1,90	2,80	4,30
Einzel-Ticket Fahrrad	2,20		
24-Stunden-Ticket Fahrrad	3,30		

Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtanzahl

	H 2	H 3	H 4	AVV-Netz Plus
Wochen-Ticket Erwachsene	32,60	42,30	49,00	63,70
Monats-Ticket Erwachsene	101,60	123,20	144,00	192,80
Monats-ABO Erwachsene	83,59	103,18	117,38	159,56
Aktiv-ABO	63,50			

Anlage 4d Übergangstarif für den grenzüberschreitenden Linienverkehr zwischen Roermond (NL) und Heinsberg (D)
Fahrausweise mit beschränkter Fahrtanzahl

	R1	R2	R3
Einzel-Ticket Erwachsene	2,90	3,90	5,80
4Fahrten-Ticket Erwachsene	11,60	15,60	23,20
Einzel-Ticket Kinder	1,50	1,90	2,80

Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtanzahl

	R2	R3
Wochen-Ticket Erwachsene	32,60	49,00
Monats-Ticket Erwachsene	101,60	144,00
Monats-ABO Erwachsene	83,59	117,38

Anlage 4e Übergangstarif für den Busverkehr zwischen der Stadt Aachen (AVV) und den Kommunen der belgischen Grenzregion unter Einbeziehung der AVV- bzw. TEC-Linien über Vaals (NL) („region3tarif“)

Einzel-Ticket Erwachsene

von	nach	Fahrpreis
Region 1/2	Aachen	5,50
Region 3	Aachen	6,40

Einzel-Ticket Kinder (6 J. - 14 J.)

von	nach	Fahrpreis
Region 1/2	Aachen	4,10
Region 3	Aachen	5,00

Monats-Ticket Erwachsene

von	nach	Fahrpreis
Region 1/2	Aachen	111,60
Region 3	Aachen	121,20

Jahres-Ticket Erwachsene

von	nach	Fahrpreis
Region 1/2	Aachen	1.058,12
Region 3	Aachen	1.140,12

24-Stunden-Ticket

von	nach	Fahrpreis
Region 1 - 3	Aachen	18,10

24-Stunden-Ticket 5 Personen

Von	nach	Fahrpreis
Region 1 - 3	Aachen	26,50

Anschluss-Ticket (Monats-Ticket)

von	nach	Fahrpreis
Region 1 - 3	Aachen-Grenze	
Anschluss-Ticket zum AVV-Job-T. Erwachsene (fakultativ)		37,10
Anschluss-Ticket f. Schüler, Auszubildende u. Studierende		21,70

Anlage 4f Übergangstarif Linie 385 Eupen – Monschau – Kalterherberg, Bf.

Erwachsene	Ab Zone 06			
bis Zone 5306 - EUPEN	2,60	Ab Zone 68		
bis Zone 5368 - Hestreux	2,60	2,60	Ab Zone 62	
bis Zone 5362 - TERNELL	3,50	2,60	2,60	Ab AVV 39
Bis Haltestelle Schiffenborn	4,30	3,60	3,60	1,60
Bis über Haltestelle Schiffenborn hinaus	4,70	4,00	4,00	2,80

Kinder (6 bis einschl. 14 Jahre)	Ab Zone 06			
bis Zone 5306 - EUPEN	2,60	Ab Zone 68		
bis Zone 5368 - Hestreux	2,60	2,60	Ab Zone 62	
bis Zone 5362 - TERNELL	3,50	2,60	2,60	Ab AVV 39
Bis Haltestelle Schiffenborn	3,80	3,00	3,00	1,00
Bis über Haltestelle Schiffenborn	4,25	3,50	3,50	1,50

Tarife, die auf der Linie 385 neben dem Übergangstarif erworben werden können:

Tages-Tickets	1 Person	max. 5 Personen
Preisstufe A	8,10	11,00
Preisstufe B	11,50	16,50

Sondertarife in Belgien	
euregioticket	19,00
Tages-Karte	10,00

Ausgewählte Sondertarife in Deutschland	
euregioticket	19,00
24-Stunden-Ticket (Preisstufe 1)	8,10
24-Stunden-Ticket 5 Personen (Preisstufe 1)	11,50
24-Stunden-Ticket (Preisstufe 3)	15,00
24-Stunden-Ticket 5 Personen (Preisstufe 3)	22,80
SchönerTagTicket NRW 1 Person	30,60
SchönerTagTicket NRW 5 Personen	45,70

Zeitkarten der TEC werden im Geltungsbereich durch die ASEAG anerkannt.

Zeitkarten der ASEAG werden im Geltungsbereich durch die TEC anerkannt.

Fahrausweise der TEC und des AVV sind auf der gesamten Linie 385 gültig.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verkehrsunternehmens, in dessen Verkehrsmitteln sich der Fahrgast befindet.

Anlage 4g Preistabelle eTarif AVV

(1) Fahrpreisbestimmung je Einzelfahrt

Grundpreis Erwachsene 2. Klasse	1,30	Gültigkeit 180 min
Grundpreis Erwachsene 1. Klasse	1,95	Gültigkeit 180 min
Leistungspreis je Entfernungskilometer (Luftlinie) Erwachsene 2. Klasse	0,25	
Leistungspreis je Entfernungskilometer (Luftlinie) Erwachsene 1. Klasse	0,375	
Grundpreis Kinder 2. Klasse	0,65	Gültigkeit 180 min
Grundpreis Kinder 1. Klasse	0,975	Gültigkeit 180 min
Leistungspreis je Entfernungskilometer (Luftlinie) Kinder 2. Klasse	0,125	
Leistungspreis je Entfernungskilometer (Luftlinie) Kinder 1. Klasse	0,1875	

(2) Mitnahme

Mitnahme Fahrrad	2,10	Pauschalbetrag je Fahrt, unabhängig von Entfernung
------------------	------	----------------------------------------------------

(3) Preisdeckel für 24 Stunden

Preisdeckel Erwachsene 2. Klasse	19,00	
Preisdeckel Erwachsene 1. Klasse	28,50	

Preisdeckel Kinder 2. Klasse	9,50	
Preisdeckel Kinder 1. Klasse	14,25	
Preisdeckel Fahrrad	3,20	

Anlage 5 Feiertage

		DE		BE	NL
		Tarifliche Feiertage im AVW	In NRW geltende gesetzliche Feiertage gemäß Feiertagsgesetz NW	Gesetzliche Feiertage in Belgien gemäß Koninklijk besluit tot bepaling van de algemene wijze van uitvoering van de wet van 4 januari 1974 betreffende de feestdagen	Allgemein anerkannte Feiertage in den Niederlanden gemäß Algemene termijnenwet
Neujahr	01.01.2022	x	x	x	x
Rosenmontag	28.02.2022	x			
Karfreitag	15.04.2022	x	x		x
Ostermontag	18.04.2022	x	x	x	x
Tag des Königs	27.04.2022				x
Tag der Arbeit	01.05.2022	x	x	x	
Befreiungstag	05.05.2022				x
Christi Himmelfahrt	26.05.2022	x	x	x	x
Pfingstmontag	06.06.2022	x	x	x	x
Fronleichnam	16.06.2022	x	x	x	
Belgischer Nationalfeiertag	21.07.2022			x	
Mariä Himmelfahrt	15.08.2022			x	
Tag der Deutschen Einheit	03.10.2022	x	x		
Allerheiligen	01.11.2022	x	x	x	
Waffenstillstand	11.11.2022			x	
Heiligabend	24.12.2022	x			
1. Weihnachtsfeiertag	25.12.2022	x	x	x	x
2. Weihnachtsfeiertag	26.12.2022	x	x		x
Silvester	31.12.2022	x			

Fahrausweise im AVW außer euregionticket	euregion ticket
-------------------------------------------------	------------------------

Anlage 6 Bedingungen für das Abonnement mit monatlichem Fahrgeldeinzug

1 Abonnements im AVV-Tarif

- (1) Im Rahmen des Verbundtarifs für den Aachener Verkehrsverbund (AVV) werden die folgenden Abonnements mit monatlichem Fahrgeldeinzug ausgegeben:
 1. Monats-ABO
 2. Aktiv-ABO
 3. Schüler-ABO
 4. Azubi-ABO
 5. School&Fun-Ticket
 6. Fun-Ticket im ABO
- (2) Abonnements im AVV-Tarif werden als elektronische Tickets auf Trägerkarten ausgegeben.
- (3) Für die Abonnements im AVV-Tarif gelten die jeweils aktuellen Tarifbestimmungen des AVV sowie die nachstehen aufgeführten Bedingungen. Die jeweils aktuellen Beförderungsbedingungen für den AVV finden ebenso Anwendung.
- (4) Das Vertragsverkehrsunternehmen kann für ein Abonnement erweiterte Mobilitätsdienstleistungen anbieten. Dazu sind mit dem Vertragsverkehrsunternehmen separate Verträge abzuschließen.

2 Voraussetzungen für das Abonnement

- (1) Abonnements im AVV-Tarif sind nur unter den jeweiligen Zugangsvoraussetzungen gem. den jeweiligen Einzelbestimmungen erhältlich.
- (2) Die in den jeweiligen Einzelbestimmungen genannten Voraussetzungen zum Bezug von Schüler-ABO, Azubi-ABO sowie Fun-Ticket im ABO müssen bei Vertragsbeginn mindestens für die Dauer von 12 Monaten vorliegen. Sollte das Ausbildungs-/Schulende vor Ablauf der 12-Monatsfrist liegen, so ist einmalig eine frühere Kündigung möglich.
- (3) Abonnements werden ausgegeben, wenn das Vertragsverkehrsunternehmen mittels des hierfür vorgesehenen Bestellscheins ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus sowie alle weiteren im Rahmen des Vertragsverhältnisses ggfls. entstehenden Forderungen des Vertragsverkehrsunternehmens bis auf Weiters, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto abzubuchen.
- (4) Bei Minderjährigen wird der Abonnementvertrag mit einem gesetzlichen Vertreter geschlossen. Minderjährige sind Ticketinhaber, Vertragspartner ist der gesetzliche Vertreter.
- (5) Einige AVV-Verkehrsunternehmen führen vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen durch. Die Kunden werden hierüber separat durch das Verkehrsunternehmen informiert. Die Teilnahme am Abonnement kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Kunden vorliegt bzw. der Kunde einer Bonitätsprüfung nicht zustimmt.

3 Beginn des Abonnements

Das Abonnement kann zum 01. eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats der ordnungsgemäß ausgefüllte Bestellschein bei dem Vertragsverkehrsunternehmen vorliegt. Ist dies nicht der Fall, wird der Beginn des Abonnements auf den nächstmöglichen Monatsersten datiert.

4 Dauer des Abonnements

(1) Mindestens für 12 Monate gelten:

1. Das Monats-ABO,
2. das Aktiv-ABO,
3. das Schüler-ABO,
4. das Azubi-ABO sowie
5. das Fun-Ticket im ABO.

(2) Wenn

1. das Monats-ABO,
2. das Aktiv-ABO bzw.

nicht bis zum 10. des Vormonats des Abonnement-Endes gekündigt wird, verlängert es sich unbefristet.

(3) Das Schüler-ABO bzw. das Azubi-ABO endet automatisch mit dem Ende des Monats, bis zu dem die Bescheinigung der Schule / Ausbildungsstätte längstens gültig ist, maximal jedoch nach Ablauf von 12 Monaten. Das Schüler-ABO bzw. das Azubi-ABO endet vorzeitig, wenn die Bedingungen zum Bezug des jeweiligen Abonnements, insbesondere gemäß den AVV-Tarifbestimmungen, nicht mehr erfüllt werden. Der Vertragspartner hat das Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich über den Wegfall der Bezugsberechtigung zu informieren.

(4) Wenn das Fun-Ticket im ABO nicht bis zum 10. des Vormonats des Abonnement-Endes gekündigt wird, verlängert es sich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs oder es endet automatisch mit dem Ende des Monats, bis zu dem die Bescheinigung der Schule / Ausbildungsstätte längstens gültig ist, maximal jedoch nach Ablauf von 12 Monaten. Das Fun-Ticket im ABO endet vorzeitig, wenn die Bedingungen zum Bezug, insbesondere gemäß den AVV-Tarifbestimmungen, nicht mehr erfüllt werden. Der Vertragspartner hat das Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich über den Wegfall der Bezugsberechtigung zu informieren.

(5) Das School&Fun-Ticket wird grundsätzlich als Abonnement für ein Schuljahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) abgeschlossen. Abweichend hiervon kann der Einstieg ins School&Fun-Ticket-Abonnement bei Erstbeantragung je Ticketnutzer auch zum 01. eines Monats innerhalb eines laufenden Schuljahres erfolgen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vertragslaufzeit um weitere 12 Monate. Mit Beginn des neuen Schuljahres ist unverzüglich ein Nachweis der Bezugsberechtigung zu erbringen. Das School&Fun-Ticket endet, wenn die Bedingungen zum Bezug, insbesondere gemäß den AVV-Tarifbestimmungen, nicht mehr erfüllt werden. Der Vertragspartner hat das Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich über den Wegfall der Bezugsberechtigung zu informieren.

5 Zustandekommen des Abonnementsvertrags

Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung bzw. mit der Aushändigung der Abonnement-Karte zustande.

6 Änderungen im Abonnement

- (1) Änderungen durch den Abonnementvertragspartner oder den Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) können zum 01. eines jeden Monats vorgenommen werden, wenn die schriftliche Mitteilung zu den Änderungen dem Vertragsverkehrsunternehmen bis zum 10. des Vormonats zugeht.
- (2) Änderungen am SEPA-Lastschriftmandat
 1. Änderung am bestehenden SEPA-Lastschriftmandat
 - a) Änderungen in Bezug auf Name, Adresse, Kontonummer bzw. Kreditinstitut mit Auswirkungen auf die IBAN (BIC) müssen dem Vertragsverkehrsunternehmen in Textform mitgeteilt werden.
 - b) Durch eine unterbliebene Mitteilung entstandenen Kosten werden dem Abonnementvertragspartner in Rechnung gestellt.
 2. Neues SEPA-Lastschriftmandat bei einem Wechsel des Kontoinhabers
Ein neues SEPA-Lastschriftmandat muss bei einem Kontoinhaberwechsel in Schriftform durch den Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) erteilt werden.
- (3) Änderungen der Adresse bzw. Kontaktdaten des Abonnementvertragspartners oder des Nutzers
 1. Änderungen der Adresse bzw. Kontaktdaten des Abonnementvertragspartners oder des Nutzers müssen dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich in Textform angezeigt werden.
 2. Durch eine unterbliebene Mitteilung entstandenen Kosten werden dem Abonnementvertragspartner in Rechnung gestellt.
- (4) Änderungen des Abonnementtyps, der Fahrtrelation und des Vor- und Nachnamens des Ticketnutzers bei persönlichen Abonnements
 1. Die auf dem Chip des eTickets gespeicherten Angaben zum Abonnementtyp, zur Fahrtrelation und bei persönlichen Abonnements zum Vor- und Nachnamen des Ticketnutzers können auf Wunsch des Abonnementvertragspartners geändert werden.
 2. Ändert der Vertragspartner den Abonnementtyp entfällt die Referenzzahlung gem. Ziffer 7 Abs. (3).
 3. Der Änderungswunsch kann persönlich beim Vertragsverkehrsunternehmen vorgetragen oder in Textform eingereicht bzw. zugesandt werden.
 4. Bei Vorlage der Trägerkarte können die Änderungen daran grundsätzlich vom Vertragsverkehrsunternehmen vorgenommen werden.
 5. Die alte Trägerkarte ist unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte bzw. unverzüglich nach Gültigkeitsbeginn der Änderung dem Vertragsverkehrsunternehmen vor Ort oder auf dem Postweg vorzulegen.

Anlage 6 Bedingungen für das Abonnement mit monatlichem Fahrgeldeinzug

6. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten und die entsprechenden Kosten pro Trägerkarte in Höhe von 15,00 € zu tragen.
7. Wird die alte Trägerkarte nicht unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte bzw. unverzüglich nach Gültigkeitsbeginn der Änderung beim Vertragsverkehrsunternehmen eingereicht, fällt ein Betrag von 15,00 € an.
8. Dieser Betrag in Höhe von 15,00 € wird ebenfalls erhoben, wenn sich die Trägerkarte in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wiederverwertbaren Zustand befindet. Nicht wieder verwertbar sind z.B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete, geklebte oder stark verschmutzte Trägerkarten.
9. Das auf der alten Trägerkarte vermerkte elektronische Ticket wird vom Vertragsverkehrsunternehmen in den Kundendateien gesperrt und darf nicht mehr zur Fahrt benutzt werden. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung der AVV GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.

(5) Änderungen am Abonnementpreis

1. Eine Anpassung des Abonnementpreises erfolgt zum Zeitpunkt der Änderung der AVV-Tarife. Die aktuellen Preise des AVV-Verbundtarifs können in den Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen im AVV sowie im Internet unter www.avv.de eingesehen werden.
2. Der Abonnementvertragspartner wird bei Änderungen, die den Abonnementpreis beeinflussen, vom Vertragsverkehrsunternehmen informiert.
3. Weicht der Kontoinhaber vom Abonnementvertragspartner ab, ist der Abonnementsvertragspartner verpflichtet, diesen entsprechend zu informieren. Zu einer gesonderten Information des Kontoinhabers ist das Vertragsverkehrsunternehmen nicht verpflichtet.
4. Einer besonderen Änderung des SEPA-Lastschriftmandats bedarf es nicht.

7 Kündigung des Abonnements

- (1) Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Hierzu muss bis zum 10. Tag desselben Monats eine Kündigung bei dem Vertragsverkehrsunternehmen vorliegen. Das gilt auch während der 12-monatigen Erstlaufzeit; allerdings sind im Falle einer Kündigung, die vor Ablauf von 12 Monaten Vertragslaufzeit wirksam wird, Unterschiedsbeträge nach Abs. (3) zu entrichten. Die Kündigung muss bis zum 10. des Vormonats in Textform bei dem Verkehrsunternehmen eingehen. Das Abonnement und der Vertrag enden bei wirksamer Kündigung am letzten Tag des Kündigungsmonats. School&Fun-Tickets können zum 31.07. gekündigt werden. Hierzu muss bis zum 10.07. eine Kündigung bei dem Vertragsverkehrsunternehmen vorliegen. School&Fun-Tickets können auch bei Schulabgang oder bei Schulwechsel gekündigt werden, wenn die Schule, auf die der Wechsel erfolgt, keinen Vertrag über das School&Fun-Ticket abgeschlossen hat. Die Kündigung hierzu muss unverzüglich erfolgen.
- (2) Bei Tarifänderungen kann zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum 10. Des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung folgt, eingereicht werden. Die außerordentliche Kündigung ist in Textform an das Vertragsverkehrsunternehmen zu richten. In diesem Fall werden bei Abonnementverträgen, die

weniger als 12 Monate seit Vertragsbeginn bestanden haben, für die zurückliegende Zeit keine Nachforderungen erhoben.

- (3) Wird das Abonnement mit Wirkung zu einem Zeitpunkt vor Ablauf der ersten 12 Monate ab Vertragsbeginn gekündigt, wird zu dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen monatlichem Abonnementpreis und dem Preis eines vergleichbaren Monats-Tickets der entsprechenden Preisstufe für den Zeitraum vom Vertragsbeginn bis zum Vertragsende erhoben. Bei der vergleichbaren Monatskarte handelt es sich
1. bei dem Monats-ABO um das Monats-Ticket,
 2. beim Schüler-ABO um das Schüler-Ticket
 3. beim Azubi-ABO um das Azubi-Ticket
 4. beim Fun-Ticket im ABO um das Fun-Ticket

Abweichend hiervon wird beim Aktiv-ABO je Monat der Vertragslaufzeit ein Zuschlag von 20 % zum monatlichen Aktiv-ABO -Preis erhoben.

Es wird kein Unterschiedsbetrag bzw. keine Nachzahlung erhoben, wenn der Kunde verstorben ist.

Wechselt ein Kunde vom Abonnement in ein Job-, Firmen- oder Semester-Ticket, entfällt der Unterschiedsbetrag bzw. die Nachzahlung.

- (4) Eine Kündigung durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist möglich, wenn offene Forderungen der unter Absatz 1 genannten Leistungen oder daraus resultierende Mahngebühren oder Kartengebühren vorliegen und mindestens zwei Bankrücklastschriften innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und der Abonnent darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklast die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird.
- (5) Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung wird das eTicket ungültig und in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung der AVV GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.
- (6) Nutzt ein Abonnementvertragspartner eine weitere – auf der Trägerkarte installierte – Anwendung, ist er dafür verantwortlich, dass die dafür gespeicherten Daten gelöscht werden. Nachträgliche Ansprüche hierzu können an das Vertragsverkehrsunternehmen nicht geltend gemacht werden.

8 Verlust oder Zerstörung der Trägerkarte

- (1) Der Verlust oder die Zerstörung der Trägerkarte ist dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wiederverwertbaren Zustand (siehe Ziffer 6 Abs. (4)8) befindet. Das ursprünglich ausgegebene eTicket wird dann in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung der AVV GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.
- (2) Für die Erstausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarte wird ein Betrag von 15,00 € berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines 12-monatigen Zeitraumes wird ein Betrag von 25,00 € (inklusive Bearbeitungsentgelt von 15,00 €) erhoben.
- (3) Die Ersatzträgerkarte ist nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt.

- (4) Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatzträgerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung.
- (5) Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung der Trägerkarte übernimmt das Vertragsverkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Abonnementvertragspartner dadurch entstehen, dass er sonstige, durch das eTicket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrnehmen kann. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

9 Fristgemäße Abbuchung

- (1) Das monatliche Fahrgeld ist jeweils zum 01. eines Kalendermonats zur Zahlung fällig. Der Abonnementvertragspartner zusammen mit dem Kontoinhaber (falls nicht identisch) verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto zum Fälligkeitstermin bereitzuhalten.
- (2) Bei monatlichen Fahrgeldeinzügen nach dem SEPA-Einzugsverfahren erfolgt die Abbuchung zwischen dem 01. und 05. Bankarbeitstag. Den genauen Abbuchungstag bestimmt das jeweilige Vertragsverkehrsunternehmen und teilt diesen Tag mit.
- (3) Kosten, die wegen nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder nicht eingelöster SEPA-Lastschrift(en) entstehen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Kann eine Abbuchung unter den oben genannten Bedingungen nicht erfolgen, besteht für das Vertragsverkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. In diesem Fall greift Ziffer 7 analog.

10 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- (1) Das Vertragsverkehrsunternehmen nutzt die personenbezogenen Adressdaten, die zur Geschäftsabwicklung erhoben und verarbeitet werden, auch zur Information über das AVV-Angebot und/oder zu Markt- und Meinungsforschungszwecken, sofern der Kunde ausdrücklich sein Einverständnis gegeben hat. Darüberhinausgehende Daten, wie Telefonnummer (auch für SMS) und E-Mail-Adresse werden nur genutzt, wenn der Fahrgast der Nutzung zugestimmt hat. Sonstige nicht vertragsbezogene Weitergaben an Dritte erfolgen ausschließlich unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung. Der Abonnementvertragspartner kann die Nutzung und Verarbeitung der Daten zu Marketingzwecken (Werbung) jederzeit durch Mitteilung an das Vertragsverkehrsunternehmen widerrufen. Ebenso kann durch Mitteilung an das zuständige Vertragsverkehrsunternehmen die Übermittlung und Verwendung der Daten für die Markt- und Meinungsforschung widerrufen werden.
- (2) Weiterhin werden die Daten auch mit dem Ziel verwendet, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticket-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Hierfür gibt es eine verbundweit gültige Sperrliste, in der alle auf Veranlassung des Abonnementvertragspartners und der Verkehrsunternehmen gesperrten elektronischen Tickets eingetragen werden. Folgende Daten werden hierfür an die AVV GmbH übermittelt: Kartennummer, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Fahrausweistyp, Preisstufe und Datum der Ausgabe. Die Verkehrsunternehmen melden hierzu täglich die von ihnen gesperrten Tickets an die AVV GmbH. Diese fasst die Meldungen zusammen und stellt die Daten als Gesamtsperlliste den Verkehrsunternehmen zur Verfügung.

11 Sonstiges

Sollten einzelne Klauseln oder Teile derselben unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt das Gesetz.

Anlage 7 Elektronische Tickets des Aachener Verkehrsverbundes

1 Allgemeines

- (1) Ein elektronisches Ticket (eTicket), ist ein Ticket, das als Datensatz auf unterschiedlichen Trägermedien abgespeichert bzw. übertragen wird.
- (2) Im Aachener Verkehrsverbund werden eTickets derzeit auf den folgenden Trägermedien ausgegeben:
 - eTicket auf Chipkarte (7.2)
 - eTicket als Handy-Ticket (7.3)
 - eTicket auf Sicherheitspapier (7.4)
- (3) Die auf den eTickets zu hinterlegenden elektronischen Ticketinhalte sind verbundweit einheitlich definiert.
- (4) Fahrausweise zum AVV-Tarif können nach Festlegung der Verbundgesellschaft und der Verkehrsunternehmen als eTickets ausgegeben werden.

2 Ticket auf Chipkarte

- (1) Beim eTicket auf Chipkarte wird der elektronische Fahrausweis als Datensatz auf einer Chipkarte abgespeichert.
- (2) Soweit es sich bei dem Fahrausweis um einen persönlichen Fahrausweis handelt, wird die Chipkarte personalisiert.
- (3) Abweichend hiervon kann bei übertragbaren Fahrausweisen auf eine Personalisierung der Chipkarte verzichtet werden.

3 Nicht lesbare Chipkarte

Ist eine Chipkarte elektronisch nicht lesbar, obgleich die technischen Voraussetzungen zur Kontrollierbarkeit auf Seiten des kontrollierenden Verkehrsunternehmens gegeben sind, und trifft keiner der in den Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW unter Ziffer 7.3 Absätze 1 und 2 beschriebenen Punkte zu, so greifen folgende Regelungen:

3.1 Kontrolle durch Prüfpersonal

- (1) Ist eine Chipkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so sind die persönlichen Daten des Fahrgastes, die Chipkartennummer sowie entsprechend der Angaben des Fahrgastes die Ticketart und der Geltungszeitraum zu erheben. Die Chipkarte ist einzuziehen.
- (2) Der Fahrgast erhält vom Prüfpersonal vor Ort auf Basis seiner Angaben einen Ersatzfahrausweis mindestens für den Geltungsbereich seines nicht lesbaren elektronischen Fahrausweises ausgestellt. Auf diesen werden der Geltungszeitraum (14 Tage ab Zeitpunkt der Kontrolle) und die Bezeichnung „Ersatz-Ticket AVV“ aufgebracht. In das Namensfeld des Ersatz-Ticket AVV ist unverzüglich nach Erhalt durch das Prüfpersonal, ansonsten durch den Fahrgast der Name und Vorname des Fahrgastes in Druckbuchstaben unauslöschlich einzutragen.

- (3) Zusätzlich wird dem Fahrgast eine vorläufige Fahrpreisnacherhebung mit weiterführenden Erläuterungen ausgehändigt. Die Zahlungsaufforderung bleibt bis zur Prüfung der Angaben des Fahrgastes unwirksam und wird ausschließlich dann wirksam, wenn der Fahrgast zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht im Besitz eines für seine vorgenommene Fahrt gültigen Fahrausweises war.
- (4) Das kontrollierende Verkehrsunternehmen informiert das für die Ausgabe der jeweiligen Chipkarte zuständige Verkehrsunternehmen und leitet die erhobenen Daten gemäß Abs. 1 sowie die eingezogene Chipkarte an dieses weiter.
- (5) Das ausgebende Verkehrsunternehmen prüft die Daten. Bei Richtigkeit der Angaben erhält der Fahrgast binnen 14 Tagen ab Zeitpunkt der Kontrolle kostenfrei eine neue, funktionsfähige Chipkarte und die vorläufige Fahrpreisnacherhebung wird eingestellt.
- (6) War der Fahrgast zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht im Besitz eines für die von ihm vorgenommene Fahrt gültigen Fahrausweises wird ihm seitens des kontrollierenden Verkehrsunternehmens eine Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß Ziffer 7.5.2 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW zugestellt. Zudem wird dem Fahrgast der dem gültigen Regeltarif entsprechende Betrag für das dem Fahrgast ausgestellte Ersatzticket nach tagesgenauer Abrechnung in Rechnung gestellt. Weiterführende rechtliche Ansprüche des Verkehrsunternehmens (z. B. in Betrugsfällen) bleiben hiervon unberührt.

3.2 Einstiegskontrollsysteme (EKS)

- (1) Ist eine Chipkarte mit einem EKS nicht prüfbar, ist der Fahrgast verpflichtet, für die von ihm gewünschte Fahrt einen Fahrausweis zum Regeltarif zu erwerben. Dem Fahrgast wird seitens des kontrollierenden Verkehrsunternehmens eine Bescheinigung ausgestellt, dass seine Chipkarte bei der Kontrolle elektronisch nicht geprüft werden konnte.
- (2) Der Fahrgast ist verpflichtet, sich binnen 14 Tagen ab Zeitpunkt der Kontrolle mit der Ausgabestelle seiner Trägerkarte in Verbindung zu setzen und einen Austausch der Trägerkarte vorzunehmen. Das Prüfpersonal unterrichtet den Fahrgast entsprechend.
- (3) Weist der Fahrgast binnen 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Kontrolle dem kontrollierenden Verkehrsunternehmen nach, dass er im Besitz eines zum Zeitpunkt der Kontrolle gültigen Fahrausweises war, werden ihm die Kosten für den Fahrausweis gemäß Abs. 1 erstattet. Auf Wunsch des Fahrgastes ist das vertragsbetreuende Verkehrsunternehmen verpflichtet, das kontrollierende Verkehrsunternehmen über den erfolgten Austausch der Chipkarte zu informieren.
- (4) Ein Einzug der Chipkarte erfolgt nur dann, wenn ein Betrugsverdacht vorliegt. In diesem Fall werden auch die personenbezogenen Daten des Fahrgastes erhoben. Dem Fahrgast wird ggf. in Verbindung mit einer Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt eine Bescheinigung über den Einzug der Chipkarte ausgestellt.

4 Änderung der Daten

- (1) Bei Änderungen, die die Daten auf dem Chip betreffen, muss die Chipkarte zur Durchführung der Änderung beim Vertragsverkehrsunternehmen vorgelegt werden. Änderungen der Bankverbindung und der Adresse können ohne Chipkartenvorlage durchgeführt werden.
- (2) Wenn eine Änderung in den unternehmenseigenen Verkaufsstellen nicht möglich ist, können Änderungswünsche in Textform eingereicht werden. Haben diese Auswirkungen auf die im Chip

abgespeicherten Daten, wird dem Chipkarteninhaber vom Vertragsverkehrsunternehmen eine neue Chipkarte mit den geänderten Daten auf dem Postweg zugesandt.

- (3) Die alte Chipkarte ist unverzüglich nach Erhalt der neuen Chipkarte dem Vertragsverkehrsunternehmen (bei der DB Vertrieb GmbH: Abo-Center NRW, Postfach 800120, 21001 Hamburg) vor Ort oder auf dem Postweg vorzulegen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Chipkarteninhaber zu verantworten und die entsprechenden Kosten pro Chipkarte in Höhe von 15,00 Euro zu tragen.
- (4) Wird die alte Chipkarte nicht unverzüglich nach Erhalt der neuen Chipkarte beim Vertragsverkehrsunternehmen eingereicht, fällt ein Betrag von 15,00 Euro an. Dieser Betrag in Höhe von 15,00 Euro wird ebenfalls erhoben, wenn sich die Chipkarte in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet. Nicht wieder verwertbar sind z. B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete oder stark verschmutzte Chipkarten. Das auf der alten Chipkarte vermerkte elektronische Ticket wird vom Vertragsverkehrsunternehmen in den Kundendateien gesperrt und darf nicht mehr zur Fahrt benutzt werden. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung des Vertragsverkehrsunternehmens ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Auf elektronische Trägermedien (z. B. Chipkarten) aufgebrauchte elektronische Tickets werden bei Fahrausweiskontrollen etc. elektronisch gesperrt, sofern sie sich auf der Sperrliste befinden.

5 Verlust oder Zerstörung der Chipkarte

Der Verlust oder die Zerstörung der Chipkarte ist dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Chipkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet. Die Chipkarte wird in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird ein entsprechender Vermerk an die zentrale Sperrlistenverwaltung des Vertragsverkehrsunternehmens weitergeleitet. Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Chipkarten wird ein Betrag von 15,00 Euro berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines 12-monatigen Zeitraumes wird ein Betrag von 25,00 Euro (inklusive Bearbeitungsentgelt von 15,00 Euro) erhoben. Die Ersatz-Chipkarte ist unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (ggf. Verlustanzeige der Polizei) nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Verkaufsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt. Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatz-Chipkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung.

6 eTicket als Handy-Ticket

Als Handy-Ticket werden eTickets bezeichnet, die nach dem Kauf über eine Ticketshop-Applikation auf das Mobiltelefon o. ä. des Käufers übertragen werden.

1. Alle Handy-Tickets (mit Ausnahme der Zeitfahrausweise gem. 15.5.1) sind nach Kauf unmittelbar zum sofortigen Fahrtantritt gültig.
2. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von Handy-Tickets.
3. Handy-Tickets sind ausschließlich persönliche Tickets und nicht übertragbar.
4. Die Nutzung des Handy-Tickets ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -

gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“) zulässig.

5. Das Mobiltelefon o. ä. mit dem darauf hinterlegten Handy-Ticket sowie der amtliche Lichtbildausweis sind während der gesamten Fahrt ständig durch den Fahrgast mitzuführen und auf Verlangen dem Prüfpersonal zu Kontrollzwecken vorzuzeigen.
6. Der Fahrgast ist für den betriebsbereiten Zustand des verwendeten Mobiltelefons o. ä. verantwortlich (Mobiltelefon o. ä. ausreichend geladen, gut lesbares Display) und gewährleistet diesen Zustand während der gesamten Durchführung seiner Fahrt.

Des Weiteren gelten die Regelungen in Ziffer 7.3. der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der zum Einsatz kommenden Ticketshop-Applikation.

7 eTicket auf Sicherheitspapier

Fahrausweise auf Sicherheitspapier mit einem elektronisch auslesbaren 2D-Barcode werden als eTicket auf Sicherheitspapier bezeichnet.

1. eTickets auf Sicherheitspapier (mit Ausnahme der Zeitfahrausweise gem. 15.5.1) sind nach Kauf unmittelbar zum sofortigen Fahrtantritt gültig. Eine manuelle Entwertung durch den Fahrgast ist nicht notwendig.
2. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von eTickets auf Sicherheitspapier.
3. Es besteht Anspruch auf Erstattung bei Zeitfahrausweise gem. 15.5.1, die als eTicket auf Sicherheitspapier ausgegeben und vor dem ersten Geltungstag beim zuständigen Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden.
4. Ist auf dem eTicket auf Sicherheitspapier ein Feld für eine Eintragung (z. B. des Namens, der Kundenkartennummer o. ä.) vorgesehen, ist dieses Feld entsprechend der Anweisung auf dem eTicket auf Sicherheitspapier unauslöschlich (z. B. mit Kugelschreiber) zu füllen. Ohne entsprechende Eintragung ist der Fahrausweis ungültig.

8 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die Daten der elektronischen Tickets des AVV-Tarifs werden auch mit dem Ziel verwendet, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticket-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Hierfür gibt es eine landesweit gültige Sperrliste, in der alle auf Veranlassung der Fahrgäste und der Verkehrsunternehmen gesperrten elektronischen Tickets eingetragen werden. Folgende Daten werden hierfür übermittelt: Kartenummer, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Fahrausweistyp und Datum der Ausgabe. Die Verkehrsunternehmen melden hierzu täglich die von ihnen gesperrten Tickets an das Landssystem. Dieses fasst die Meldungen zusammen und stellt die Daten als Gesamtsperlliste allen Verkehrsunternehmen zur Verfügung.

Anlage 8 Fahrten zwischen AVV und anderen Regionen

- (1) Fahrausweise zum AVV-Tarif gelten gem. den jeweiligen Einzelbestimmungen der Tarifbestimmungen für den AVV grundsätzlich nicht über den Geltungsbereich des AVV-Netz gem. Anlage 2a, des AVV-Netz Plus gem. Anlage 2b bzw. des erweiterten AVV-Netz gem. Anlage 2c hinaus.
- (2) Ausgenommen von Abs. 1 ist das euregio**ticket** (Ziffer 15.5.1.2) bzw. das euregio**ticket** Fahrrad (Ziffer 16.1.4), welches in der Euregio Maas-Rhein gem. Anlage 2i gültig ist.
- (3) Mit dem EinfachWeiterTicket NRW kann der Geltungsbereich von Zeitfahrausweisen für eine Fahrt erweitert werden gem. Ziffer 16.3.3 der Tarifbestimmungen für den AVV.

1 Fahrten zwischen AVV und VRS

- (1) Für Fahrten zwischen dem AVV-Netz gem. Anlage 2a und dem erweiterten VRS-Netz gilt der VRS-Tarif gem. den aktuell gültigen Tarifbestimmungen des VRS.
- (2) Für Fahrten in den Kreis Euskirchen kann das euregio**ticket** (Ziffer 15.5.1.2) bzw. das euregio**ticket** Fahrrad (Ziffer 16.1.4) erworben werden, welches in der Euregio Maas-Rhein gem. Anlage 2i gültig ist.
- (3) Inhabern eines Abonnements könnte gem. den jeweiligen Einzelbestimmungen eine Ergänzung für den VRS zur Verfügung stehen.

2 Fahrten zwischen AVV und VRR

- (1) Für Fahrten zwischen den AVV-Kommunen Erkelenz, Hückelhoven, Linnich, Wassenberg, Wegberg und den VRR-Kommunen Mönchengladbach, Schwalmtal/Niederkrüchten, Nettetal/Brüggen gilt die aktuell gültige Sonderregelung (Kragentarif) für grenzüberschreitende Fahrten zwischen dem Aachener Verkehrsverbund (AVV) und dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) gem. Anlage 9.
- (2) Inhabern eines Abonnements könnte gem. den jeweiligen Einzelbestimmungen eine Ergänzung für den VRR zur Verfügung stehen.
- (3) Für sonstige Fahrten zwischen AVV und VRR gilt der NRW-Tarif gem. den aktuell gültigen Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif.

3 Fahrten zwischen AVV und NRW außer VRS und VRR

Für Fahrten zwischen AVV und NRW außer für Fahrten in den VRS oder VRR gilt der NRW-Tarif gem. den aktuell gültigen Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif.

4 Fahrten zwischen AVV und der Niederlande

- (1) Für Fahrten in die Provinz Limburg (südlicher Teil einschließlich Roermond) kann das euregio**ticket** (Ziffer 15.5.1.2) bzw. das euregio**ticket** Fahrrad (Ziffer 16.1.4) erworben werden, welches in der Euregio Maas-Rhein gem. Anlage 2i gültig ist.
- (2) Hinsichtlich Fahrten zwischen AVV und der Niederlande sind insbesondere die Geltungsbereiche des AVV-Tarifs gem. Anlage 2d zu berücksichtigen.
- (3) Für Fahrten im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen Heerlen (NL) und dem AVV-Verbundsgebiet auf der Buslinie 44 und im RE 18 einschließlich des Vor- und Nachlaufs zu einer Fahrt

mit der Buslinie 44 bzw. der RE 18 innerhalb der niederländischen Tarifzone 6600 „Zentrum Heerlen“ sowie für Fahrten zwischen Parkstad Stadion und Avantis mit der Buslinie 127 gilt der Übergangstarif zwischen Heerlen (NL) und dem Aachener Verkehrsverbund gem. Anlage 11.

- (4) Für grenzüberschreitende Fahrten von Heinsberg (AVV) nach Roermond (NL) mit der Buslinie 64 einschließlich des Vor- und Nachlaufs zu einer Fahrt mit der Buslinie 64 innerhalb des jeweiligen niederländischen Start- bzw. Ziel-Gebiets Roermond (Zone 6800) oder Roerdalen (Zonen 6817/6827) sowie innerhalb des AVV-Stammgebiets Heinsberg (Zonen 50/51) gilt grundsätzlich der Übergangstarif für den grenzüberschreitenden Linienverkehr zwischen Roermond (NL) und Heinsberg (D) gem. Anlage 12.

5 Fahrten zwischen AVV und Belgien

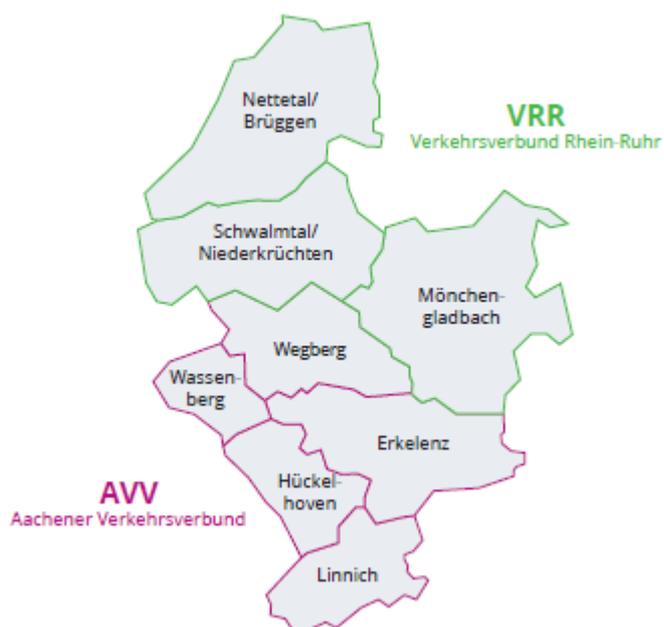
- (1) Für Fahrten in die Provincie Limburg, Province de Liège (einschließlich Deutschsprachige Gemeinschaft) kann das euregio**ticket** (Ziffer 15.5.1.2) bzw. das euregio**ticket** Fahrrad (Ziffer 16.1.4) erworben werden, welches in der Euregio Maas-Rhein gem. Anlage 2i gültig ist.
- (2) Hinsichtlich Fahrten zwischen AVV und Belgien sind insbesondere die Geltungsbereiche des AVV-Tarifs gem. Anlage 2d zu berücksichtigen.
- (3) Für Fahrten zwischen der Stadt Aachen und den belgischen Tarifzonen Kelmis/Gemmenich, Hauset, Montzen/Sippenaeken/Hombourg/Plombières, Lontzen, Eynatten/Raeren, Henri-Chapelle, Welkenraedt, Baelen/Membach, Eupen gilt der Übergangstarif für den Busverkehr zwischen der Stadt Aachen (AVV) und den Kommunen der belgischen Grenzregion unter Einbeziehung der AVV- bzw. TEC-Linien über Vaals (NL) („region3tarif“) gem. Anlage 13.
- (4) Für Fahrten mit der Buslinie 385 zwischen Eupen und Kalterherberg gilt der aktuell gültige Übergangstarif Linie 385 Eupen – Monschau – Kalterherberg, Bf. gem. Anlage 14.
- (5) Inhabern eines Abonnements könnte gem. den jeweiligen Einzelbestimmungen eine Ergänzung für Belgien zur Verfügung stehen.

Anlage 9 Kragentarif für grenzüberschreitende Fahrten zwischen dem Aachener Verkehrsverbund (AVV) und dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Anlage 9 Kragentarif für grenzüberschreitende Fahrten zwischen dem Aachener Verkehrsverbund (AVV) und dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

- (1) Für verbundraumgrenzüberschreitende Fahrten zwischen AVV und VRR gilt grundsätzlich der NRW-Tarif.
- (2) In dem unter Ziffer 1 dargestellten Bereich gelten davon abweichend (als Kragentarif) bei grenzüberschreitenden Fahrten zwischen AVV und VRR ausgewählte Fahrausweise des AVV.
- (3) Für die Nutzung der grenzüberschreitenden Bus-Linien gelten zusätzlich nachfolgende Regelungen:
 1. 017: Bei Nutzung dieser VRR-Linie werden im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen Mönchengladbach und Wegberg die Fahrausweise nach dem VRR-Verbundtarif bis zur Endhaltestelle dieser Linie anerkannt.
 2. SB 8 / 418: Bei Nutzung dieser AVV-Linien werden im grenzüberschreitenden Verkehr die Fahrausweise nach dem AVV-Verbundtarif bis zur jeweiligen Endhaltestelle der Linien anerkannt.
 3. SB 81: Auf der Linie SB 81 gelten im grenzüberschreitenden Verkehr die Fahrausweise des Kragentarifs oder eine Kombination der beiden Verbundtarife mit Gültigkeit jeweils bis zur Haltestelle „Schriefersmühle“. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach 3.
 4. 411: Bei Nutzung dieser AVV-Linie gilt grundsätzlich der AVV-Tarif, auch bei Fahrten, die in das bzw. durch das VRR-Gebiet führen.

1 Geltungsbereich



2 Tarifliche Regelung für grenzüberschreitende Fahrten im Geltungsbereich des Kragentarifes

2.1 Allgemeines

- (1) Für die gemäß 2.3 im Kragentarif gültigen Fahrausweise bleiben die zugrundeliegenden Tarifgrundsätze des AVV erhalten. Es gelten die Tarifbestimmungen des AVV.
- (2) Für die bei Fahrten auf der VRR-Linie 017 anerkannten VRR-Fahrausweise bleiben die zugrundeliegenden Tarifgrundsätze des VRR erhalten. Es gelten die Tarifbestimmungen des VRR.
- (3) Es gelten die Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes, in dessen Verkehrsmittel sich der Fahrgast befindet.

2.2 Fahrpreisbestimmung / Preisstufen

- (1) Für die Fahrpreisbestimmung sind den zum Kragentarif erreichbaren Tarifgebieten/Stammgebieten nachfolgende Preisstufen zugeordnet.

	Erkelenz	Wegberg	Wassenberg	Hückelhoven	Linnich	20 Nettetal / Brüggen	30 Schwalmtal / Niederkrüchten	50 Mönchengladbach
Erkelenz	AVV	AVV ¹	AVV	AVV	AVV	4Ü	3Ü ²	3Ü ⁴
Wegberg	AVV ¹	AVV	AVV	AVV ²	AVV	3Ü	2Ü ^{2/5}	3Ü ^{3/4}
Wassenberg	AVV	AVV	AVV	AVV	AVV	4Ü	3Ü ²	3Ü
Hückelhoven	AVV	AVV ²	AVV	AVV	AVV	NRW	NRW	4Ü
Linnich	AVV	AVV	AVV	AVV	AVV	NRW	NRW	4Ü
20 Nettetal/Brüggen	4Ü	3Ü	4Ü	NRW	NRW	VRR	VRR	VRR
30 Schwalmtal/Niederkrüchten	3Ü ²	2Ü ^{2/5}	3Ü ²	NRW	NRW	VRR	VRR	VRR
50 Mönchengladbach	3Ü ⁴	3Ü ^{3/4}	3Ü	4Ü	4Ü	VRR	VRR	VRR

- 1) Über Mönchengladbach gilt Preisstufe 3Ü.
- 2) Über Mönchengladbach gilt Preisstufe 4Ü.
- 3) Auf der VRR-Linie 017 gilt zusätzlich der VRR-Tarif.
- 4) Zwischen der Haltestelle Rath-Anhoven in der AVV-Kurzstreckenzone 46 und der Haltestelle Hilderather Strasse in der VRR-Wabe 508 gilt im Bartarif die Preisstufe 1Ü.

Anlage 9 Kragentarif für grenzüberschreitende Fahrten zwischen dem Aachener Verkehrsverbund (AVV) und dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

- 5) Zwischen der AVV-Kurzstreckenzone 47 und der Haltestelle Niederkrüchten Lindbruch in der VRR-Wabe 304 gilt im Bartarif die Preisstufe 1Ü.
- (2) Führt der Fahrweg über Tarifgebiete außerhalb des Geltungsbereichs des Kragentarifs gem. Ziffer 1, gilt für die gesamte Fahrtrelation der NRW-Tarif.
- (3) Für die Preisstufen 1Ü, 2Ü, 3Ü und 4Ü ist Ziffer 6.1.1 der Tarifbestimmungen für den AVV analog anzuwenden.

2.3 Fahrausweise

- (1) In dem unter Ziffer 1 dargestellten Bereich gelten bei verbundgrenzüberschreitenden Fahrten die nachfolgenden Fahrausweise des AVV:
 1. Einzel-Ticket Erwachsene
 2. 4Fahrten-Ticket Erwachsene
 3. Einzel-Ticket Kinder
 4. 4Fahrten-Ticket Kinder
 5. 24-Stunden-Ticket
 6. 24-Stunden-Ticket 5 Personen
 7. Wochen-Ticket für Erwachsene
 8. Monats-Ticket für Erwachsene
 9. Monats-ABO für Erwachsene
 10. Schüler-Ticket
 11. Schüler-ABO
 12. Schülerjahreskarte
 13. Einzel-Ticket Fahrrad
 14. 24-Stunden-Ticket Fahrrad
 15. Einzel-Ticket Zusatz 1. Klasse
 16. Wochen-Ticket Zusatz 1. Klasse
 17. Monats-Ticket Zusatz 1. Klasse
 18. Monats-ABO Zusatz 1. Klasse
- (2) Es gelten die jeweiligen Einzelbestimmungen der Tarifbestimmungen für den AVV gem. Ziffern 14, 15 und 15.5.2.10 analog.
- (3) Fahrausweise, die gem. der jeweiligen Einzelbestimmungen der Tarifbestimmungen für den AVV gem. Ziffern 14, 15 und 15.5.2.10 einen unveränderlichen Geltungsbereich aufweisen, gelten analog im gesamten Geltungsbereich des Kragentarifs gem. Ziffer 1.

3 Tarifliche Regelung für Binnenverkehre eines Verbundes

- (1) Werden Fahrten ausschließlich im Verbundgebiet des VRR durchgeführt, so gilt auch auf den AVV-Verkehrsmitteln grundsätzlich der VRR-Verbundtarif. Alle gültigen Fahrausweise des Kragentarifes werden anerkannt.
- (2) Werden Fahrten ausschließlich im Verbundgebiet des AVV durchgeführt, so gilt auch auf den VRR-Verkehrsmitteln (Linie 017) grundsätzlich der AVV-Verbundtarif. Alle gültigen Fahrausweise des VRR-Verbundtarifes werden anerkannt.

4 Anschlussstarifizierung

4.1 Anschlussfahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl

- (1) Ist für eine verbundraumgrenzüberschreitende Fahrt bereits ein Fahrausweis für den Verbund, in dem die Fahrt beginnt, vorhanden, kann für den Fahrtabschnitt im Nachbarverbund (im SPNV ab MG-Herrath bzw. MG-Genhausen) – soweit vorhanden – jeweils bei Fahrtantritt ein Verbundfahrausweis des Nachbarverbundes entwertet werden. Die max. zeitliche Gültigkeit bei Einzel- bzw. 4Fahrten-Tickets verlängert sich dann um 60 Minuten.
- (2) Fahrausweise nach den jeweiligen Verbundtarifen sind grundsätzlich nur in deren jeweiligem Geltungsbereich erhältlich.
- (3) Besitzt der Fahrgast keinen Fahrausweis des Nachbarverbundes als Anschlussfahrausweis, so kann ein AnschlussTicket gem. NRW-Tarif ab der letzten Stadt / Gemeinde im Geltungsbereich des bereits vorhandenen Fahrausweises bis zur Ziel-Stadt / Gemeinde bei der DB AG erworben werden.

4.2 Anschlussfahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl

- (1) Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl nach Verbundtarif können zur Weiterfahrt im Nachbarverbund (im SPNV ab MG-Herrath bzw. MG-Genhausen) mit Fahrausweisen mit unbeschränkter Fahrtenzahl des Nachbarverbundes kombiniert werden.
- (2) Inhaber von VRR-SchokoTickets können in Verbindung mit einem AVV-Fun-Ticket ganztägig im Stadtgebiet Wegberg alle Verkehrsmittel nutzen.
- (3) Fahrausweise nach den jeweiligen Verbundtarifen sind grundsätzlich nur in deren jeweiligem Geltungsbereich erhältlich.
- (4) Die Nutzung von Zeitfahrausweisen des NRW-Tarifes als Anschlussfahrausweis zu vorhandenen Verbundzeitkarten ist nicht möglich.

5 Fahrausweisvertrieb

Die Zuständigkeit für sämtliche vertriebliche Belange obliegt den Verkehrsunternehmen.

6 Fahrgelderstattung

Für die Fahrgelderstattung ist das Verkehrsunternehmen zuständig, bei dem der Fahrausweis gelöst worden ist. Für die Erstattung gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen.

Anlage 10 Übergangstarif zwischen Heerlen (NL) und dem Aachener Verkehrsverbund

1 Geltungsbereich

- (1) Der Übergangstarif zwischen Heerlen (NL) und dem Aachener Verkehrsverbund gilt
1. für den grenzüberschreitenden Verkehr zwischen Heerlen (NL) und dem AVV-Verbundgebiet auf der Buslinie 44 und im RE 18. Innerhalb der niederländischen Tarifzone 6600 „Zentrum Heerlen“ ist im Vor-/Nachlauf zu einer Fahrt mit der Buslinie 44 bzw. der RE 18 die uneingeschränkte Nutzung der Linien des Verkehrsunternehmens Arriva Personenvervoer Nederland B.V. (im Folgenden: Arriva) gestattet.
 2. für Fahrten zwischen Parkstad Stadion und Avantis mit der Buslinie 127.



2 Tarifliche Regelung für grenzüberschreitende Fahrten im Geltungsbereich des Übergangstarifs

2.1 Allgemeines

- (1) Für die gemäß 2.3 im Übergangstarif gültigen Fahrausweise bleiben die zugrundeliegenden Tarifgrundsätze des AVV erhalten. Es gelten die Tarifbestimmungen des AVV.
- (2) Abweichend von Ziffer 6.3.1 der Tarifbestimmungen für den AVV werden nur Kinder unter 4 Jahre unentgeltlich befördert.
- (3) Es gelten die Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes, in dessen Verkehrsmittel sich der Fahrgast befindet.
- (4) Werden in Kooperation mit dem AVV für eine Veranstaltung Eintrittskarten ausgegeben, die (gem. Aufdruck) zur Nutzung aller AVV-Verkehrsmittel im AVV-Gesamtnetz berechtigen (Kombi-Ticket gem. Ziffer 14.7.3), so gelten diese auch für Fahrten im gesamten Geltungsbereich dieser tariflichen Übergangsregelung.

2.2 Fahrpreisbestimmung / Preisstufen

Für die Tarifierung sind die im grenzüberschreitenden Verkehr erreichbaren Stammgebiete für den Bartarif den Preisstufen H2, H3 und H4 bzw. für den Zeitkartentarif den Preisstufen H2, H3, H4 bzw. AVV-Netz Plus zugeordnet.

	- Fahrausweise mit beschränkter Fahrtanzahl -		- Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtanzahl -	
	Landgraaf NS/ Heerlen	Kerkrade West (Landgraaf)	Landgraaf NS/ Heerlen	Kerkrade West (Landgraaf)
Landgraaf NS/ Heerlen	NL-Tarif	NL-Tarif	NL-Tarif	NL-Tarif
Kerkrade West (Landgraaf)	NL-Tarif	NL-Tarif	NL-Tarif	NL-Tarif
Herzogenrath/Würs./Alsdorf	H2*	H3	H2*	H4
Aachen	H3	H2	H3	H2
Stolberg	H3	H3	H4	H4
Übach-Palenberg	H3	H3	H4	H4
Baesweiler				
Aldenhoven				
Eschweiler				
Roetgen	H4	H3	AVV-Netz Plus	H4
alle übrigen Ziele im AVV-Verbundgebiet	H4	H4	AVV-Netz Plus	AVV-Netz Plus

*bei Fahrt über Aachen gilt die Preisstufe H3

2.3 Fahrausweise

- (1) In dem unter Ziffer 1 dargestellten Bereich gelten die nachfolgenden Fahrausweise des AVV:
1. Fahrausweise mit beschränkter Fahrtanzahl
 - a) Einzel-Ticket Erwachsene
 - b) 4Fahrten-Ticket Erwachsene
 - c) Einzel-Ticket Kinder
 - d) Einzel-Ticket Fahrrad
 - e) 24-Stunden-Ticket Fahrrad
 - f) Einzel-Ticket Zusatz 1. Klasse
 2. Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtanzahl
 - a) Zeitfahrausweise (ohne Abonnement)

- Wochen-Ticket für Erwachsene
- Wochen-Ticket Zusatz 1. Klasse
- Monats-Ticket für Erwachsene
- Monats-Ticket Zusatz 1. Klasse

b) Abonnements

- Monats-ABO für Erwachsene
- Aktiv-ABO
- Monats-ABO Zusatz 1. Klasse

- (2) Es gelten die jeweiligen Einzelbestimmungen der Tarifbestimmungen für den AVV gem. Ziffern 14, 15 und 15.5.2.10 analog.
- (4) Alle vorgenannten Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl der Preisstufe AVV-Netz Plus berechtigen grundsätzlich zu Fahrten ab / bis Heerlen (incl. Tarifzone 6600 „Zentrum Heerlen“).

3 Tarifliche Regelung für den Binnenverkehr im AVV-Verbundgebiet

Für Fahrten auf der Buslinie 44 und der RE 18 innerhalb des AVV-Verbundgebiets gem. Anlage 1 gelten uneingeschränkt das gesamte Fahrausweisangebot sowie die Tarifbestimmungen über den AVV und Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie den NRW-Tarif.

4 Tarifliche Regelung für den Binnenverkehr innerhalb der Niederlande

- (1) Für Fahrten auf der Buslinie 44 und 127 innerhalb der Niederlande gelten uneingeschränkt das gesamte Fahrausweisangebot sowie die tariflichen Bestimmungen des Verkehrsunternehmens Arriva.
- (2) Für Fahrten auf der RE 18 innerhalb der Niederlande gelten grundsätzlich das gesamte Fahrausweisangebot sowie die tariflichen Bestimmungen des Verkehrsunternehmens Arriva.

5 Fahrausweisvertrieb

Die Zuständigkeit für sämtliche vertriebliche Belange obliegt den Verkehrsunternehmen.

6 Fahrradmitnahme

- (1) Für die Fahrradmitnahme im Busverkehr gilt Ziffer 8 der Tarifbestimmungen für den AVV.
- (2) Die Mitnahme von Fahrrädern auf der Buslinie 127 ist ausgeschlossen.
- (3) Bei Mitnahme eines Fahrrades auf der RE 18 ist der Umstieg auf die Linien des Verkehrsunternehmens Arriva innerhalb der niederländischen Tarifzone 6600 „Zentrum Heerlen“ ausgeschlossen.

7 Fahrgelderstattung

Für Fahrgelderstattungen ist das Verkehrsunternehmen zuständig, bei dem der Fahrausweis gelöst wurde. Für die Erstattung gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

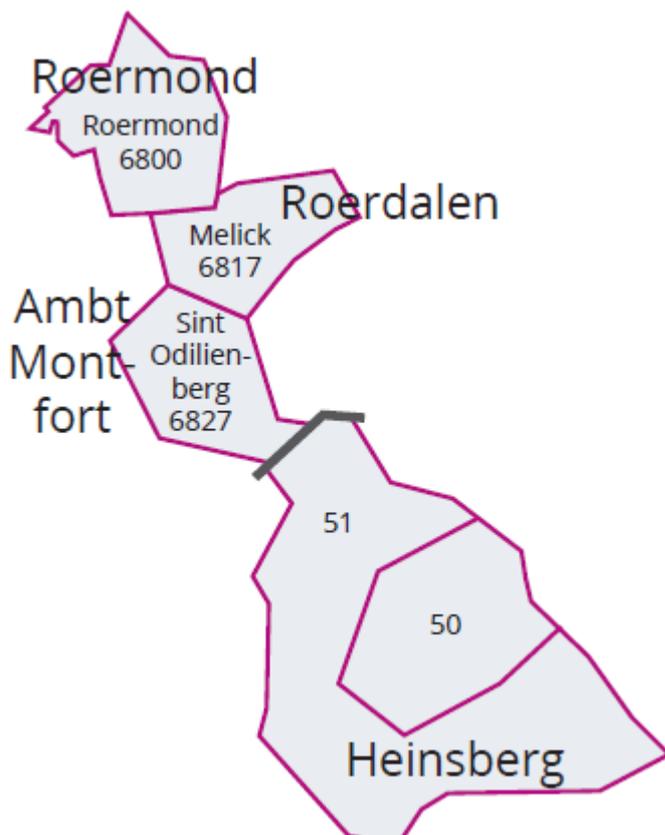
Anlage 11 Übergangstarif für den grenzüberschreitenden
Linienverkehr zwischen Roermond (NL) und Heinsberg (D)

**Anlage 11 Übergangstarif für den grenzüberschreitenden Linienverkehr zwischen Roermond
(NL) und Heinsberg (D)**

1 Geltungsbereich

Der Übergangstarif für den grenzüberschreitenden Linienverkehr zwischen Roermond (NL) und Heinsberg (D) gilt

1. für den grenzüberschreitenden Verkehr zwischen Roermond (NL) und Heinsberg (D) auf der Buslinie 64.
2. innerhalb des jeweiligen niederländischen Start- bzw. Ziel-Gebiets Roermond (Zone 6800) oder Roerdalen (Zonen 6817/6827) sowie innerhalb des AVV-Stammgebiets Heinsberg (Zonen 50/51) zur Nutzung aller übrigen Buslinien. Diese Regelung ist für Barfahrausweise der Preisstufe 1 auf die Zonen 6827 bzw. 51 beschränkt.



2 Tarifliche Regelung für grenzüberschreitende Busfahrten im Geltungsbereich des Übergangstarifs

2.1 Allgemeines

- (1) Für die gemäß Ziffer 2.2 im Übergangstarif gültigen Fahrausweise bleiben die zugrundeliegenden Tarifgrundsätze des AVV erhalten. Es gelten die Tarifbestimmungen des AVV.
- (2) Abweichend von Ziffer 6.3.1 der Tarifbestimmungen für den AVV werden nur Kinder unter 4 Jahre unentgeltlich befördert.
- (3) Abweichend von Ziffer 6.4.1 der Tarifbestimmungen für den AVV gelten ermäßigte Fahrpreise für Einzel-Tickets von 4 Jahren bis einschließlich 11 Jahren.
- (4) Es gelten die Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes bzw. Verkehrsunternehmens, in dessen Verkehrsmittel sich der Fahrgast befindet.

2.2 Fahrpreisbestimmung / Preisstufen

- (1) Für die Tarifierung im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen den Zonen im Geltungsbereich des Übergangstarifs gem. Ziffer 1 sind die Fahrtrelationen den Preisstufen 1 bis 3 zugeordnet:

Zone	Nr.	Roermond	Melick	Sint Odilienberg	Heinsberg	Heinsberg
		6800	6817	6827	51	50
Roermond	6800	Arriva-Tarif	Arriva-Tarif	Arriva-Tarif	3R	3R
Melick	6817	Arriva-Tarif	Arriva-Tarif	Arriva-Tarif	2R	2R
Sint Odilienberg	6827	Arriva-Tarif	Arriva-Tarif	Arriva-Tarif	2R *	2R
Heinsberg	51	3R	2R	2R *	AVV-Tarif	AVV-Tarif
Heinsberg	50	3R	2R	2R	AVV-Tarif	AVV-Tarif

* Für Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl gilt gem. Ziffer 6.1.1 Abs. (1)(2) Nr. 1 der Tarifbestimmungen für den AVV die Preisstufe 1R.

- (2) Für Fahrten über den Geltungsbereich des Übergangtarifs gem. Ziffer 1 hinaus sind zusätzliche Fahrausweise nach dem jeweils örtlich gültigen Tarif zu erwerben. Fahrpreisanteile für Fahrausweise des Übergangstarifs werden nicht angerechnet.
- (3) Für grenzüberschreitende Fahrten können Fahrausweise des Arriva-Tarifs und des AVV-Verbundtarifs auch kombiniert werden. Alle Fahrausweise gem. Arriva-Tarif werden auf dem niederländischen Streckenabschnitt bis einschließlich zur ersten Haltestelle auf dem deutschen Streckenabschnitt anerkannt. Auf dem deutschen Streckenabschnitt werden alle Fahrausweise nach dem AVV-Verbundtarif entsprechend den AVV-Tarifbestimmungen anerkannt.

2.3 Fahrausweise

- (1) In dem unter Ziffer 1 dargestellten Bereich gelten die nachfolgenden Fahrausweise des AVV:
1. Fahrausweise mit beschränkter Fahrtanzahl
 - a) Einzel-Ticket Erwachsene
 - b) 4Fahrten-Ticket Erwachsene
 - c) Einzel-Ticket Kinder
 2. Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtanzahl
 - a) Zeitfahrausweise (ohne Abonnement)
 - Wochen-Ticket Erwachsene
 - Monats-Ticket Erwachsene
 - b) Abonnements
 - Monats-ABO Erwachsene
- (2) Es gelten die jeweiligen Einzelbestimmungen der Tarifbestimmungen für den AVV gem. Ziffern 14.714, 15 und 15.5.2.10 analog.

3 Fahrausweisvertrieb

Die Zuständigkeit für sämtliche vertriebliche Belange obliegt den Verkehrsunternehmen.

4 Tarifliche Regelung für den Binnenverkehr im AVV-Gebiet

Für Fahrten auf der Buslinie 64 innerhalb des AVV-Verbundgebiets gem. Anlage 1 gelten uneingeschränkt das gesamte Fahrausweisangebot sowie die Tarifbestimmungen für den AVV und Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie den NRW-Tarif.

5 Tarifliche Regelung für den Binnenverkehr innerhalb der Niederlande

Für Fahrten auf der Buslinie 64 innerhalb der Niederlande (bis einschl. zur ersten Haltestelle auf dem deutschen Streckenabschnitt) gelten uneingeschränkt das gesamte Fahrausweisangebot sowie die tariflichen Bestimmungen des Verkehrsunternehmens Arriva.

6 Fahrradmitnahme

Die Mitnahme von Fahrrädern auf der Buslinie 64 ist ausgeschlossen.

7 Fahrgelderstattung

Für Fahrgelderstattungen ist das Verkehrsunternehmen zuständig, bei dem der Fahrausweis gelöst wurde. Für die Erstattung gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

Anlage 12 Übergangstarif für den Busverkehr zwischen der Stadt Aachen (AVV) und den Kommunen der belgischen Grenzregion unter Einbeziehung der AVV- bzw. TEC-Linien über Vaals (NL) („region3tarif“)

Anlage 12 Übergangstarif für den Busverkehr zwischen der Stadt Aachen (AVV) und den Kommunen der belgischen Grenzregion unter Einbeziehung der AVV- bzw. TEC-Linien über Vaals (NL) („region3tarif“)

1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Übergangstarifes für den grenzüberschreitenden Busverkehr zwischen dem Gebiet der Stadt Aachen (AVV) und den Kommunen der belgischen Grenzregion unter Einbeziehung der AVV- bzw. TEC-Linien über Vaals (NL) ist im Anhang 1 dargestellt.

2 Tarifliche Regelung für Fahrten im grenzüberschreitenden Verkehr

2.1 Allgemeines

Die nachfolgend beschriebenen Regelungen gelten für den grenzüberschreitenden Busverkehr zwischen dem Gebiet der Stadt Aachen und den nachfolgenden belgischen Tarifzonen:

- 19 Kelmis / Gemmenich
- 49 Hauset
- 26 Montzen / Sippenaeken / Hombourg / Plombières
- 29 Lontzen
- 08 Eynatten / Raeren
- 03 Henri-Chapelle
- 04 Welkenraedt
- 05 Baelen / Membach
- 06 Eupen

Darüber hinaus gilt der grenzüberschreitende Tarif im Gebiet der Gemeinde Vaals / NL (TEC-Zone 50) auf der TEC-Buslinie 396 und den das Gemeindegebiet von Vaals bedienenden Buslinien der ASEAG (derzeit Linien 25, 33 und N4) bzw. der Arriva (derzeit Linie 350).

Die Fahrausweise des grenzüberschreitenden Tarifs sind innerhalb ihres jeweiligen räumlichen Geltungsbereichs gültig auf allen AVV-Verkehrsmitteln (incl. DB) bzw. den Fahrzeugen des TEC und berechtigen zum Umstieg zwischen den Verkehrsmitteln im gesamten räumlichen Geltungsbereich der tariflichen Übergangsregelung.

Zur Ermittlung der Fahrpreise ist das Verkehrsgebiet (räumlicher Geltungsbereich) entsprechend Anhang 1 in drei Regionen aufgeteilt. Die Übersicht über die den jeweiligen Regionen zugehörigen Städte / Gemeinden / Tarifgebiete ist in Anhang 2 aufgeführt. Für die Tarifierung sind die grenzüberschreitenden Verkehrsrelationen auf Basis dieser Regionen einer entsprechenden Preisstufe zugeordnet.

Einzel-Tickets (Erwachsene / Kinder), Monats- und Jahres-Tickets gelten jeweils für Fahrten zwischen dem Stadtgebiet Aachen und einer der in Anhang 1 dargestellten Regionen der belgischen Grenzregion. 24-Stunden-Tickets für 1 bzw. 5 Personen sowie Anschluss-Tickets zum AVV-Job-Ticket bzw. zu den AVV-Fahrausweisen mit unbeschränkter Fahrtzahl für Schüler, Auszubildende und Studierende gelten grundsätzlich im gesamten Geltungsbereich des Übergangstarifs.

Anlage 12 Übergangstarif für den Busverkehr zwischen der Stadt Aachen (AVV) und den Kommunen der belgischen Grenzregion unter Einbeziehung der AVV- bzw. TEC-Linien über Vaals (NL) („region3tarif“)

2.2 Fahrausweise / Fahrpreise

Für Fahrten im grenzüberschreitenden Verkehr wird das nachfolgend aufgeführte Fahrausweissortiment angeboten. Der Fahrpreis je Fahrausweisart für die jeweils befahrene Relation ergibt sich aus Anlage 4e.

2.2.1 Barfahrausweise

- Einzel-Tickets Erwachsene
- Einzel-Tickets Kinder (6 J. – einschl. 14 J.)
- 24-Stunden-Tickets
- 24-Stunden-Tickets 5 Personen

Darüber hinaus sind das euregioticket (Tages-Ticket für die gesamte Euregio Maas-Rhein) und das euregioticket Fahrrad im gesamten Geltungsbereich des Übergangstarifs gültig.

2.2.2 Zeitfahrausweise

- Monats-Ticket Erwachsene
- Jahres-Ticket Erwachsene
- Anschluss-Ticket zum AVV-Job-Ticket (fakultativ)
- Anschluss-Ticket zu AVV-Fahrausweisen mit unbeschränkter Fahrtenzahl für Schüler, Auszubildende und Studierende

2.2.3 Kombi-Tickets

Werden für eine Veranstaltung in Kooperation mit dem AVV Eintrittskarten ausgegeben, die (gem. Aufdruck) zur Nutzung aller AVV-Verkehrsmittel im AVV-Gesamtnetz berechtigen, so gelten diese auch für Fahrten im gesamten Geltungsbereich dieser tariflichen Übergangsregelung.

2.3 Geltungsdauer der Fahrausweise

Für Einzel-Tickets gelten bei Fahrten auf dem deutschen Streckenabschnitt die Tarifbestimmungen des AVV. Bei Fahrten auf dem belgischen Streckenabschnitt gelten die Tarifbestimmungen des Verkehrsunternehmens TEC Liège-Verviers.

24-Stunden-Tickets berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des gesamten Geltungsbereichs des Übergangstarifs. Sie gelten ab dem Zeitpunkt der Entwertung für 24 Stunden. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein.

24-Stunden-Tickets für 5 Personen berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des gesamten Geltungsbereichs des Übergangstarifs. Sie gelten ab dem Zeitpunkt der Entwertung für 24 Stunden. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein.

Monats-Tickets gelten bis einen Tag vor dem gleichen Tagesdatum des Folgemonats bis Betriebsschluss (z.B. 14.05. bis 13.06). Bei einer Karte mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Anlage 12 Übergangstarif für den Busverkehr zwischen der Stadt Aachen (AVV) und den Kommunen der belgischen Grenzregion unter Einbeziehung der AVV- bzw. TEC-Linien über Vaals (NL) („region3tarif“)

3 Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Für Fahrten im grenzüberschreitenden Verkehr gilt Folgendes:

- Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert.
- Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren werden Kindertarife angeboten.
- Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die auf dem jeweiligen Streckenabschnitt (deutsch / belgisch) jeweils im Binnenverkehr gültigen Bestimmungen (AVV- bzw. TEC-Tarif).
- Für die Mitnahme von Hunden gelten die auf dem jeweiligen Streckenabschnitt (deutsch / belgisch) jeweils im Binnenverkehr gültigen Bestimmungen (AVV- bzw. TEC-Tarif).
- Alle im Rahmen dieses Übergangstarifs angebotenen Fahrausweise sind personengebunden und nicht übertragbar.
- Jahres-Tickets Erwachsene, Anschluss-Tickets zum AVV-Job-Ticket (fakultativ) sowie Anschluss-Tickets zu AVV-Fahrausweisen mit unbeschränkter Fahrtzahl für Schüler, Auszubildende und Studierende berechtigen an Werktagen (Mo. – Fr.) in der Zeit von 19.00 Uhr bis Betriebsschluss bzw. an Samstagen, Sonntagen und nationalen gesetzlichen Feiertagen in Belgien oder Deutschland ganztägig bis Betriebsschluss innerhalb ihres gesamten Geltungsbereichs zur Mitnahme von bis zu vier weiteren Personen, wovon 1 Person älter als 14 Jahre sein darf.
- 24-Stunden-Tickets und 24-Stunden-Tickets 5 Personen weisen ein Feld zum Eintrag des Namens auf, in welches der Fahrgast vor Fahrtantritt seinen Namen und Vornamen in Druckbuchstaben einzutragen hat. Der Fahrgast ist verpflichtet, im Rahmen einer Fahrausweiskontrolle auf Anforderung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- Für Fahrgelderstattungen ist das Verkehrsunternehmen zuständig, bei dem der Fahrausweis gelöst wurde. Für die Erstattung gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens.
- Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verkehrsunternehmens, in dessen Verkehrsmittel sich der Fahrgast befindet.

4 Tarifliche Regelung für den Binnenverkehr im Stadtgebiet Aachen

Für Fahrten mit allen TEC- bzw. AVV-Verkehrsmitteln innerhalb des Stadtgebiets Aachen gelten uneingeschränkt das gesamte Fahrausweisangebot und die Tarifbestimmungen des AVV bzw. die Beförderungsbedingungen für den Nahverkehr in NRW.

Anlage 12 Übergangstarif für den Busverkehr zwischen der Stadt Aachen (AVV) und den Kommunen der belgischen Grenzregion unter Einbeziehung der AVV- bzw. TEC-Linien über Vaals (NL) („region3tarif“)

5 Tarifliche Regelung für den Binnenverkehr innerhalb der belgischen Grenzregion

Für Fahrten mit allen TEC- bzw. AVV-Verkehrsmitteln innerhalb der Kommunen der belgischen Grenzregion gelten uneingeschränkt das gesamte Fahrausweisangebot sowie die tariflichen Bestimmungen des Verkehrsunternehmens TEC Liège-Verviers. Hiervon ausgenommen ist die ASEAG-Linie 24, auf welcher ausschließlich die Bestimmungen des AVV-Verbundtarifs zur Anwendung kommen.

6 Tarifliche Regelung für den Streckenabschnitt innerhalb der Gemeinde Vaals (NL)

Für Fahrten mit den Linien des TEC (Linie 396) bzw. der ASEAG (Linien 25, 33 und N4) bzw. der Arriva (Linie 350) innerhalb der Gemeinde Vaals (NL) gelten die jeweiligen Fahrausweise bzw. Tarifbestimmungen des Verkehrsunternehmens, dessen Verkehrsmittel jeweils genutzt wird.

7 Fahrausweisvertrieb im Rahmen des Übergangstarifs

Die Fahrausweise gem. Punkt 2.2 werden von den Verkehrsunternehmen wie folgt vertrieben:

7.1 Barfahrausweise

- Einzel-Tickets Erwachsene,
- Einzel-Tickets Kinder,
- 24-Stunden-Tickets und
- 24-Stunden-Tickets 5 Personen.

werden von ASEAG und TEC in den jeweiligen Fahrzeugen bzw. an den Fahrausweisautomaten verkauft.

Der Vertrieb des euregio*ticket* erfolgt über alle in der EUREGIO Maas-Rhein tätigen Verkehrsunternehmen.

7.2 Zeitfahrausweise

- Monats-Tickets Erwachsene und
- Jahres-Tickets Erwachsene
- Anschluss-Tickets zu AVV-Zeitfahrausweisen für Schüler, Auszubildende und Studierende

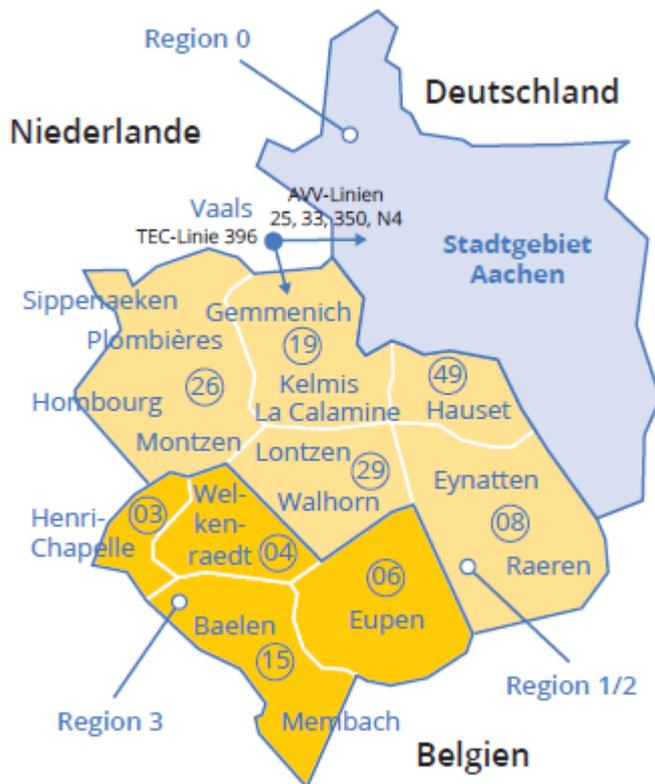
werden von ASEAG und TEC in den jeweiligen Kundencentern / Verkaufsstellen verkauft.

Anschluss-Tickets zum AVV-Job-Ticket werden durch das für den jeweiligen Job-Ticket-Vertrag zuständige AVV-Verkehrsunternehmen in Kombination mit dem AVV-Job-Ticket ausgegeben.

8 Anhang 1

Geltungsbereich für die tarifliche Übergangsregelung zwischen den Kommunen der belgischen Grenzregion und dem Stadtgebiet Aachen:

Anlage 12 Übergangstarif für den Busverkehr zwischen der Stadt Aachen (AVV) und den Kommunen der belgischen Grenzregion unter Einbeziehung der AVV- bzw. TEC-Linien über Vaals (NL) („region3tarif“)



9 Anhang 2

Übersicht über die den Regionen des Übergangstarifs zugehörigen Städte / Gemeinden / Tarifgebiete:

Region 0	Aachen
Region 1/2	19 Kelmis / Gemmenich 49 Hauset 50 Vaals (NL) 08 Eynatten / Raeren 26 Montzen / Sippenaeken / Hombourg / Plombières 29 Lontzen
Region 3	03 Henri-Chapelle 04 Welkenraedt 06 Eupen 15 Baelen / Membach

Anlage 13 Übergangstarif Linie 385 Eupen – Monschau – Kalterherberg, Bf.

1 Tarifgrundsätze

Für die Tarifierung von grenzüberschreitenden Fahrten und Fahrten innerhalb von Belgien bzw. Deutschland wird die in der Anlage 4f aufgeführte Preismatrix angewendet.

Für grenzüberschreitende Fahrten werden

- Einzel-Tickets Erwachsene
- Einzel-Tickets Kinder
- 24-Stunden-Tickets
- 24-Stunden-Tickets 5 Personen
- **euregioticket**

angeboten.

Für Fahrten innerhalb von Belgien bzw. Deutschland gelten neben den Fahrpreisen laut Preisstufen-Matrix alle nationalen Tarife.

2 Vertrieb

Der Vertrieb der unter Ziffer 1 genannten Fahrkarten laut Preismatrix erfolgt auf den Fahrzeugen der TEC und des BVR.

3 Tarifbestimmungen

a) Kinder

Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert. Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren werden Kindertarife angeboten.

b) Einzel-Tickets

Die Einzel-Tickets für Erwachsene und Kinder gelten jeweils für eine grenzüberschreitende Fahrt. 24-Stunden-Tickets, 24-Stunden-Tickets 5 Personen, euregioticket 24-Stunden-Tickets der Preisstufe A gelten ab dem Zeitpunkt der Entwertung für 1 Person für beliebig viele Fahrten von Ternell (Zone 5362) bis Monschau bzw. Kalterherberg, Bahnhof. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein.

24-Stunden-Tickets der Preisstufe B gelten ab dem Zeitpunkt der Entwertung für 24 Stunden für 1 Person für beliebig viele Fahrten zwischen Eupen (Zone 5306) und Monschau bzw. Kalterherberg, Bahnhof und den jeweiligen dazwischen liegenden Zonen. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein.

24-Stunden-Tickets 5 Personen der Preisstufe A gelten ab dem Zeitpunkt der Entwertung für 24 Stunden für bis zu max. 5 Personen für beliebig viele Fahrten von Ternell (Zone 5362) bis Monschau bzw. Kalterherberg, Bahnhof. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein.

24-Stunden-Tickets 5 Personen der Preisstufe B gelten ab dem Zeitpunkt der Entwertung für 24 Stunden für bis zu max. 5 Personen für beliebig viele Fahrten zwischen Eupen (Zone 5306) und Monschau bzw. Kalterherberg, Bahnhof und den jeweiligen dazwischen liegenden Zonen. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein.

Das euregioticket gilt grundsätzlich für jeweils eine Person. Es berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen (in Deutschland, Belgien oder der Niederlande gem. Anlage 5) bei gemeinsamem Reiseantritt und -ende ab 0.00 Uhr bis zum Betriebsschluss zur Mitnahme von bis zu einem Erwachsenen und drei Kindern ab 4 Jahre bis einschließlich 11 Jahre im Gebiet der Euregio Maas-Rhein.

c) Anschluss-Tickets

Beim Umstieg von der Linie 385 in Monschau auf andere Linien mit Fahrtziel außerhalb von Monschau ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem bereits entrichteten anteiligen Fahrpreis für Deutschland und dem Gesamtpreis für diese Fahrt im AVV zu zahlen.

Beim Umstieg von der Linie 385 in Belgien wird der bereits nach dem belgischen Zonentarif entrichtete Fahrpreis auf den Gesamtfahrpreis für die Fahrt in Belgien angerechnet.

Fahrgäste, die im Besitz einer belgischen Abonnement-Karte sind, zahlen bei Nutzung der Linie 385 für die Fahrt nach Monschau einen Aufpreis in Höhe des Preises eines Einzel-Tickets der AVV-Preisstufe 1 (weitere Preisbeispiele siehe Anhang).

d) Sonstiges

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verkehrsunternehmens, in dessen Verkehrsmittel sich der Fahrgast befindet.

4 Anhang: Anschlussstarif für Übersteiger auf die / von der Linie 385

Prinzip:

Auf der Linie 385 soll als Anschlussstarif der Additionstarif dienen, wenn neben der Linie 385 weitere Linien benutzt werden sollen – ob im AVV-Gebiet oder in der Wallonie.

Wird auf einem der beiden Gebiete nur die Linie 385 benutzt, so wird der gem. Sondertarif zu zahlende Fahrpreis für die Linie 385 rechnerisch aufgespalten und der über den Binnentarif hinausgehende Fahrpreisanteil beim Umstieg auf die weiterführende Linie angerechnet.

Beispiele (für Erwachsenen-Fahrpreise):

von	über	nach	Fahrpreis für den 1. Streckenabschnitt	anzurechnender Anteil auf die Linie 385 für den 1. Streckenabschnitt (nach Binnentarif)	verbleibender Fahrpreisanteil auf der Linie 385 für den 2. Streckenabschnitt	Regelpreis für 2. Streckenabschnitt	Restfahrpreis für den 2. Streckenabschnitt

Anlage 13 Übergangstarif Linie 385 Eupen – Monschau – Kalterherberg, Bf.

Eupen	Monschau	Simmerath	4,70 € (Sondertarif L 385)	3,50 € [TEC-Tarif]	1,20 €	3,70 €	2,50 €
Eupen	Monschau	Hürtgenwald	4,70 € (Sondertarif L 385)	3,50 € [TEC-Tarif]	1,20 €	5,60 €	4,40 €
Ternell	Monschau	Langerwehe	4,00 € (Sondertarif L 385)	2,50 € [TEC-Tarif]	1,50 €	8,70 €	7,20 €
Simmerath	Monschau	Eupen	3,70 € (gem. AVV-Tarif)	3,70 € [AVV-Tarif]	-	3,50 €	3,50 €
Stolberg	Monschau	Eupen	5,60 € (gem. AVV-Tarif)	5,60 € [AVV-Tarif]	-	3,50 €	3,50 €
Düren	Monschau	Eupen	8,70 € (gem. AVV-Tarif)	8,70 € [AVV-Tarif]	-	3,50 €	3,50 €

Hinweis: Fahren mind. 2 Personen am Wochenende einen Teil der gesamten Strecke mit der Linie 385, so ist das **euregionticket** wegen der Mitnahmemöglichkeit günstiger als die Summe der Einzelpreise (gemäß Anschlussstarif).

Anlage 14 Besondere Tarifbestimmungen für den eTarif AVV

1 Tarifgrundsätze

Im AVV können elektronische Fahrtberechtigungen mittels smartphonebasierter CiCo-Systeme (Check-in/Check-out-Systeme), CiBo-Systeme (Check-in/Be-out Systeme) oder perspektivisch BiBo-Systeme (Be-in/Be-out-Systeme) erworben werden.

Es können nur personalisierte, nicht übertragbare Fahrtberechtigungen für den sofortigen Fahrtantritt vom registrierten Nutzer zur Nutzung erworben werden.

Der eTarif als elektronischer Tarif kann nur in Verbindung mit einer auf einem Endgerät des Kunden installierten Applikation mit entsprechender Funktionalität zur Nutzung des eTarif AVV genutzt werden.

Der eTarif AVV ist ein Luftlinien-basierter Tarif, d.h. für die Fahrpreisermittlung wird ein Grundpreis je Fahrt und ein entfernungsabhängiger Leistungspreis herangezogen.

2 Nutzungsvoraussetzungen

Der eTarif AVV ist ein entfernungsbasiertes Tarifangebot und Vertriebsverfahren, bei dem der Fahrpreis erst im Nachgang der durchgeführten Fahrt automatisch ermittelt wird. Voraussetzung für den Zugang zum eTarif AVV ist

- der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit einem am eTarif AVV teilnehmenden Kundenvertragspartner (in der Regel ist dies ein Verkehrsunternehmen),
- die Verwendung eines Mobiltelefons o. ä. mit installierter Applikation („App“) des Kundenvertragspartners, mit dem die Nutzungsvereinbarung geschlossen wurde.
- Die Nutzungsvereinbarung zwischen Kunde und Kundenvertragspartner kann weitere Nutzungsvoraussetzungen regeln. Die Nutzung des eTarif AVV erfordert die Mitwirkung des Kunden gem. dem Kapitel vertriebliche Mitwirkung durch den Kunden.

3 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für alle Fahrten mit dem eTarif AVV auf allen Linien oder Linienabschnitten der Verkehrsunternehmen, die im AVV zusammengeschlossen sind (Anlage 2).

Die Nutzung des eTarif ist grundsätzlich auch verbundübergreifend innerhalb NRW möglich. In diesen Fällen gelten die Tarifbestimmungen des NRW-eTarif.

4 Fahrdauer und Fahrtberechtigung

4.1 Beginn, Ende und Dauer einer Fahrt

Der Beginn bzw. das Ende einer Fahrt im eTarif AVV wird mit dem vom Kunden initiierten Check-in bzw. Check-out bestimmt. Alternativ kann der Kunde nach Ablauf der zeitlichen Gültigkeit seiner Fahrtberechtigung und insofern die verwendete App dies technisch unterstützt, nach einer Vorwarnung ausgecheckt werden. Damit ist auch die Dauer der jeweiligen Fahrt definiert. Durch ein „Be-in“ oder „Be-out“ entfällt die Kundeninteraktion zur Bestimmung des Start- und Endzeitpunkts.

Check-in

Der Check-in muss vor dem Betreten des Fahrzeugs erfolgt sein. Die Starthaltestelle wird in Abhängigkeit von der verwendeten App basierend auf den Standortdaten automatisiert ermittelt oder ist vom Kunden aktiv zu bestätigen bzw. anzugeben.

Check-out / Be-out

Nach dem Verlassen des letztgenutzten Fahrzeugs muss unmittelbar der Check-out durch den Fahrgast vorgenommen werden, wenn dieser eine Check-out basierte App nutzt. Die Fahrt endet entweder

- an der Zielhaltestelle, die infolge eines Check-outs / Be-outs des Kunden in Abhängigkeit der verwendeten App und auf Basis der Standortdaten des vom Kunden genutzten Mobiltelefons o. ä. automatisiert ermittelt oder von dem Kunden aktiv zu bestätigen bzw. anzugeben ist, oder
- 420 Minuten (maximaler Geltungszeitraum für eine Fahrt) nach Check-in an der zuletzt durchfahrenen Haltestelle, die systemseitig erfasst wurde, oder
- wenn sich der Kunde offensichtlich nicht mehr im Geltungsbereich des NRW-eTarif bewegt, an der zuletzt im Geltungsbereich des NRW-eTarif durchfahrenen Haltestelle, die systemseitig erfasst wurde.

Umstiege und Fahrtunterbrechungen haben keinen Einfluss auf die Fahrt.

4.2 Fahrtberechtigung

Mit dem Check-in wird dem Kunden systemseitig eine Fahrtberechtigung in der verwendeten App bereitgestellt.

Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar. Die Fahrtberechtigung kann auch Zubuchungen nach Abschnitt 6 umfassen.

Mit dem Check-out / Be-out wird die erteilte Fahrtberechtigung systemseitig entzogen.

Ebenso wird bei Überschreitung des maximalen Geltungszeitraums nach Abschnitt 4.1 die Fahrtberechtigung automatisch durch das System entzogen. Sofern die technischen Voraussetzungen vorliegen, werden die Kunden über den Entzug der Fahrtberechtigung durch die App informiert (z. B. per Push-Benachrichtigung). Es gilt die zuletzt durchfahrene Haltestelle, die systemseitig erfasst wurde, als preisbildend für die Fahrpreisberechnung. Sollte eine neue Fahrtberechtigung ausgestellt werden, beginnt eine neue Fahrt.

5 Fahrpreisermittlung

5.1 Fahrpreisermittlung je Fahrt

Der Fahrpreis für die Person setzt sich zusammen aus einem Grundpreis, der je Fahrt erhoben wird, und einem entfernungsbezogenen Preisbestandteil, der sich aus dem Produkt des anzuwendenden Leistungspreises je Kilometer mit der Länge der geometrischen Strecke zwischen Start (Haltestelle des Einstiegs in das erstgenutzte Verbundverkehrsmittel) und Ziel (Haltestelle des Ausstiegs aus dem letztgenutzten Verbundverkehrsmittel) in Kilometern ergibt. Diese Strecke wird nachfolgend als „Luftlinie“ bezeichnet.

Verläuft die Luftlinie zwischen Start und Ziel innerhalb des AVV-Tarifraums (Anlage 2I), erfolgt die Tarifberechnung nach der jeweils aktuell gültigen Preistabelle eTarif AVV (Anlage 4g). Dabei wird die Länge der Luftlinie auf volle Kilometer aufgerundet. Der Gesamtpreis einer einzelnen Fahrt wird auf volle Cent aufgerundet.

Verläuft die Luftlinie zwischen Start und Ziel durch mehrere Tarifräume innerhalb des NRW-eTarif, gelten die Tarifbestimmungen des NRW-eTarif in der jeweils gültigen Fassung.

Kunden können ihren Fahrweg zwischen Start und Ziel innerhalb des Geltungsbereichs des eTarif AVV in Richtung auf ihr Ziel frei wählen und hierbei beliebige Umstiege vornehmen. Ein Umstieg wird als solcher registriert, wenn Kunden ein Fahrzeug verlassen und in ein anderes einsteigen. Eine Unterbrechung der Fahrt ist zulässig, sofern die zulässige Fahrdauer nach Abschnitt 4.1 nicht überschritten wird.

Eine erneute Erhebung des Grundpreises erfolgt spätestens immer dann, wenn die Fahrdauer im eTarif AVV 180 Minuten überschreitet (Anlage 4g).

Sofern innerhalb einer Fahrt die vollständige Rückkehr (Starthaltestelle entspricht der Zielhaltestelle mit zwischenzeitlicher Nutzung von Verbundverkehrsmitteln) oder die teilweise Rückkehr (Luftlinie zwischen Start und der am weitesten vom Start entfernten Umstiegshaltestelle ist mehr als 3 mal größer als die Luftlinie zwischen Start und Ziel) zum Start erfolgt, wird die Fahrt geteilt und für die Fahrpreisberechnung als zwei Fahrten gewertet:

- Es wird eine erste Fahrpreisberechnung für die Luftlinie vom Start zu der am weitesten vom Start entfernten Umstiegshaltestelle durchgeführt.
- Es wird eine zweite Fahrpreisberechnung für die Luftlinie von dieser Umstiegshaltestelle zum Ziel durchgeführt.
- Beide Fahrpreise werden getrennt in Rechnung gestellt.
- Die Anwendung der Preisdeckel nach Abschnitt 5.2 bleibt hiervon unberührt.

Die Bepreisung der Fahrt startet zum Zeitpunkt der Anfahrt des erstgenutzten Verbundverkehrsmittels und endet mit dem Ausstieg aus dem letztgenutzten Verbundverkehrsmittel einer Fahrt. Es gilt die zuletzt durchfahrene Haltestelle, die systemseitig erfasst wurde, als preisbildend für die Fahrpreisberechnung.

5.2 Preisdeckel für 24 Stunden

Der Preisdeckel gilt für einen Zeitraum von maximal 24 Stunden. Er begrenzt den Gesamtfahrpreis für alle in diesem Zeitraum durchgeführten Fahrten auf eine maximale Höhe.

Der Zeitraum von 24 Stunden beginnt mit der ersten bepreisten Fahrt, nachdem ein ggf. vorhergehender Abrechnungszeitraum des Kunden abgeschlossen wurde und gilt für alle Fahrten innerhalb des AVV-Tarifraums. Es werden alle Fahrten im eTarif AVV hinzugezählt, die innerhalb dieses Zeitraums begonnen und beendet wurden. Wird eine Fahrt nicht innerhalb dieses Zeitraums beendet, gilt diese Fahrt als erste des nachfolgenden Abrechnungszeitraums. Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrten zum jeweiligen 24-Stunden-Zeitraum ist der tatsächliche Zeitpunkt, zu dem die Bepreisung der Fahrt begonnen oder beendet wurde.

Der Preisdeckel kommt zur Anwendung, sobald der Fahrpreis für die Summe aller Fahrten den in der jeweils aktuell gültigen Preistabelle eTarif AVV (Anlage 4g) angegebenen Wert übersteigt.

Kinder:

Der Preisdeckel für 24 Stunden für Kinder kommt zur Anwendung, sobald der Fahrpreis für die Summe aller Fahrten den in der jeweils aktuell gültigen Preistabelle eTarif AVV (Anlage 4g) angegebenen Wert übersteigt.

Der Preisdeckel für 24 Stunden für Kinder ist rabattiert (Anlage 4g).

Fahrrad:

Der Preisdeckel für 24 Stunden für die Fahrradmitnahme ist der Anlage 4g zu entnehmen.

1. Klasse -Nutzung:

Bei Nutzung der 1. Klasse gilt für diese Fahrten ein separater Preisdeckel (Anlage 4g). Die Regelung gilt für mitgenommene Personen entsprechend. Der 24-Stunden-Zeitraum sowie der Preisdeckel für Fahrten in der 2. Klasse bleiben davon unberührt. Der Gesamtpreis von Fahrten in 1. und 2. Klasse übersteigt den Preisdeckel für Fahrten in der 1. Klasse nicht.

Bei Fahrten in einen anderen oder mehrere andere Tarifräume innerhalb des NRW-eTarif gilt der NRW-weit definierte Preisdeckel für 24 Stunden gemäß den Tarifbestimmungen des NRW-eTarif.

6 Zubuchungen

Bei Fahrten mit dem eTarif AVV können beim Check-in für die gesamte Fahrt weitere Zubuchungen ausgewählt werden, sofern diese über die App angeboten werden. Für jede mitgenommene Person erfolgt eine separate Fahrpreisberechnung im eTarif AVV gemäß Kapitel 5.

(1) Mitnahme erwachsener Personen

Es können maximal 10 weitere erwachsene Personen pro Fahrt hinzugebucht werden.

(2) Mitnahme von Kindern

Die Anzahl der Zubuchungen von Kindern ist beliebig.

Für Kinder von 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren gelten ermäßigte Fahrpreise im eTarif AVV (Anlage 4g).

(3) Mitnahme von Fahrrädern

Die Anzahl der Zubuchungen darf die Anzahl der zusammenfahrenden Personen nicht übersteigen. Kinder unter 6 Jahren, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, benötigen keine Zubuchung für ihr Fahrrad.

Der Preis je mitgenommenem Fahrrad richtet sich nach der jeweils aktuell gültigen Preistabelle (Anlage 4g).

(4) Fahrten in der 1. Klasse in Nahverkehrszügen

Im eTarif AVV sind 1. Klasse-Reisen möglich. Die gewählte Klasse gilt für den Ticketnutzer und alle getätigten Zubuchungen.

Bei Zubuchung der 1. Klasse gelten für die gesamte Fahrt die Preisparameter gemäß der aktuell gültigen Preistabelle (Anlage 4g).

Der Fahrpreis für die 1. Klasse wird für die gesamte Fahrt berechnet, auch wenn in bestimmten Fahrtabschnitten andere Wagenklassen als die 1. Klasse genutzt werden.

Der Preisdeckel der Zubuchungen wird für jede zugebuchte Person oder jedes zugebuchte Fahrrad separat berechnet, wobei der 24-Stunden-Zeitraum der Zubuchung an den 24-Stunden-Zeitraum der Person gekoppelt ist, die die Zubuchung durchgeführt hat. Die Preisdeckelsystematik von 1. Klasse und 2. Klasse ist auf jede zugebuchte Person und jedes zugebuchte Kind anzuwenden.

7 Erstattung, Umtausch

(1) Erstattungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) Stellen die Kunden nach der Fahrt fest, dass durch die Applikation ein unkorrekter Tarif berechnet oder eine durch betriebsbedingte Störung erhöhte Preisberechnung in Rechnung gestellt wurde, so haben die Kunden dies innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Fahrt dem Kundenservice des [Kundenvertragspartners] zu melden. Stellt der Kundenservice fest, dass den Kunden ohne eigenes Verschulden ein unkorrekter Preis berechnet wurde, wird ihnen der Differenzbetrag zum korrekten Preis zurückerstattet.

8 Übertragbarkeit

Fahrten im eTarif AVV sind personalisiert. Eine Übertragbarkeit ist ausgeschlossen.

9 Fahrausweisprüfung

Bei Kontrollen der Fahrtberechtigung auf dem Display des Mobiltelefons o. ä. ist den Anweisungen des Prüfpersonals Folge zu leisten. Die Bedienung des vom Kunden genutzten Mobiltelefons o. ä. obliegt dem Kunden. Da die Fahrtberechtigung persönlich ausgestellt wird, ist der Kunde verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweisprüfung auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) zu belegen. Kann keine gültige Fahrtberechtigung bei einer Fahrausweisprüfung vorgezeigt werden, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben.

Wird die Fahrtberechtigung erst nach Betreten des Fahrzeuges erworben, gilt dies als Fahrt ohne gültigen Fahrausweis mit der Folge, dass ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW erhoben wird.

10 Vertriebliche Mitwirkung durch die Kunden

1) Zwischen Check-in und Check-out / Be-out wird der Standort der Kunden über die im Mobiltelefon o. ä. verfügbaren Dienste zur Standortbestimmung erfasst und per Datenkommunikation (mobiles Internet oder ggf. WLAN) an das Hintergrundsystem des Kundenvertragspartner (KVP) übermittelt. Diese Informationen sind erforderlich, um den Fahrtweg zwischen Start und Ziel im Hintergrundsystem nachvollziehen und damit auch die Berechnung des Fahrpreises durchführen zu können. Daher muss während der gesamten Fahrt

- das Mobiltelefon o. ä. betriebsbereit vorgehalten werden,

- die Standortbestimmung / Ortung aktiviert sein,
- die mobile Internet-Nutzung eingeschaltet bleiben (kein Flug- und kein Offline-Modus)
- das Display den vollständigen Inhalt der Fahrtberechtigung für Fahrausweisprüfungen anzeigen können.

(2) Die Bewegungssensorik des Mobiltelefons o. ä. wird ggf. verwendet, um den Kunden bestimmte Komfortfunktionen über die App bereitstellen zu können (z. B. Erinnerung an Check-Out). Das Senden solcher Push-Benachrichtigungen ist jedoch nur möglich, wenn das Mobiltelefon o. ä. der Kunden dies unterstützt bzw. die Kunden dies nicht aktiv unterdrückt haben.

Die Nutzungsvereinbarung zwischen Kunde und KVP kann weitere, im Wesentlichen technische Mitwirkungspflichten durch den Kunden regeln.